

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Evaluation des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner  
in Verwaltungsangelegenheiten (Stand: Dezember 2012)

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Ausgangslage</b> .....	2
<b>II. Evaluationsergebnisse des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation in Speyer</b> .....	2
1. Methodisches Vorgehen .....	2
2. Untersuchungsergebnisse .....	3
3. Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation .....	3
<b>III. Stellungnahme der Landesregierung</b> .....	4
1. Verortungsentscheidung .....	4
2. Künftige Maßnahmen .....	5
a) Verbesserung des Bekanntheitsgrads der einheitlichen Ansprechpartner .....	5
b) Ausbau der einheitlichen Ansprechpartner als Servicestellen .....	5
c) Personeller Bedarf .....	6
d) Gesetzlicher Änderungsbedarf .....	6
3. Fazit .....	6
<b>IV. Anlage:</b> Abschlussbericht des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation in Speyer .....	7

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Ministers des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 18. Januar 2013 übersandt.

## I. Ausgangslage

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36 – im Folgenden als Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und war bis spätestens zum 28. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es, Schranken für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer für grenzüberschreitende Tätigkeiten abzubauen, um zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Auch sollen Wachstumspotenziale des Dienstleistungsbereichs für die gesamte Volkswirtschaft genutzt und über Verwaltungsvereinfachungen und Entbürokratisierungsmaßnahmen deutliche Kostenentlastungen der Unternehmen erreicht werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele enthält die Dienstleistungsrichtlinie unter anderem Regelungen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zum Abbau von Hindernissen für Dienstleistungen. So sieht etwa Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie die Einrichtung von einheitlichen Ansprechpartnern vor, denen zahlreiche Aufgaben obliegen, die profunde Zuständigkeitskenntnisse voraussetzen. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, über einheitliche Ansprechpartner abwickeln können. Nach Artikel 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie haben die einheitlichen Ansprechpartner zudem die Aufgabe, Informationen, beispielsweise über die zuständigen Behörden sowie über beratende und unterstützende Verbände und Organisationen, bereitzustellen. Darüber hinaus sind von den einheitlichen Ansprechpartnern gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie vielfältige Koordinationsaufgaben wahrzunehmen. Außerdem muss nach Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie die elektronische Verfahrensabwicklung ermöglicht werden.

Zur Umsetzung dieser europarechtlichen Anforderungen hat der Landesgesetzgeber das am 28. Dezember 2009 in Kraft getretene Landesgesetz über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten (EAP-Gesetz) verabschiedet und in § 2 Abs. 1 festgelegt, dass bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd jeweils ein einheitlicher Ansprechpartner (EAP) eingerichtet wird.

Diese sind Ansprechpartner für eine Vielzahl unterschiedlichster Verwaltungsverfahren, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen und für die nach den europarechtlichen Vorgaben verpflichtend ein einheitlicher Ansprechpartner einzurichten ist. Zurzeit können in Rheinland-Pfalz 137 Verfahren auf der Grundlage spezifischer bundesgesetzlicher Regelungen sowie 101 Verfahren nach der Handwerksordnung bzw. der Gewerbeordnung und 39 Verwaltungsverfahren aufgrund landesrechtlicher Regelungen über die EAP abgewickelt werden. Darunter finden sich sowohl häufig anfallende Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung als auch seltenere Verwaltungsverfahren wie zum Beispiel die Bestimmung einer fachkundigen Stelle nach der Klärschlammverordnung, die freiwillige Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder waffenrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen. Landesrechtliche Vorschriften sehen die Einsatzmöglichkeiten der EAP beispielsweise bei der Anerkennung als Tierärztin oder Tierarzt nach dem Heilberufegesetz oder bei der Eintragung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit vor.

Die Verwaltungsleistungen der EAP werden nicht nur EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern, sondern auch Inländerinnen und Inländern sowie Angehörigen von Drittstaaten zugänglich gemacht. Gebühren werden für die Leistungen der EAP nicht erhoben.

Gemäß § 8 des EAP-Gesetzes hat die Landesregierung die Auswirkungen des EAP-Gesetzes im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung zu überprüfen und darüber drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag zu berichten. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Landesregierung dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Zur Vorbereitung des Berichts hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation in Speyer mit der Evaluation des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten beauftragt. Unter der Projektleitung von Herrn Professor Dr. Jan Ziekow hat das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation im November 2012 seinen Abschlussbericht vorgelegt, der als Anlage beigefügt ist. Auf die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens wird im Folgenden Bezug genommen.

## II. Evaluationsergebnisse des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation in Speyer (InGFA)

### 1. Methodisches Vorgehen

Da die Einführung der EAP verpflichtend von der Dienstleistungsrichtlinie vorgegeben wird und die Begründung zu § 8 des EAP-Gesetzes ausdrücklich eine Beurteilung der Ansiedlung der EAP bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen verlangt, wurde die Evaluation des EAP-Gesetzes auf zwei wesentliche Punkte konzentriert: Zum einen war zu überprüfen, ob die Dienstleistungsrichtlinie in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht adäquat umgesetzt wurde. Zum anderen war zu untersuchen, ob die Ansiedlung der EAP bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen in optimaler Weise zu einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung führt und ein wirtschaftsnahes Leistungsangebot erbracht werden kann.

Zur Beantwortung dieser Fragen hat das InGFA unterschiedliche methodische Zugänge gewählt. Es erfolgte u. a. eine Analyse der rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, eine Auswertung der Verfahrensdaten der EAP und eine Fragebogenuntersuchung nach der Zufriedenheit der Nutzer der EAP. Daneben wurden leitfadengestützte Interviews mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EAP geführt und ein Vergleich mit den bereits vorliegenden Evaluationsergebnissen aus anderen Bundesländern und mit den Verortungsmodellen in anderen Bundesländern gezogen.

## 2. Untersuchungsergebnisse

Seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Januar 2010 wurden die beiden EAP bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd bis zum 31. August 2012 insgesamt 1 671 Mal kontaktiert. Dabei ist ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen im Laufe des evaluierten Zeitraums festzustellen. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die Institution der EAP nach und nach bekannt und auch in Anspruch genommen wird.

Dabei werden die EAP von den Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern hauptsächlich zur Informationsbeschaffung genutzt. So wurden im Evaluationszeitraum bislang erst 15 Verwaltungsverfahren über die EAP abgewickelt. 93 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer kommen aus Deutschland, vier Prozent stammen aus EU-Mitgliedstaaten und zwei Prozent sind Drittstaatsangehörige. Zu einem Prozent der Nutzerinnen und Nutzer liegen keine Angaben vor.

Die Kontaktaufnahme mit den EAP findet überwiegend telefonisch statt. Ebenfalls wichtig ist aber auch die persönliche Kontaktaufnahme. Die Erreichbarkeit der EAP wird von 95 Prozent der Befragten als sehr gut bis gut bezeichnet (sehr gut: 69 Prozent).

Die Befragten haben die durch die EAP zur Verfügung gestellten Informationen zu 94 Prozent als sehr gut bis gut (sehr gut: 65 Prozent) verständlich und den Umfang der erhaltenen Informationen zu 94 Prozent als sehr gut bis gut (sehr gut: 71 Prozent) bewertet. 80 Prozent der Befragten halten die Dauer zwischen Kontakt und Auskunftserteilung für sehr kurz bis kurz (sehr kurz: 47 Prozent), 15 Prozent der Befragten halten sie für angemessen. 91 Prozent der Befragten sind mit der Arbeit des EAP sehr zufrieden bis zufrieden (sehr zufrieden: 67 Prozent). In den Fällen, in denen die EAP tätig wurden, empfanden die Nutzerinnen und Nutzer ihre Unterstützung als deutliche Erleichterung der bürokratischen Anforderungen. 96 Prozent der Befragten gaben an, dass sie die Leistungen der EAP wegen der schnellen, passgenauen, umfangreichen, kompetenten, freundlichen und unkomplizierten Unterstützung gern wieder in Anspruch nehmen würden.

Die Befragten sind auf die Nutzungsmöglichkeiten der EAP hauptsächlich durch die Medien (32 Prozent) und Behörden (25 Prozent) aufmerksam geworden. Hingegen haben Empfehlungen durch Bekannte (sechs Prozent), auf Messen bzw. Sprechtagen (drei Prozent) oder durch Kammern (zwei Prozent) nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Im Rahmen der durchgeführten Interviews haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAP-Stellen angegeben, dass von Seiten der Nutzerinnen und Nutzer vor allem die behördliche Neutralität und das kostenlose Serviceangebot positiv wahrgenommen werden. Die Zusammenarbeit der EAP-Stellen mit anderen Behörden, Kammern, Kommunen und den EAP anderer Bundesländer funktioniert gut. Allerdings könnte der Bekanntheitsgrad der Einrichtung noch gesteigert werden, wenn ein eigenes Budget für Marketingmaßnahmen (z. B. für die Erstellung von Informationsmaterialien) zur Verfügung stünde. Auch sei die Übernahme weiterer Aufgaben möglich. Denkbar wäre beispielsweise in Zukunft die Abwicklung der Gewerbeanmeldung oder die Beantragung eines Führungszeugnisses über die EAP.

## 3. Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation in Speyer

Das InGFA führt die derzeit noch geringe Inanspruchnahme der EAP, die in gleichem Maße auch in anderen Bundesländern zu beobachten sei, zum einen auf das bereits gut ausgebaute und bei inländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern etablierte Unterstützungsangebot, zum anderen auf das deutlich überschätzte Potenzial der ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die in Deutschland eine Tätigkeit aufnehmen wollen, zurück. Auch spielten bestehende rechtliche Vorgaben, wie beispielsweise die für einige Verfahren vorgeschriebene Schriftform, die insbesondere eine elektronische Verfahrensabwicklung erschwert, sowie der noch geringe Bekanntheitsgrad der EAP eine Rolle.

Nach Auffassung des InGFA ist die Entscheidung für die zentrale Verortung der EAP auf Landesebene sachgerecht. Zum einen begünstigt dieses Verortungsmodell keinen rechtlichen Bedenken, zum anderen spreche die Entwicklung der Inanspruchnahme der EAP in Rheinland-Pfalz, aber auch in anderen Bundesländern, für ein zentrales Verortungsmodell mit einer begrenzten Zahl an EAP-Stellen. Insbesondere die Erfahrungen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die sich für ein dezentrales Verortungsmodell entschieden haben, hätten gezeigt, dass ein Großteil der einheitlichen Ansprechpartner bislang nicht in Anspruch genommen worden sei. Dies führe zu unnötigen Kosten und erschwere den Aufbau und die Bündelung von Spezialwissen. Vor allem die Evaluation der niedersächsischen Verortungsentscheidung komme zu dem Schluss, dass die Zahl der dortigen 55 EAP-Stellen deutlich reduziert werden sollte.

Auch spreche in Rheinland-Pfalz die große Zufriedenheit der Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit den Leistungen der EAP für die Beibehaltung der bisherigen Verortungsentscheidung.

Ebenfalls im Blick zu behalten seien die Weiterentwicklungsvorstellungen auf europäischer Ebene. Die EU-Kommission beabsichtige, die EAP zumindest im Bereich der Dienstleistungsrichtlinie zu einer echten Servicestelle für Dienstleisterinnen und Dienstleister fortzuentwickeln. In Rheinland-Pfalz werde dies insoweit bereits antizipiert, als das EAP-Gesetz keine grundsätzliche Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs auf die Dienstleistungsrichtlinie enthalte und die EAP in personeller Hinsicht sämtlichen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern unabhängig von ihrer Herkunft gebührenfrei zur Verfügung stehen.

Angesichts der Fortentwicklungsüberlegungen der Kommission der Europäischen Union könnte daher erwogen werden, den Tätigkeitsbereich der EAP noch stärker auszuweiten, z. B. durch die Einbeziehung weiterer landesrechtlich geregelter Verfahren in den Aufgabenkatalog der EAP oder durch die Einräumung bestimmter Kompetenzen (z. B. die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses durch die EAP). Im Interesse einer effektiven Wirtschaftspolitik wäre auch über eine noch stärkere Vernetzung der EAP mit sämtlichen Stellen, die ebenfalls Serviceleistungen für die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer anbieten, erwägenswert.

Das InGFA regt in seinem Gutachten folgende Änderungen in der konkreten Ausgestaltung des EAP-Gesetzes an:

In Umsetzung der Anforderungen des Artikels 11 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet § 4 des EAP-Gesetzes Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer als antragstellende Personen, dem EAP bestimmte Informationen mitzuteilen. Da aber weder nach der Dienstleistungsrichtlinie noch nach dem rheinland-pfälzischen EAP-Gesetz eine Pflicht zur Inanspruchnahme der EAP bestehe, sondern die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer auch während eines bereits laufenden Verfahrens frei wählen können, ob sie das Verfahren ausschließlich über die EAP-Stelle oder die zuständige Behörde abwickeln oder beide Stellen in das Verfahren einbeziehen, sollte den antragstellenden Personen auch eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, wem gegenüber sie die entsprechende Mitteilung machen.

Darüber hinaus regt das InGFA an, abweichend von § 11 Abs. 4 des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes, wonach die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Fachaufsicht über die Struktur- und Genehmigungsdirektionen ausübt, die Fachaufsicht über die EAP explizit nur einem Ministerium zu übertragen. Damit werde ein Nebeneinander von unterschiedlichen Aufsichtsbehörden und eine damit verbundene mögliche Divergenz von Entscheidungen vermieden.

### III. Stellungnahme der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Einschätzungen des vorgelegten Gutachtens zur Evaluation des EAP-Gesetzes und schlägt darüber hinaus eine zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Aufgaben der EAP in Rheinland-Pfalz vor.

#### 1. Verortungsentscheidung

Aus Sicht der Landesregierung belegt der Evaluationsbericht des InGFA die sachgerechte Verortung der EAP in Rheinland-Pfalz bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd. Zum einen zeigt die Befragung der Nutzerinnen und Nutzer der EAP-Stellen eindeutig, dass die Zufriedenheit mit dem angebotenen Service und dem übermittelten Informationsmaterial sowie der Erreichbarkeit der Behörden sehr hoch ist. Zum anderen sind die im Evaluationszeitraum ermittelten Fallzahlen mit insgesamt 1 671 Kontakten in zwei Jahren und acht Monaten trotz der aktuell steigenden Tendenz derzeit noch nicht so hoch, dass eine Verteilung des Aufgabenbereichs der EAP auf mehr als zwei Behörden aus Effizienzgründen geboten erscheint.

Diese Einschätzung wird auch durch die Erfahrungen in Niedersachsen und dem Freistaat Sachsen bestätigt.

Der Evaluationsbericht aus Niedersachsen vom März 2012 stellt fest, dass sich die Verortung des einheitlichen Ansprechpartners beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und bei 55 Kommunen wegen der bisher nur geringen Fallzahlen und der dadurch hohen Vorhalte- und Fixkosten nicht bewährt habe. Daher schlagen die Evaluatoren vor, dass die Kommunen die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners zukünftig nicht mehr wahrnehmen sollten, sondern nur noch ein einheitlicher Ansprechpartner auf Landesebene eingerichtet wird.

Für den Freistaat Sachsen stellt die Staatsregierung in ihrem Evaluationsbericht vom Februar 2012 an den Sächsischen Landtag fest, dass die derzeitige Verortung des einheitlichen Ansprechpartners bei der Landesdirektion Sachsen als Landesmittelbehörde beibehalten werden sollte. Die Landesdirektion Sachsen habe diese zusätzliche Aufgabe effizient erledigt und könne auch gerade vor dem Hintergrund weiterer von der Europäische Kommission in anderen Rechtsbereichen angedachter Verfahrensanforderungen zu deren erfolgreichen Umsetzung, auch im Hinblick auf Prozesse des E-Government, beitragen.

In Rheinland-Pfalz sollte an der bisherigen Verortungsentscheidung daher festgehalten werden. Angesichts der rechtlich vorgegebenen breiten Fächerung der Verwaltungsverfahren, die grundsätzlich über die EAP abgewickelt werden können, zeigen sich die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als geeignete Stellen, die diese anspruchsvolle Aufgabenstellung mit ihrem Verwaltungswissen und ihrer Verwaltungskompetenz professionell bewältigen.

Auch hat sich die bisherige Aufteilung von jeweils einer EAP-Stelle bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd bewährt. Die Evaluationsdaten zeigen deutlich, dass die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer überwiegend das persönliche Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EAP-Stellen suchen. Die Schaffung nur einer einzigen zentral gelegenen Stelle im Flächenland Rheinland-Pfalz würde die unmittelbare persönliche Inanspruchnahme der EAP erheblich erschweren und entspräche nicht dem Anliegen der Landesregierung, bürgerfreundliche und bürgernahe Strukturen zu schaffen.

Für die Verortung der EAP-Stellen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen als Landesmittelbehörden spricht auch, dass die Tätigkeit der EAP durch das Land fachaufsichtlich überwacht werden muss, da dieses für die ordnungsgemäße Erfüllung der nach der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Aufgaben die Verantwortung trägt. Mängel bei der Aufgabenerfüllung der EAP wirken sich nämlich nicht nur im Verhältnis zu den Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus, sondern können auch die ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit der durch die Koordinierungsfunktion der EAP betroffenen zuständigen Behörden beeinträchtigen.

Soweit die Aufgaben der EAP durch eine staatliche Stelle wahrgenommen werden, ist eine Fachaufsicht unproblematisch möglich. Das Land Rheinland-Pfalz kann daher durch die Übertragung der Aufgaben der EAP auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen seine Aufsichtsfunktion in erforderlichem Umfang ohne zusätzlichen Regelungsbedarf wahrnehmen. Eine Übertragung der Aufgabe auf die Kommunen wäre zwar rechtlich ebenfalls möglich, würde aber der Idee einer zentralen und damit effizienten Bündelung der EAP-Aufgaben entgegenlaufen.

Dagegen wären die fachaufsichtlichen Möglichkeiten des Landes rechtlich zweifelhaft, wenn die Aufgaben der EAP einer oder mehrerer Kammern übertragen werden würden. Vielfach wird nämlich die Auffassung vertreten, dass die Kammern als Selbstverwaltungskörperschaften lediglich der Rechtsaufsicht unterliegen; fachaufsichtliche Befugnisse über die Kammern könnten allein aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung ausgeübt werden. Die Landesregierung hält es jedoch aus politischen Gründen nicht für angebracht, die Kammern einer entsprechenden Fachaufsicht zu unterziehen. Zudem würde eine Verortung der EAP bei den Kammern dem von der Europäischen Kommission angestrebten Ausbau dieser Servicestellen für andere Rechtsbereiche möglicherweise entgegenstehen. Sollte die Europäische Kommission den EAP noch weitere Aufgaben und Verfahren übertragen, die sich nicht ausschließlich auf den Dienstleistungssektor beziehen, so müssten die Kammern auch Verfahren, die nicht zu ihren originären Aufgaben gehören, betreuen.

## 2. Künftige Maßnahmen

### a) Verbesserung des Bekanntheitsgrads der einheitlichen Ansprechpartner

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Bekanntheitsgrad der EAP in Rheinland-Pfalz noch verbessert werden kann und strebt dieses Ziel auch im Interesse einer bürgerfreundlichen und serviceorientierten Verwaltung an. Aus diesem Grund sollte den EAP-Stellen in geringem Umfang ein eigenes etatisiertes Budget zur Verfügung gestellt werden, um beispielsweise Faltblätter oder Informationsmaterial für die Nutzerinnen und Nutzer herstellen zu können und die Öffentlichkeitsarbeit auszuweiten.

Ebenso sollte die teilweise noch bestehende geringe Vertrautheit der zuständigen Behörden mit dem Aufgaben- und Kompetenzbereich der EAP durch spezielle Schulungs- und Informationsangebote an die entsprechenden Behörden vermindert werden.

### b) Ausbau der einheitlichen Ansprechpartner als Servicestellen

Außerdem strebt die Landesregierung Möglichkeiten an, den EAP-Stellen noch weitere Verwaltungsverfahren zur Koordinierung zuzuweisen, um deren fachlich hervorragende Kompetenz zu nutzen und die behördlichen Wege für die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und zu erleichtern.

Diese Zielsetzung deckt sich zudem mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission. Von Seiten der Europäischen Kommission wird im Zuge der Prüfung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie immer wieder die Bedeutung der EAP unterstrichen. Die Europäische Kommission sieht eine Zentrale Stelle als Anlaufstelle für die Verfahrensabwicklung in allen EU-Staaten als wichtige Voraussetzung zur Verwirklichung der Binnenmarktziele und fordert von den Mitgliedstaaten, den EAP weiterzuentwickeln.

Derzeit wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen überarbeitet. Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission sieht ebenfalls einen einheitlichen Ansprechpartner als diejenige Stelle vor, an die sich die Antragstellerinnen und Antragsteller zuerst wenden können, um alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten, die unter die Berufsqualifikationsrichtlinie fallen, über sie abwickeln zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch das Bundesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen von Bedeutung, das am 1. April 2012 in Kraft getreten ist und die bessere wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland (Drittstaaten) erworben haben, erreichen will. Das Gesetz enthält Kriterien für die Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und regelt das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit für alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die berufsrechtlichen Fachgesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zur Bewertung der Qualifikationen auf der Grundlage von Landesrecht ist ein Landesgesetz in Vorbereitung. Bei beiden Gesetzen wird angesichts von bundesweit rund

500 unterschiedlichen zuständigen Behörden eine Lotsenstelle benötigt, die für die Antragstellerinnen und Antragsteller die jeweils zuständige Stelle ermittelt und sie ggf. durch das Verfahren begleitet. Eine Übernahme auch dieser Aufgaben durch die EAP-Stellen ist denkbar.

c) Personeller Bedarf

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Erprobungsphase, der bereits erfolgten intensiven Schulung und Einarbeitung des zuständigen Personals und der Erhebung von Fallzahlen ist es nun möglich, den personellen Bedarf bei den EAP-Stellen zuverlässig zu veranschlagen. Bislang wurden in der Erprobungsphase bei den EAP-Stellen jeweils vier Vollzeitstellen bereitgestellt. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage und der Einsparbemühungen der Landesregierung scheint es aber verantwortbar zu sein, das Stellenkontingent für die jeweiligen EAP-Stellen auf jeweils drei Vollzeitstellen in der Wertigkeit des dritten Einstiegsamts oder vergleichbarer Beschäftigtenstellen zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung des Personals ist dagegen nicht angezeigt, da zukünftig mit zusätzlichen Aufgabenzuweisungen an die EAP-Stellen gerechnet werden muss.

d) Gesetzlicher Änderungsbedarf

Die Landesregierung hat auch die vom InGFA unterbreiteten Änderungsvorschläge zur konkreten Ausgestaltung des EAP-Gesetzes einer näheren Prüfung unterzogen.

Soweit das InGFA anregt, den Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern zur Übermittlung notwendiger Mitteilungen eine Wahlmöglichkeit in § 4 des EAP-Gesetzes zu eröffnen, steht die Landesregierung dieser Empfehlung grundsätzlich offen gegenüber und wird in den kommenden Monaten prüfen, ob und inwieweit eine entsprechende Ergänzung des EAP-Gesetzes vorgeschlagen werden kann.

Dagegen wird für die vom InGFA ebenfalls angeregte Aufnahme einer expliziten Regelung zur Fachaufsicht über die EAP in das EAP-Gesetz derzeit kein dringend notwendiger Handlungsbedarf gesehen. Die fachaufsichtlichen Zuständigkeiten über die Struktur- und Genehmigungsdirektionen sind in § 11 Abs. 4 des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes geregelt und haben in der Praxis bisher zu keinen Kompetenzstreitigkeiten in Bezug auf die Arbeiten und Aufgabenerledigung der EAP-Stellen geführt. Sollten sich jedoch zukünftig oder bei einer möglichen Erweiterung der Kompetenzen der EAP fachaufsichtliche Zuständigkeitsprobleme ergeben, so wäre die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung zu überdenken.

3. Fazit

Bei seinen Nutzerinnen und Nutzern wird der rheinland-pfälzische EAP als fachkompetente Stelle anerkannt, die Behördenwege deutlich erleichtert. Sowohl die rechtlichen als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen lassen aus jetziger Sicht die rheinland-pfälzische Lösung der Verortung im Bereich der Mittelbehörden als zweckmäßige und kostengünstige Lösung erscheinen, die auch den noch zu erwartenden Anforderungen durch künftige Regelungen der Europäischen Union und des Bundes gewachsen ist.

IV. Anlage



**Evaluation des Landesgesetzes über die Einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten  
(EAP-Gesetz)**

im Auftrag des  
Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur  
Rheinland-Pfalz

Projektleiter:  
Prof. Dr. Jan Ziekow

Projektbearbeiter:  
Axel Piesker, M.A.  
Dr. Corinna Sicko  
Dipl.-Volkswirt Dirk Zeitz

**November 2012**

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Europarechtliche Grundlage: Die EU-Dienstleistungsrichtlinie</b> .....	<b>7</b>
3.1. Grundlegende Anforderungen an den EAP .....	7
3.2. Perspektivische Anforderungen .....	12
<b>4. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der EU-DLR in Deutschland</b> ...	<b>14</b>
4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	19
4.1.1. Verortung des EAP.....	19
4.1.2. Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen .....	28
4.2. Organisatorische/organisationswissenschaftliche Rahmenbedingungen .....	29
4.3. Technische Rahmenbedingungen .....	31
<b>5. (Rechtliche) Umsetzung des EAP in Rheinland-Pfalz</b> .....	<b>33</b>
<b>6. Empirische Analyse der Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners in Rheinland-Pfalz</b> .....	<b>39</b>
6.1. Auswertung der beim EAP laufend erhobenen Daten .....	40
6.2. Zentrale Ergebnisse der Interviews mit dem EAP Nord und Süd .....	43
6.3. Ergebnisse der Nutzer- und Zufriedenheitsbefragung .....	45
6.4. Ergebnisse der Befragung direkter Behördenkontakt.....	56
6.5. Erfahrungen mit dem Einheitlichen Ansprechpartner in anderen Bundesländern .....	59
6.5.1. Niedersachsen .....	59
6.5.2. Nordrhein-Westfalen .....	60
6.5.3. Sachsen .....	62
<b>7. Zusammenfassende Bewertung</b> .....	<b>64</b>
<b>Literatur</b> .....	<b>67</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>72</b>



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Inanspruchnahme der beiden EAP zwischen 2010-2012.....	40
Tab. 2: Kontakte mit den EAP pro Monat, Woche und Tag zwischen 2010-2012 .....	40
Tab. 3: Kontaktaufnahme mit den EAP.....	42

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Verteilung der Verortungsmodelle .....	19
Abb. 2: Herkunft der Nutzer des EAP in Rheinland-Pfalz.....	41
Abb. 3: Stellen, durch die die Dienstleister auf den EAP aufmerksam geworden sind .....	43
Abb. 4: Tätigkeit der EAP-Nutzer.....	45
Abb. 5: Herkunft der Informationen über die Existenz des EAP .....	46
Abb. 6: Kontaktaufnahme mit dem EAP nach Kommunikationswegen .....	47
Abb. 7: Bewertung der Erreichbarkeit des EAP .....	47
Abb. 8: Gründe für die Kontaktaufnahme mit dem EAP seitens der Dienstleistungserbringer .....	49
Abb. 9: Gründe für die Inanspruchnahme des EAP durch die Dienstleistungserbringer.....	50
Abb. 10: Beurteilung der vom EAP zur Verfügung gestellten Informationen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit .....	50
Abb. 11: Zufriedenheit mit dem Umfang der vom EAP erteilten Informationen .....	51
Abb. 12: Zeitraum zwischen EAP-Kontakt und Auskunftserteilung .....	53
Abb. 13: Zufriedenheit mit der Arbeit des EAP .....	53
Abb. 14: Herkunft der Dienstleister, die sich direkt an die zuständige Behörde vor Ort gewendet haben .....	57
Abb. 15: Anlaufstelle beim nächsten Verwaltungskontakt.....	58

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**1. Einleitung**

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie – DLRL) ist Bestandteil der zweiten Stufe der „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“, durch die im Rahmen des sog. Lissabon-Prozesses Hemmnisse im Dienstleistungsbereich beseitigt werden sollen. Ziel des Lissabon-Prozesses ist es, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der zur Erzielung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums mit mehr und besseren Arbeitsplätzen in der Lage ist. Diese Ziele sollen unter anderem durch die Einrichtung eines einheitlichen Ansprechpartners (Art. 6 DLRL) in den Mitgliedstaaten erreicht werden.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde das EAP-Gesetz erlassen und trat am 28.12.2009 in Kraft. Das EAP-Gesetz dient vorrangig der Erfüllung der von der DLRL statuierten Umsetzungsverpflichtung. Darüber hinaus ist mit dem Modell des EAP die Zielerwartung verbunden, ein „innovatives sowie zukunfts- und serviceorientiertes Organisationsmodell für Verwaltungsleistungen“ zu etablieren. Da die Einführung des einheitlichen Ansprechpartners verpflichtend von der DLRL vorgegeben wird und die Begründung zu § 8 EAP-Gesetz ausdrücklich eine Beurteilung der Ansiedlung des EAP bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen verlangt, wird sich die Aufgabe der Evaluation des EAP-Gesetzes auf zwei wesentliche Punkte konzentrieren: Zum einen ist zu überprüfen, ob die DLRL in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht adäquat umgesetzt wurde. Zum anderen ist zu untersuchen, ob die Ansiedlung des EAP bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen die Erreichung der vorgenannten Ziele in optimaler Weise gewährleistet.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**2. Methodisches Vorgehen**

Schwerpunktmäßig befasst sich die Evaluation des EAP-Gesetzes mit der Frage, ob die Umsetzung der DLRL in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht gelungen und die Ansiedlung des EAP bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen sachgerecht erfolgt ist.

Zur Beantwortung dieser Evaluationsfragen werden unterschiedliche methodische Zugänge gewählt:

- Analyse der rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, wobei hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen berücksichtigt wird, welche technischen Rahmenbedingungen von außen gesetzt sind und daher nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers stehen,
- Auswertung der Verfahrensdaten der EAP,
- leitfadengestützte Interviews mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EAP
- Zufriedenheitsbefragung derer, die die EAP in Anspruch genommen haben,
- Untersuchung der Gründe, die zu einer Verfahrensabwicklung direkt über die zuständige Behörde geführt haben sowie
- Vergleich mit den Evaluationsergebnissen aus anderen Bundesländern,
- evtl. Vergleich mit Verortungsmodellen in anderen Bundesländern.

Im Rahmen des Evaluationsvorhabens wird die Umsetzung der DLRL im Hinblick auf die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen analysiert. Des Weiteren gilt zu klären, ob die tatsächliche Verortung des EAP bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen sachgerecht ist. Kriterium hierfür ist zunächst die Frequentierung der EAP durch Antragsteller und Informationssuchende. Daten hierzu sind begleitend bei den EAP erhoben worden, hinsichtlich der Daten zu Antragsabwicklungen automatisiert über die Fallmanagementsoftware des EAP. Zur Einbeziehung der Erfahrungen der EAP in die Untersuchung wurden leitfadengestützte Interviews mit den Mitarbeitern der SGD Nord und Süd durchgeführt, die für die Wahrnehmung der EAP-Aufgaben zuständig sind. Mit Hilfe der Interviews sollten u.a. Gründe für unterschiedlichen Entwicklungen bei den beiden EAP untersucht und mögliche Probleme und ggf. Optimierungspotenzial identifiziert werden. Darüber hinaus wurde untersucht, inwieweit die Kammern und Kommunen, deren Betrauung mit den EAP-Aufgaben im Gesetzgebungsprozess zur Diskussion stand, Aufgaben erfüllen, die denen des EAP ähnlich sind.

Ergänzend wurden Antragsteller und Informationssuchende zu ihrer Zufriedenheit mit dem Angebot des EAP befragt. Anhand der Auswertungen dieser Daten und der Vergleiche ist es auch möglich, Rückschlüsse auf die Zukunfts- und Serviceorientierung des EAP zu ziehen.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Des Weiteren wurden Antragsteller und Informationssuchende, die sich nicht an den EAP gewendet, sondern ihr Verfahren bzw. ihr Gesuch direkt über die zuständige Behörde abgewickelt haben, nach den Gründen (z. B. keine Kenntnis vom EAP oder Sachgründe) zu diesem Vorgehen befragt. Zu diesem Zweck erhielten ausgewählte Kommunen einen Fragebogen, den sie an die jeweiligen Antragsteller und Informationssuchenden aushändigten.

Im Rahmen der Verfügbarkeit der erforderlichen Datenbasis wurde schließlich ein Vergleich des EAP Rheinland-Pfalz mit Verortungsmodellen anderer Bundesländer skizziert.

Aufgrund dieses Vorgehens, das sowohl quantitative als auch qualitative Ansätze miteinander vereint, ist eine umfassende Messung des Zielerreichungsgrades des EAP-Gesetzes möglich. Gerade der qualitative Ansatz erlaubt es darüber hinaus, nicht intendierte Nebenwirkungen des Gesetzes aufzuzeigen und so zur Optimierung dieser Regelung beizutragen.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**3. Europarechtliche Grundlage: Die EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Grundlage der Errichtung des EAP ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006<sup>1</sup> (EU-Dienstleistungsrichtlinie - EU-DLR). Die EU-DLR versteht sich als Instrument zur Erreichung einer immer engeren Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker Europas sowie zur Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.<sup>2</sup> Als wesentliche Voraussetzung der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen definiert die EU-DLR einen wettbewerbsfähigen Dienstleistungsmarkt. Insofern besteht die Hauptaufgabe der EU-DLR darin, die aktuell vorhandenen zahlreichen Beschränkungen im Bereich des Binnenmarktes, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) daran hinderten, über nationale Grenzen hinauszugehen und den Binnenmarkt uneingeschränkt zu nutzen, abzubauen.<sup>3</sup>

**3.1. Grundlegende Anforderungen an den EAP**

Zentrale Rechtsgrundlage für die Einrichtung des EAP ist Art. 6 EU-DLR. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dienstleistungserbringer folgende Verfahren und Formalitäten über einheitliche Ansprechpartner abwickeln können:

- a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen;
- b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.

(2) Die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner berührt nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme.“

Zur Institution des einheitlichen Ansprechpartners führen das Europäische Parlament und der Rat in Erwägungsgrund 48 der EU-DLR folgendes aus:

„Um die Verwaltungsverfahren weiter zu vereinfachen, ist es angebracht sicherzustellen, dass jeder Dienstleistungserbringer über eine Kontaktstelle verfügt, über die er alle Verfahren und Formalitäten abwickeln kann (nachstehend "einheitliche Ansprechpartner" genannt). Die Zahl der einheitlichen Ansprechpartner kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein, je nach den regionalen oder lokalen Zuständigkeiten oder den betreffenden Tätigkeiten. Die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner

<sup>1</sup> ABI L 376 vom 27.12.2006, 36.

<sup>2</sup> Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2006/123/EG.

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 2 ff. der Richtlinie 2006/123/EG.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

sollte die Zuständigkeitsverteilungen zwischen den zuständigen Behörden in den nationalen Systemen unberührt lassen. Sind mehrere Behörden auf regionaler oder lokaler Ebene zuständig, so kann eine von ihnen die Rolle des einheitlichen Ansprechpartners und Koordinators wahrnehmen. Die einheitlichen Ansprechpartner können nicht nur bei Verwaltungsbehörden angesiedelt werden, sondern auch bei Handels- oder Handwerkskammern, Berufsorganisationen oder privaten Einrichtungen, die die Mitgliedstaaten mit dieser Aufgabe betrauen. Den einheitlichen Ansprechpartnern kommt eine wichtige Unterstützerfunktion gegenüber den Dienstleistungserbringern zu, entweder als Behörde, die für die Ausstellung der für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Dokumente unmittelbar zuständig ist, oder als Mittler zwischen dem Dienstleistungserbringer und den unmittelbar zuständigen Behörden.“

Die vorstehenden Erläuterungen verdeutlichen mehrere Aspekte: Die EU-DLR nimmt die Perspektive der Dienstleistungserbringer in den Blick. Für sie soll sich die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens durch die Einrichtung des EAP vereinfachen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Einrichtung des EAP nicht zwingend zu einer tatsächlichen Vereinfachung interner Verwaltungsabläufe führen muss;<sup>4</sup> maßgeblich ist ausschließlich, welche Effekte beim „Endkunden“, dem Dienstleistungserbringer, eintreten. Damit ist die EU-DLR stark serviceorientiert.

Daneben betont die EU-DLR selbst, dass es keine absolute Zahl an möglichen einheitlichen Ansprechpartnern gibt. Wichtig ist alleine die sog. „subjektive Einheitlichkeit“, d. h. dass für einen Dienstleistungserbringer tatsächlich nur ein einheitlicher Ansprechpartner im gesamten Verfahren zuständig ist.<sup>5</sup>

Weiterhin weisen Europäisches Parlament und Rat darauf hin, dass auch für die Ansiedlung des EAP grundsätzlich mehrere, gleichrangig nebeneinander stehende Möglichkeiten denkbar sind: Es kommen nicht nur Verwaltungsbehörden als potenzielle EAP in Betracht, sondern auch „Handels- oder Handwerkskammern, Berufsorganisationen oder privaten Einrichtungen, die die Mitgliedstaaten mit dieser Aufgabe betrauen.“<sup>6</sup>

Abschließend betont Erwägungsgrund 48 noch einmal die starke Serviceorientierung der Einrichtung des EAP, komme ihm doch eine wichtige Unterstützerfunktion gegenüber den Dienstleistungserbringern zu, entweder als zuständige Behörde selbst oder als Mittler zwischen Dienstleistungserbringer und zuständiger Behörde. Allerdings erscheint es ein wenig zu kurz gegriffen, den von der EU geforderten EAP als bloßen Mittler oder Boten zu begrei-

<sup>4</sup> Allerdings kann die EU-DLR generell und die Einführung von EAP im Speziellen durchaus „die Funktion eines Katalysators für zahlreiche Projekte der Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung“ erfüllen, *Schliesky* in: *Schliesky*, Teil I, 1 (30). Zur Frage, inwieweit diese Funktion bislang tatsächlich zum Tragen kam *Schliesky* in: *Schliesky*, Teil III, 1 (15 ff.).

<sup>5</sup> KOM(2004) 2, 24: „einheitlich für den Dienstleistungserbringer“, „in seiner Angelegenheit nur noch einen Ansprechpartner“; *Kommission*, Umsetzungshandbuch, 21; *Windoffer* in: *Ziekow/Windoffer* (Hrsg.), 51 ff.; *Ziekow* in: *Schliesky*, Teil II, 141 (145); *Ziekow/Windoffer* in: *Schlachter/Ohler* (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 18 f.

<sup>6</sup> Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2006/123/EG.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

fen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere daran, dass das Konzept eines EAP – zumindest im Bereich der Vereinfachung und Verbesserung von Unternehmensgründungen – bereits knapp zehn Jahre zuvor von der EU propagiert wurde: Damals empfahl die Kommission die Einrichtung „einer einzigen Anlauf- und Verbindungsstelle“<sup>7</sup> bzw. eines „Vermittler[s] für alle Formalitäten“.<sup>8</sup> Diese Aussagen legen es vielmehr nahe, den EAP aus Sicht des Dienstleisters als echten „Verfahrenspartner“, der die Aufgaben eines sog. Front Offices wahrnimmt<sup>9</sup>, auszugestalten.<sup>10</sup> Mit dieser Ausgestaltung aus Sicht des Dienstleistungserbringers geht zwangsläufig die Möglichkeit des EAP einher, gegenüber den zuständigen Behörden, den sog. Back Offices,<sup>11</sup> auf ordnungsgemäße Erledigung der seitens des Dienstleistungserbringers initiierten Vorgänge hinwirken zu können; da die EU-DLR aber gerade keine Durchbrechung der mitgliedstaatlichen Kompetenzordnung verlangt,<sup>12</sup> bedeutet dies gleichzeitig, dass der EAP nicht im Sinne eines Verfahrensmanagers tätig wird und ihm auch keine Eingriffsbefugnisse gegenüber den zuständigen Behörden zustehen. Er ist vielmehr darauf beschränkt, wenn seine Bemühungen, auf informellem Wege auf eine ordnungsgemäße und zügige Bearbeitung hinzuwirken, fruchtlos bleiben, die Rechts- oder Dienstaufsichtsbehörde anzurufen.<sup>13</sup>

Nach Art. 6 Abs. 1 EU-DLR muss der EAP Dienstleistungserbringern zur Verfügung stehen. Der Begriff des Dienstleistungserbringers wird in Art. 4 Nr. 2 EU-DLR legal definiert. Demnach ist ein Dienstleistungserbringer jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 48 des Vertrags (neu: Art. 54 AEUV), die eine Dienstleistung erbringt oder anbietet. Für den Begriff der Dienstleistung verweist Art. 4 Nr. 1 EU-DLR auf Art. 50 EGV (neu: Art. 57 AEUV). Demnach sind Dienstleistungen Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Als Dienstleistungen gelten insbesondere: gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der EAP ausschließlich dann zur Verfügung stehen muss, wenn die Tätigkeit mit einer Grenzüberschreitung verbunden ist; dies ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1, 57 Abs. 3 AEUV.<sup>14</sup>

Was den sachlichen Anwendungsbereich anbelangt, verlangt Art. 6 Abs. 1 EU-DLR, dass der EAP für sämtliche Verfahren und Formalitäten zur Verfügung steht, die im Zusammen-

<sup>7</sup> Erwägungsgrund 10 der Empfehlung 97/344/EG der Kommission.

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 12 der Empfehlung 97/344/EG der Kommission.

<sup>9</sup> Zum Begriff des Front Offices Beck in: Ziekow/Windoffer (Hrsg.), 177 ff.; Franz in: Böhret/Grunow/Ziekow (Hrsg.), 238 ff.; Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 12.

<sup>10</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 34.

<sup>11</sup> Zum Begriff des Back Offices Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 12.

<sup>12</sup> Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 17.

<sup>13</sup> Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 15. Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 35.

<sup>14</sup> Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 4; aA Neidert, 26 ff., die die Ansicht vertritt, dass der Dienstleistungsbegriff auch auf Inlandssachverhalte anwendbar sei, 30. Ausführlich zum personellen Anwendungsbereich der EU-DLR auch: Luch/Schulz in: Schliesky, Teil I, 33 ff.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

hang mit der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungserbringung durchzuführen bzw. zu erledigen sind.<sup>15</sup> Zu beachten ist allerdings zweierlei: Zum einen sind nach Art. 2 Abs. 2 und 3 EU-DLR zahlreiche Dienstleistungstätigkeiten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. So verlangt die Richtlinie beispielsweise nicht, dass der EAP einem Dienstleistungserbringer zur Verfügung stehen muss, der Gesundheitsdienstleistungen oder Glücksspiele anbietet.<sup>16</sup> Zum anderen macht Erwägungsgrund 9 der EU-DLR deutlich, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf spezifisch dienstleistungsbezogene Anforderungen beschränkt ist. Sofern Vorgaben einen Dienstleister ebenso treffen wie eine Privatperson, so müssen diese Angelegenheiten nicht über den EAP abgewickelt werden können.<sup>17</sup> Hinzuweisen ist insbesondere auf die praktisch bedeutsame Ausnahme der in Erwägungsgrund 9 genannten Materien, die unter anderem auch das Baurecht umfassen.<sup>18</sup>

Ergänzt werden die Vorschriften zum EAP durch die Art. 7, 8 und 11 Abs. 3 EU-DLR. Art. 8 EU-DLR macht Angaben zu der Art und Weise, wie der EAP seine Leistungen – zumindest zusätzlich neben anderen Möglichkeiten zur Abwicklung von Verfahren und Formalitäten<sup>19</sup> – anzubieten hat:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.“

Mit dieser Vorschrift verlangt die EU-DLR grundsätzlich zweierlei: Zum einen muss flächendeckend – nämlich unabhängig davon, ob der EAP genutzt oder direkt die zuständige Behörde kontaktiert wird – die Möglichkeit, Verfahren elektronisch abzuwickeln, eingeführt werden; bis zur Umsetzung der EU-DLR war die Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung hingegen vollständig ins Ermessen der jeweiligen Behörden gestellt.<sup>20</sup> Zum anderen verlangt die EU-DLR, dass die grenzüberschreitende Abwicklung von Verfahren möglich ist, sofern sich dies nicht aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, verbietet.<sup>21</sup> Konkret

<sup>15</sup> Luch/Schulz in: Schliesky, Teil I, 59 (79 ff.); Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 5.

<sup>16</sup> Luch/Schulz in: Schliesky, Teil I, 59 (65 ff.).

<sup>17</sup> Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 6, Rdnr. 6. Die EU selbst schlägt allerdings vor, dass die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten hier weiter ausfallen sollte, vgl. *Kommission*, Umsetzungshandbuch, 21 ff.

<sup>18</sup> Luch/Schulz in: Schliesky, Teil I, 59 (90), die betonen, „dass dieser [Erwägungsgrund 9] die exemplarisch genannten Normkomplexe [...] nicht in Gänze aus dem Anwendungsbereich der Richtlinien ausscheidet, sondern nur soweit diese nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, sondern von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen.“

<sup>19</sup> Erwägungsgrund 52 der Richtlinie 2006/123/EG.

<sup>20</sup> Windoffer, NVwZ 2007, 495 (498); Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 8, Rdnr. 3.

<sup>21</sup> Erwägungsgrund 52 der Richtlinie 2006/123/EG.



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

bedeutet dies, dass der Dienstleister grundsätzlich nicht persönlich erscheinen muss oder einen Sitz bzw. eine Anschrift im Inland benötigt.<sup>22</sup>

Art. 11 Abs. 3 EU-DLR verpflichtet den EAP zur Entgegennahme bestimmter Informationen:

„(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, den betreffenden in Artikel 6 genannten einheitlichen Ansprechpartner über folgende Änderungen zu informieren:

- a) die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind;
- b) Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.“

Art. 11 Abs. 3 EU-DLR verdeutlicht, dass die Tätigkeit des EAP nicht mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens beendet ist. Vielmehr wird der EAP als Kontaktstelle für Kontrollprozeduren, die gerade im Zeitraum nach Genehmigungserteilung, in dem der Dienstleistungserbringer bereits tätig geworden ist, virulent.<sup>23</sup>

Abschließend ist auf Art. 7 EU-DLR hinzuweisen, der dem EAP und den zuständigen Behörden bestimmte Informationspflichten auferlegt:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dienstleistungserbringern und -empfängern über die einheitlichen Ansprechpartner folgende Informationen leicht zugänglich sind:

- a) die Anforderungen, die für in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten;
- b) die Angaben über die zuständigen Behörden, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Behörden, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen;
- c) die Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen;
- d) die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;
- e) die Angaben zu Verbänden oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen.

<sup>22</sup> Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 8, Rdnr. 2.

<sup>23</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 38.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer und -empfänger von den zuständigen Behörden auf Anfrage Unterstützung in Form von Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erhalten können. Sofern angebracht, schließt diese Beratung einen einfachen Schritt-für-Schritt-Leitfaden ein. Die Informationen sind in einfacher und verständlicher Sprache zu erteilen.“

Eine Gegenüberstellung der Absätze 1 und 2 des Art. 7 EU-DLR deutet auf ein Stufenverhältnis der statuierten Informationspflichten hin: Allgemeine Auskünfte müssen über den EAP leicht zugänglich sein, während tiefergehende materiell-inhaltliche Auslegungsfragen nur von den zuständigen Behörden zu beantworten sind.<sup>24</sup> Nimmt man weiterhin auch die Art. 6 und 8 EU-DLR, die sich mit der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen EAP und zuständiger Behörde befassen, ebenso in den Blick wie Art. 53 Abs. 1 AEUV (ehemals Art. 47 Abs. 2 EGV) und das Prinzip des *effet utile*, dann gelangt man zu dem Ergebnis, dass Informationen nach Art. 7 Abs. 2 EU-DLR nur von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden müssen: Da es sich um sachlich-inhaltliche Informationen handelt, sollten sie – im Interesse einer echten Verfahrensbeschleunigung – auch nur von fachlich kompetenten Stellen erteilt werden; wäre der EAP verpflichtet, solche Informationen zu erteilen, bestünde die Gefahr, dass Auskünfte, die zwar nicht der Auffassung der Fachbehörde entsprechen, aber dennoch Rechtswirkungen erzeugen, erteilt würden. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, bliebe aber die Gefahr einer Verfahrensverzögerung wegen der evtl. nötigen Rücksprache mit der zuständigen Behörde bestehen.<sup>25</sup>

Ausgehend von der skizzierten Zweiteilung der Informationspflichten ist somit festzustellen, dass dem EAP im Bereich des Art. 7 Abs. 1 EU-DLR echte Back Office Aufgaben übertragen wurden: Er hat in eigener Zuständigkeit Informationsgesuche zu beantworten. Dagegen obliegt die sachliche Bearbeitung von Informationsgesuchen nach Art. 7 Abs. 2 EU-DLR nach dem üblichen Schema der Richtlinie den zuständigen Behörden, der EAP tritt hier „nur“ in seiner Funktion als Verfahrensmittler in Erscheinung, so dass wiederum das System von Front Office/Back Office zum Tragen kommt.<sup>26</sup>

### 3.2. Perspektivische Anforderungen

Die Kommission hat in einer Mitteilung vom 08.06.2012, die perspektivisch den Zeitraum 2012 – 2015 in den Blick nimmt,<sup>27</sup> deutlich gemacht, dass sie nicht nur an der Institution des EAP festhalten will, sondern dass sie diesen vielmehr fortentwickeln möchte. Handlungsbedarf sieht die Kommission insbesondere „in Bezug auf die weitere Vereinfachung und Ratio-

<sup>24</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 42; Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 7, Rdnr. 2.

<sup>25</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 44.

<sup>26</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 44; Ziekow/Windoffer in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Art. 7, Rdnr. 7 und 10.

<sup>27</sup> BR-Drs. 363/12.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

nalisation der Verfahren, stärkere „Back-office“-integration und notwendige technische Anpassungen, vor allem beim grenzübergreifenden Zugang“.<sup>28</sup> Auch was die Bekanntheit der Existenz der EAP und ihren Nutzen anbelangt, sieht die Kommission noch Optimierungsbedarf.<sup>29</sup> Angesichts der identifizierten Fortentwicklungsbedarfe schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission bis Ende 2014 EAP der zweiten Generation aufbauen. Diese EAP der zweiten Generation sollen alle Verfahren im Laufe des Lebenszyklus eines Unternehmens behandeln, mehrsprachig und nutzerfreundlicher sein.<sup>30</sup> Die Kriterien für die EAP der zweiten Generation sollen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten in Form einer „Charta für die Einheitlichen Ansprechpartner“ vereinbart werden.<sup>31</sup> Gleichzeitig kündigt die Kommission an, im Jahr 2013 eine mit den Mitgliedstaaten koordinierte Kommunikationskampagne über die EAP zu starten, um die Internetpräsenz der EAP zu verbessern.<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> BR-Drs. 363/12, 13.

<sup>29</sup> BR-Drs. 363/12, 13.

<sup>30</sup> BR-Drs. 363/12, 13 f.

<sup>31</sup> BR-Drs. 363/12, 14.

<sup>32</sup> BR-Drs. 363/12, 14.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**4. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der EU-DLR in Deutschland**

Während sich im europäischen Rechtsetzungsverfahren der Streit auf die Frage nach Herkunfts- oder Bestimmungslandprinzip fokussiert hatte, traten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht insbesondere organisations- und verfahrensrechtliche Aspekte in den Vordergrund: Der horizontale Ansatz der Richtlinie enthält zahlreiche Vorgaben hinsichtlich der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsverfahrens, was insbesondere föderal strukturierte Mitgliedstaaten wie die Bundesrepublik vor nicht unerhebliche Probleme stellt.<sup>33</sup>

Deutlich wird dies insbesondere mit Blick auf die heterogene Umsetzung des Konzepts des EAP in den deutschen Bundesländern.<sup>34</sup> Noch vor Umsetzung der Richtlinie hatte die Wissenschaft insgesamt fünf Optionen definiert, wie der EAP organisatorisch verankert werden könnte: In Betracht komme eine Ansiedlung

- auf Landesebene,
- auf kommunaler Ebene,
- bei den Kammern,
- bei einer Kooperation zwischen unterschiedlichen öffentlichen Stellen oder eine Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Stellen oder
- bei Privaten.<sup>35</sup>

Die tatsächliche Umsetzung des EAP-Konzepts hat sodann gezeigt, dass die Bundesländer von vier der fünf Varianten Gebrauch gemacht haben<sup>36</sup> und die Varianten sogar noch weiter ausdifferenziert haben.<sup>37</sup>

Sechs Bundesländer, namentlich Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt, haben sich für die Ansiedlung des EAP auf Landesebene entschieden. Allerdings erfolgte selbst diese Entscheidung insofern nicht einheitlich, als in Berlin<sup>38</sup> und

<sup>33</sup> Sicko, LKRZ 2010, 331 (331).

<sup>34</sup> Zahlreiche EAP-Modelle wurden bereits bzw. werden aktuell oder zukünftig evaluiert, vgl. für Niedersachsen: *Rambøll Management*, passim sowie die Ausführungen unter Zif. 6.5.1; für Nordrhein-Westfalen: *IfM*, passim sowie die Ausführungen unter Zif. 6.5.2; für Sachsen: LT-SN Drs.5/9084 sowie die Ausführungen unter Zif. 6.5.3. Aktuell evaluiert werden zudem die EAP in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, eine Evaluation des EAP Berlin wird im kommenden Jahr folgen.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu nur *Ziekow/Windoffer* in: Schlachter/Ohler, Art. 6, Rdnr. 20. Im politischen Raum wurden vom BLA Dienstleistungswirtschaft allerdings nur eine Ansiedlung auf kommunaler Ebene, auf Mittelbehördenebene, auf Kammerebene und auf gemeinsamer kommunaler und Kammerebene untersucht.

<sup>36</sup> Zur Beurteilung der unterschiedlichen Modelle aus Landesperspektive: *Bayern: Jahn*, GewArch 2010, 150 ff.; *Schulz*, BayVBl 2010, 556 ff.; *Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland im Vergleich: Fröhlich/Carra*, LKRZ 2010, 252 ff.; *Sicko*, LKRZ 2010, 331 ff.; *Nordrhein-Westfalen: Günther*, GewArch 2010, 437 ff.

<sup>37</sup> Ausführlich zum Prozess der und den Gründen, die für die jeweilige Ansiedlungsentscheidung gesprochen haben *Grunow/Dickert-Laub/Minnetian*, 65 ff.

<sup>38</sup> „Im Geschäftsbereich der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wird eine Organisationseinheit „Einheitlicher Ansprechpartner“ eingerichtet.“, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18.11.2009, GVBl. Bln. 2009, 674.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Brandenburg<sup>39</sup> eine zentrale Lösung auf Ministerialebene gewählt wurde, während die übrigen vier Länder sich für eine Übertragung der Tätigkeit des EAP auf die Mittelbehördenebene entschieden haben.<sup>40</sup>

Sechs weitere Bundesländer – Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und Thüringen – haben das Kammermodell in unterschiedlichen Ausprägungen präferiert: In Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Wirtschaftskammermodell<sup>41</sup> umgesetzt, d. h. EAP sind ausschließlich Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern.<sup>42</sup> Obwohl § 1 Abs. 2 EAPG M-V die genannten Kammern zur Bildung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle verpflichtet, nehmen die Kammern die Aufgaben des EAP nach § 2 Abs. 1 S. 1 EAPG M-V grundsätzlich jeweils in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich wahr, wobei die Auffangzuständigkeit für Dienstleistungserbringer aus dem nicht gewerblichen Bereich den IHKen zugewiesen wurde. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle erschöpft sich hauptsächlich in der Betreuung der zentralen Eingangsstelle für elektronische Anfragen und Anträge.

Die übrigen fünf Bundesländer haben sich prinzipiell für ein sog. Allkammermodell<sup>43</sup> entschieden, d. h. grundsätzlich sind alle Kammern, deren Mitglieder von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst sind, EAP. Allerdings sind die Allkammermodelle in den fünf Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. In Hamburg wurde das Allkammermodell noch am ehesten in Reinform verwirklicht: EAP sind hier ausschließlich sämtliche in Betracht kommende Kam-

<sup>39</sup> „Im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft wird die Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg“ errichtet.“, Zif. I. 1. des Erlasses des Ministers für Wirtschaft zur Errichtung der Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg (EAPBbg) vom 6.10.2009, Amtsbl. Bbg. 2009, 2053.

<sup>40</sup> *Hessen*: „Das Regierungspräsidium ist einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und trägt insoweit den Zusatz „Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)“, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen (EAHG), HessGVBl I 2009, 717; *Rheinland-Pfalz*: „Bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd wird jeweils ein einheitlicher Ansprechpartner eingerichtet.“, § 2 Abs. 1 S. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl RLP 2009, 355; *Sachsen*: „Zuständig für die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG ist die Landesdirektion Sachsen.“, § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009, SächsGVBl 2009, 446; *Sachsen-Anhalt*: „Das Landesverwaltungsamt ist einheitlicher Ansprechpartner für das Land Sachsen-Anhalt.“, § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner, zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit sowie zur verwaltungskostenrechtlichen Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt (Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetz - EAG LSA) vom 16.12.2009, GVBl LSA 2009, 700.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu BLA Dienstleistungswirtschaft, 10; *Biermann*, 613.

<sup>42</sup> „Bei der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg, der Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern und der Handwerkskammer Schwerin werden Einheitliche Ansprechpartner errichtet.“, § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) (EAPG M-V) vom 17.12.2009, GVOBl M-V 2009, 729.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu BLA Dienstleistungswirtschaft, 11; *Biermann*, 613.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

mern mit Ausnahme der Tierärztekammer.<sup>44</sup> Ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern nimmt auch in Hamburg jede Kammer die Aufgaben des EAP grundsätzlich für ihren Zuständigkeitsbereich wahr, § 2 S. 1 HmbEAG. Die Auffangzuständigkeit für Dienstleistungserbringer, die keiner beteiligten Kammer zuzurechnen sind, liegt in Hamburg ebenfalls bei der Handelskammer. Auch das HmbEAG macht Vorgaben zur internen Arbeitsverteilung der beteiligten Kammern: Diese haben die Aufgaben des EAP gemeinsam durch zwei Geschäftsstellen wahrzunehmen und handeln auch durch diese Geschäftsstellen, § 8 Abs. 1 HmbEAG. Dies geht insofern über das mecklenburg-vorpommersche Modell hinaus, als der EAP in Hamburg nach außen tatsächlich nur in Gestalt der Geschäftsstellen auftritt, die bei der Handelskammer und bei der Handwerkskammer angesiedelt sind.<sup>45</sup> In Baden-Württemberg und Bayern sind zunächst auch sämtliche in Betracht kommende Kammern zum EAP berufen. In beiden Ländern richtet sich die Zuständigkeit der Kammern als EAP nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Kammern selbst, wobei der IHK eine Auffangzuständigkeit für Verfahren und Anfragen zugewiesen wurde, für die keine sachliche Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist, § 2 Abs. 1 EAG BW bzw. § 2 Abs. 1 BayEAG. Optional können aber auch Landkreise und Stadtkreise bzw. kreisfreie Gemeinden die Funktionen des EAP übernehmen, sofern sie hierzu bereit sind.<sup>46</sup> Mithin sind lediglich die Kammern zur Übernahme der EAP-Tätigkeit verpflichtet, die genannten kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Aufgaben nicht übernehmen, können es bei bestehendem Interesse aber gleichwohl tun. Ähnlich ist die Lage im Saarland und in Thüringen. Auch hier wurde primär das Allkammermodell verwirklicht, d. h. sämtliche in Betracht kommende Kammern sind zur Übernahme der

<sup>44</sup> „Der Hamburgischen Architektenkammer, der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, der Handwerkskammer Hamburg, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, der Steuerberaterkammer Hamburg je für ihren Zuständigkeitsbereich, im Übrigen der Handelskammer Hamburg, wird die Durchführung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1, 3 bis 5 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG übertragen.“, § 2 S. 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners (HmbEAG) vom 15.12.2009, HmbGVBl 2009, 444.

<sup>45</sup> Bürgerschaft HH, Drs. 19/4484, 19 f.

<sup>46</sup> *Baden-Württemberg*: „Einheitliche Ansprechpartner sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Landestierärztekammer Baden-Württemberg.“, „Einheitliche Ansprechpartner sind zudem die Landkreise und die Stadtkreise, sofern diese gegenüber dem Wirtschaftsministerium anzeigen, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen möchten.“, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) vom 01.12.2009, GBl BW 2009, 679; *Bayern*: „Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer.“ sowie „Einheitliche Ansprechpartner sind außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, denen das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Grund ihrer Erklärung, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen zu wollen, diese Aufgaben durch Rechtsverordnung überträgt.“, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG) vom 22.12.2009, BayGVBl 2009, 626.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

EAP-Aufgaben verpflichtet.<sup>47</sup> Dabei ähnelt die konkrete Ausgestaltung des Thüringer Kammermodells der hamburgischen Variante: Es müssen nach § 2 Abs. 1 ES-Errichtungsgesetz eine oder mehrere gemeinsame Geschäftsstellen betrieben werden, durch die der EAP gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 ES-Errichtungsgesetz auch handelt. Dem Dienstleister gegenüber tritt damit ausschließlich die jeweilige Geschäftsstelle auf, unabhängig davon, welcher Kammer der Dienstleister konkret zuzuordnen ist.<sup>48</sup> Dennoch bleiben im Innenverhältnis zwischen den Kammern und dem Landesverband der Freien Berufe Thüringen e.V., der als Beliehener ebenfalls einheitliche Stelle ist, die jeweiligen Zuständigkeiten nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen (ThürES-ZustVO) bestehen, die Auffangzuständigkeit wird nach § 1 Abs. 8 ThürES-ZustVO den IHKen zugewiesen. Auch im Saarland verlangt der Gesetzgeber die Einrichtung einer Geschäftsstelle, durch die der EAP handelt, § 4 Abs. 1, 2 EA-Gesetz Saarland. Auch hier wird nach außen alleine die Geschäftsstelle tätig.<sup>49</sup> Allerdings verzichtet der saarländische Gesetzgeber darauf, die Zuständigkeiten der Kammern im Innenverhältnis zu regeln. § 4 Abs. 3 EA-Gesetz Saarland überlässt die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit vollständig einem von den Trägern des EAP Saar abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Daneben können juristische Personen des Privatrechts auf Wunsch zum Träger des EAP bestimmt werden, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden.<sup>50</sup> In Thüringen hat diese Vorschrift konkret den Hintergrund, dass auch der Landesverband der Freien Berufe Teil des Allkammermodells sein soll. Da der Landesverband als eingetragener Verein organisiert ist, handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die beliehen werden muss. Durch die offene Formulierung der Vorschrift bleibt aber auch die Aufnahme weiterer Träger möglich.<sup>51</sup>

<sup>47</sup> Saarland: „Träger des Einheitlichen Ansprechpartners Saar sind die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Handwerkskammer des Saarlandes, die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes, die Steuerberaterkammer Saarland, die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und die Tierärztekammer des Saarlandes. § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1705 über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland (EA-Gesetz Saarland) vom 10.02.2010, SaarlAmtsbl I 2010, 23; Thüringen: „Die Industrie- und Handelskammern in Thüringen, die Handwerkskammern in Thüringen, die Architektenkammer Thüringen, die Ingenieurkammer Thüringen, die Landestierärztekammer Thüringen und die Steuerberaterkammer Thüringen sind einheitliche Stellen im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) [...]“, § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Errichtung einheitlicher Stellen nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und zur Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie 2006/123/EG (Thüringer ES-Errichtungsgesetz) vom 08.07.2009, ThürGVBl 2009, 592.

<sup>48</sup> ThürLT, Drs. 4/4962, 53.

<sup>49</sup> LT Saarl., Drs. 14/9, 12.

<sup>50</sup> Saarland: „Eine juristische Person des privaten Rechts kann Träger nach Absatz 1 werden, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr zu übertragenden Aufgaben bietet und die dafür erforderliche Beleihung im öffentlichen Interesse liegt.“, § 2 EA-Gesetz Saarland; Thüringen: „Einer juristischen Person des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben als einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt.“, § 1 Abs. 2 S. 1 Thüringer ES-Errichtungsgesetz.

<sup>51</sup> ThürLT, Drs. 4/4962, 52.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Dagegen wird in Nordrhein-Westfalen die kommunale Lösung verfolgt: Den Kreisen und kreisfreien Städten wurden die Aufgaben des EAP als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.<sup>52</sup> Allerdings sollen sich die genannten Gebietskörperschaften im Interesse einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zusammenschließen; insgesamt soll die Zahl von 18 EAP nicht überschritten werden, § 1 Abs. 3 EAG NRW.<sup>53</sup>

In Bremen hat man sich auf den ersten Blick für einen privaten EAP entschieden: Die Aufgaben wurden der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH übertragen.<sup>54</sup> Der Bremische Gesetzgeber selbst qualifiziert die gewählte Verortungsentscheidung allerdings als kommunales Modell.<sup>55</sup> Diese Einschätzung beruht wohl auf der Tatsache, dass die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH zu 100% im Eigentum des Landes und der Stadtgemeinde Freie und Hansestadt Bremen sowie der Stadt Bremerhaven steht.<sup>56</sup>

Eine Kombination aus Ansiedlung auf Landes- und kommunaler Ebene hat Niedersachsen gewählt. Mit den Aufgaben des EAP wurden gleichrangig neben dem Wirtschaftsministerium die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte betraut.<sup>57</sup>

Einen echten Sonderweg hat Schleswig-Holstein beschritten: Hier wurde vom Land eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet, die vom Land, den Gemeinden und Kreisen sowie sämtlichen Wirtschaftskammern des Landes getragen wird.<sup>58</sup> Vorgesehen ist zudem die Möglichkeit, nach dem 01.01.2015 weitere Träger aufzunehmen, § 1 Abs. 5 S. 2 Errichtungsgesetz EAP SH. Damit handelt es sich bei der AöR um ein echtes Kooperationsmodell.

<sup>52</sup> „Die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner werden nach Maßgabe dieses Gesetzes den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.“, § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08.12.2009, GV NRW 2009, 748.

<sup>53</sup> Vgl. ausführlich hierzu *l/fM*, passim.

<sup>54</sup> „Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) für das Land Bremen ist die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.“, § 1 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG) vom 16.11.2010, Brem GBI 2010, 571.

<sup>55</sup> Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/1492, 4.

<sup>56</sup> Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Bremen 2009/2010, 148.

<sup>57</sup> „Wenn eine Rechtsvorschrift anordnet, dass Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle (§ 71 a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -) abgewickelt werden können, sind die Landkreise und kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium für die Aufgaben dieser Stelle (§§ 71 b bis 71 e VwVfG) als Einheitliche Ansprechpartner zuständig.“, § 1 Abs. 1 S. 1 des niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG) vom 16.12.2009, Nds GVBI 2009, 481. Vgl. ausführlich hierzu *Ramboll Management*, passim.

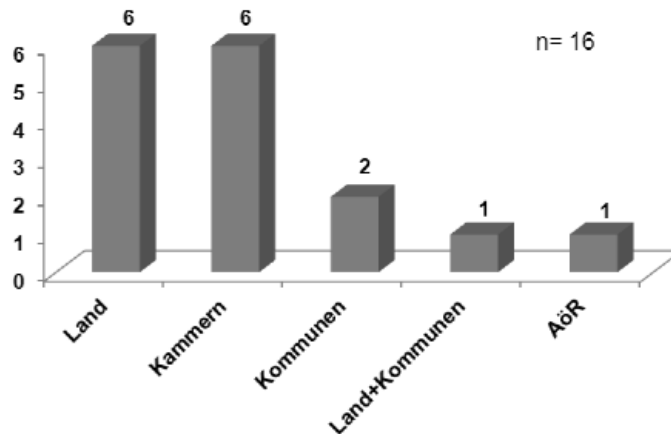
<sup>58</sup> „Das Land Schleswig-Holstein errichtet eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie, DLRL).“ sowie „Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinden und Kreise des Landes sowie alle im Land Schleswig-Holstein bestehenden Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern.“, § 1 Abs. 1 S. 1 und § 1 Abs. 5 S. 1 1. HS des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ (Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner) vom 17.09.2009, GVOBI S-H 2009, 577.



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Somit ergibt sich – ohne Berücksichtigung der dargestellten Varianten einzelner Modelle – folgende Verteilung der Verortungsmodelle:

Abb. 1: Verteilung der Verortungsmodelle



#### 4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Umsetzungsmodelle stellt sich die Frage, welche rechtlichen Vorgaben bezüglich des jeweiligen Modells zu beachten sind. Im Folgenden wird für jedes der grundsätzlich möglichen idealtypischen Modelle sowie für das Mischmodell „Kommunalverwaltung und Kammern“ untersucht, welche spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen zur berücksichtigen sind.

##### 4.1.1. Verortung des EAP

###### 4.1.1.1. Landesebene einschließlich Mittelbehördenebene

Nach Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Da eine solche anderweitige Regelung bezüglich des EAP im Grundgesetz nicht existiert, ist zunächst festzuhalten, dass die Länder grundsätzlich mit der Aufgabe der Einrichtung des EAP betraut sind. Dies betrifft nicht nur die Errichtung des EAP, sondern ebenso die Zuweisung von Verfahren an den EAP sowie deren Ausgestaltung und organisatorische und strukturelle Einbettung in bereits bestehende Verfahren. Dabei kommt den Ländern in allen Aspekten ein großer Gestaltungsspielraum zu. Insbesondere was die Errichtung des EAP betrifft, können beispielsweise neue Behörden oder sonstige Organisationseinheiten geschaffen werden und ebenso kann eine Auslagerung der EAP-Aufgaben auf andere landesweite Träger erfolgen.<sup>59</sup> Unter rechtlichen Aspekten ist die – wie auch immer konkret

<sup>59</sup> Nessel dreher in: Ziekow/Windoffer, 84.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

ausgestaltete – Ansiedlung des EAP im Bereich der Landesverwaltung als unproblematisch zu werten.

#### 4.1.1.2. Kommunale Ebene (Landkreise und kreisfreie Städte bzw. Stadtkreise)<sup>60</sup>

Bei der Frage, ob der Übertragung der Aufgabe des EAP auf die kommunale Ebene unter rechtlichen Aspekten etwas entgegensteht, ist zunächst an Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG zu denken. Ergänzt wird die durch die genannte Vorschrift des Grundgesetzes garantierte kommunale Selbstverwaltung durch einschlägige Vorschriften in den jeweiligen Landesverfassungen, die im Regelfall folgende drei Voraussetzungen an die Rechtmäßigkeit der Übertragung einer Aufgabe auf die kommunale Ebene stellen:<sup>61</sup>

- Die Übertragung muss durch Gesetz geregelt werden, wobei auch eine Rechtsverordnung ausreichend ist;
- es müssen Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden (Konnexitätsprinzip), die allerdings nicht zwingend im Gesetz über die Aufgabenübertragung enthalten sein müssen<sup>62</sup>;
- im Falle einer Mehrbelastung der Kommunen muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen werden.

Unabhängig von finanziellen Aspekten der Aufgabenübertragung<sup>63</sup> muss die Aufgabenzuweisung selbst gerechtfertigt sein, da die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht nur gegen einen möglichen Aufgabenentzug (sog. Hochzoning), sondern auch vor der Überbürdung neuer Aufgaben schützt.<sup>64</sup> Grund hierfür ist die Tatsache, dass eine Aufgabenüberbürdung mit der Beanspruchung kommunaler Mittel einhergeht und somit die Möglichkeiten zur Wahrnehmung sonstiger, insbesondere freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben einschränkt, so dass zumindest ein mittelbarer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung zu bejahen ist.<sup>65</sup> Allerdings hat der Landesgesetzgeber bezüglich der Überbürdung neuer Aufgaben auf die kommunale Ebene einen weiten Spielraum, der erst überschritten ist, wenn der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie berührt wird. Das ist aber erst zu bejahen, wenn der kommunalen Ebene Aufgaben in einem solchen Ausmaß übertragen werden, dass die Wahrnehmung des Bestands an freiwilligen Aufgaben gefährdet ist.<sup>66</sup> Im Falle der Zuweisung

<sup>60</sup> Die Möglichkeit, die Aufgabe des EAP der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden zuzuweisen, wird nicht gesondert diskutiert, da dies aktuell nicht geschehen ist. Es soll lediglich kurz darauf hingewiesen werden, dass Zweifel an der Vereinbarkeit einer solchen Zuweisung mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie bestehen: Zumindest kleine und Kleinstgemeinden verfügen aufgrund ihrer geringen Größe auch über relativ geringe finanzielle und personelle Mittel, so dass zu befürchten stünde, dass sie wegen der Zuweisung nicht mehr in der Lage wären, ihre freiwilligen Aufgaben zu erfüllen, vgl. hierzu *Biermann*, 611 f.; *Windoffer* in: *Ziekow/Windoffer*, 100.

<sup>61</sup> Z. B. 97 Abs. 3 LVerf Bbg; Art. 49 Abs. 4 und 5 LVerf RP; Art. 85 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 1 und 3 LVerf Sachsen; Art. 46 Abs. 4, 49 Abs. 2 LVerf SH.

<sup>62</sup> Ein zeitlicher Zusammenhang genügt, vgl. BVerfGE 103, 332 (362 ff.).

<sup>63</sup> Diese betont insbesondere der BLA Dienstleistungswirtschaft, 8 f.

<sup>64</sup> VerfGH RP DÖV 2001, 601 (602); VerfGH NW NVwZ 1996, 1100; Bbg. VerfG LKV 2002, 323 (324).

<sup>65</sup> VerfGH RP DÖV 2001, 601 (602); VerfGH NW, DVBl. 1993, 197 (198).

<sup>66</sup> VerfGH RP DÖV 2001, 601 (602).

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

der Tätigkeiten des EAP an die kommunale Ebene wird hiervon aber regelmäßig nicht auszugehen sein, so dass es dem Landesgesetzgeber – innerhalb der genannten Grenzen – freisteht, die Aufgabe des EAP auf die kommunale Ebene zu übertragen.<sup>67</sup>

#### 4.1.1.3. Kammern

Bei der Diskussion um die Frage, ob Kammern grundsätzlich die Aufgabe des EAP übertragen werden kann, sind zwei Fragenkomplexe voneinander abzuschichten: Zunächst ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung dieser Aufgabe überhaupt möglich ist. In einem zweiten Schritt ist der Blick sodann auf die Frage zu richten, für wen und zu welchen Bedingungen die Kammern tätig werden dürfen.

Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe des EAP auf die Kammern wurde von Beginn an allgemein bejaht: Die Aufgabenkataloge der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen seien entweder nicht abschließend oder sähen sogar ausdrücklich die Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben vor. Allerdings müsse sich die Aufgabe, die übertragen werden soll, „ihrem Wesen nach in das bisherige Aufgabenspektrum der jeweiligen Kammer einfügen“.<sup>68</sup> Dabei sei eine Aufgabe nicht alleine deshalb wesensfremd, weil es sich um eine staatliche Aufgabe handelt bezüglich derer ein Weisungsrecht zurückbehalten wird.<sup>69</sup> Ganz überwiegend wird auf dieser Grundlage angenommen, dass die Aufgabe des EAP den Kammern grundsätzlich übertragen werden kann, da eine wesensmäßige Verwandtschaft der EAP-Tätigkeit mit Teilen der Kammertätigkeit bestehe.<sup>70</sup>

Dabei bedeutet „wesensmäßige Verwandtschaft“ der EAP-Tätigkeit mit der Kammertätigkeit nicht, dass bezüglich der jeweiligen Tätigkeitsfelder eine Identität in großem Umfang bestünde. Die Kammern nehmen lediglich Aufgaben wahr, die zum Teil den Aufgaben des EAP ähneln, was für die *Möglichkeit* der Übertragung der EAP-Aufgaben an die Kammern ausreicht. Im Einzelnen unterscheiden sich die Aufgabenportfolios von Kammern und EAP allerdings nicht unerheblich: Während die Kammern im Gegensatz zum EAP beispielsweise eine betriebswirtschaftliche Gründerberatung anbieten, die u. a. die Aufstellung/Überprüfung eines Business Plans beinhaltet, informiert der EAP über Anforderungen und Formalitäten zahlreicher behördlicher Genehmigungsverfahren, was keine originäre Aufgabe der Kammern ist. Auch die eigentliche Verfahrensmittlung, also die Möglichkeit Verfahren und Formalitäten über eine einzige Stelle abzuwickeln, ohne dass der Dienstleister selbst mit den jeweils zuständigen Stellen in Kontakt treten muss oder auch nur ermitteln muss, welches die konkret zuständige Stelle ist, ist eine Serviceleistung, die alleine der EAP anbietet. Dabei ist der Gesetz- oder Ordnungsgeber bei der Anordnung, über welche Formalitäten der EAP infor-

<sup>67</sup> Vgl. zum Vorstehenden insgesamt Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 96 ff.

<sup>68</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 106.

<sup>69</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 106. Diesbezüglich merkt der BLA-Dienstleistungsausschuss allerdings an, dass Probleme mit der Akzeptanz der Fachaufsicht zu befürchten sind, 14. Diese Befürchtungen bestätigt Lemor in: Leible, 87 (92).

<sup>70</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 106 f.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

miert bzw. welche Verfahren er abwickeln kann, frei und unterliegt nicht den Restriktionen, die aufgrund des Pflichtmitgliedschaftsmodells bezüglich der einzelnen berufsständischen Kammern zu beachten sind.<sup>71</sup>

Unterschiedlich fällt allerdings die Beurteilung aus, ob die Kammern alleine für ihre jeweiligen Angehörigen<sup>72</sup> oder auch für Personen, die kammerfremde Berufe ausüben,<sup>73</sup> tätig werden dürfen. Dabei spitzt sich die Situation zu, wenn man nicht – wie beim Allkammermodell – davon ausgeht, dass sämtliche, für die von der EU-DLR erfassten Tätigkeiten in Betracht kommende Kammern als EAP fungieren, sondern davon, dass alleine IHK und HwK als EAP agieren, entweder gemeinsam oder sogar nur eine der beiden Kammern.<sup>74</sup> Diese Frage hat mittlerweile allerdings insofern an Relevanz verloren, als der Bundesgesetzgeber festgelegt hat, dass ein Tätigwerden für nicht Kammerzugehörige grundsätzlich möglich ist, vgl. z. B. § 1 Abs. 3a S. 3 IHKG, § 91 Abs. 1 a S. 3 HwO.

Von dieser Möglichkeit haben – mit Ausnahme des Saarlands – sämtliche Länder, die sich für die Verwirklichung des Kammermodells entschieden haben, insofern Gebrauch gemacht, als sie eine Auffangzuständigkeit der IHKen bzw. der Handelskammer (Hamburg) normiert haben. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Länder für die Einrichtung einer von allen EAP-Trägern gemeinsam betriebenen Geschäftsstelle entschieden haben, die alleine dem Dienstleister gegenüber tätig wird (Hamburg, Saarland, Thüringen; in Mecklenburg-Vorpommern existiert zwar eine Koordinierungsstelle, diese hat aber eher rudimentäre Zuständigkeiten). Diese Ausgestaltung des Außenauftritts des EAP lässt die interne Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Trägern des EAP aber unberührt, so dass auch in diesen Fällen die Auffangzuständigkeit der IHKen bzw. Handelskammer normiert wurde.

Unabhängig von der Frage, ob ein bei den Kammern angesiedelter EAP auch für Kammerfremde tätig werden darf, dürfen weitere Problemkomplexe bei der Kammerlösung nicht übersehen werden: Zunächst stellt sich die Frage nach der Finanzierung der EAP-Leistungen. Vor dem Hintergrund der Pflichtmitgliedschaft niedergelassener – und damit

<sup>71</sup> Vgl. hierzu Anhang Zif. 1, Liste der Verfahren, die über den EAP abgewickelt werden können.

<sup>72</sup> So *Windoffer* in: *Ziekow/Windoffer*, 107 f., der für Kammerfremde eine „Auffang-Kontaktstelle“ beispielsweise bei einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt fordert. Zu den Angehörigen der Kammer zählen dabei auch nicht niedergelassene Dienstleister, die über eine kostenfreie „Pro-forma-Mitgliedschaft“ verfügen. Zur kostenfreien „Pro-forma-Mitgliedschaft“ vgl. EuGH, Ur. v. 3.10.2000, Rs. C-58/97, Slg. 2000, I-7919, Rdnr. 48.

<sup>73</sup> So BLA-Dienstleistungsausschuss: „Die Beauftragung der Kammern mit Aufgaben, die auch kammerfremde Personen betreffen, dürfte danach zulässig sein, wenn dieser Personenkreis zahlenmäßig nicht ins Gewicht fällt oder dieser Aspekt gegenüber dem sachlichen Bezug zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft zurücktritt.“ Kritisch hierzu *Cremer*, *EuZW* 2008, 655, 658: Aus der Rechtsprechung (BVerfG, *NJW* 1963, 195; *NVwZ* 2002, 335 (337)) ergebe sich, dass in diesen Fällen „eine besondere sachliche Legitimation in Gestalt von Sachnähe und Kompetenz bzgl. der in Rede stehenden Aufgabe zu fordern ist.“ Ob diese besondere Legitimation im vorliegenden Fall gegeben sei, sei aber fraglich.

<sup>74</sup> Während das Allkammermodell in Bezug auf ein Tätigwerden für Kammerfremde eher unproblematisch bewertet wird, vgl. *BLA Dienstleistungswirtschaft*, 13; *Cremer*, *EuZW* 2008, 655 (658), fällt das Urteil bezüglich des Wirtschaftskammermodells vollkommen anders aus: Ein solches sei unter verfassungsrechtlichen Aspekten kaum zu legitimieren, *Cremer*, *EuZW* 2008, 655 (658).

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

zahlender – Kammerzugehöriger müsste eine Lösung gefunden werden, die sicherstellt, dass weder die zahlenden Kammerzugehörigen noch die sonstigen Nutzer des EAP diskriminiert werden. Zu denken ist hier in erster Linie an eine Refinanzierung der EAP-Leistungen durch Erhebung von Gebühren.<sup>75</sup> Um Diskriminierungen zu vermeiden, sollte sich die Gebührenerhebung unterschiedslos auf sämtliche Nutzer des EAP beziehen: Zur Vermeidung einer Diskriminierung von Nichtmitgliedern sollten auch Kammerangehörige der Gebührenpflicht unterliegen, wobei von diesen zur Vermeidung einer Doppelbelastung für Tätigkeiten, die bereits durch die allgemeine Beitragspflicht gedeckt sind, keine Gebühren verlangt werden sollten. Damit werden im Übergangsbereich beider Tätigkeitsfelder des EAP schwierige Abgrenzungen nötig.<sup>76</sup> Seitens der Kammern wurde aber auch darauf hingewiesen, dass eine vollständige Kostendeckung über die Gebührenerhebung wohl nicht erfolgen kann; gleichzeitig wurde erwogen, ob in diesem Fall das jeweilige Land aus Konnexitätsgesichtspunkten zur Übernahme der verbleibenden Kosten verpflichtet ist.<sup>77</sup>

Diese Thematik wurde von den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich angegangen. In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und dem Saarland überlässt es der Gesetzgeber den EAP, ob sie Gebühren erheben wollen oder nicht. Sofern sie dies tun, müssen die geltend gemachten Kosten allerdings angemessen sein und das Kostendeckungsprinzip ist zu beachten, § 3 Abs. 1 EAG BW, § 3 Abs. 1 BayEAG, § 10 Abs. 3 HmbEAG und § 6 Abs. 2 EA-Gesetz Saarland. In Baden-Württemberg wird zusätzlich noch festgehalten, dass das Land keine Kosten des EAP übernimmt, es sei denn, es handelt sich um Haftungsfälle, die auf einem Verschulden des Landes bei elektronischer Informationsbereitstellung oder elektronischer Verfahrensabwicklung beruhen, § 3 Abs. 2 EAG BW. Das BayEAG begnügt sich diesbezüglich hingegen mit der Feststellung, dass bei elektronischer Informationsbereitstellung oder elektronischer Verfahrensabwicklung der Rechtsträger der Behörde haftet, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt, § 3 Abs. 2 BayEAG. Dagegen bestimmen § 11 Abs. 2 HmbEAG und § 6 Abs. 3 EA-Gesetz Saarland, dass unter bestimmten Bedingungen die nicht durch die Gebühren gedeckten, notwendigen Aufwendungen der EAP (Hamburg) bzw. den nicht anderweitig gedeckten erforderlichen Aufwand, soweit er berücksichtigungsfähig ist (Saarland) von der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet bzw. vom Land getragen werden.

In Baden-Württemberg und Bayern wird die Frage der Finanzierung der EAP-Leistungen vollständig den jeweiligen EAP überlassen, da die Länder – in Baden-Württemberg ausdrücklich, in Bayern mangels anderslautender Festlegung – die für die EAP-Tätigkeit entstehenden Kosten den jeweiligen EAP nicht erstatten. Da die Gesetze zudem keine nähere

<sup>75</sup> Dies ist unter den Voraussetzungen des Erwägungsgrundes 49 der Richtlinie 2006/123/EG möglich.

<sup>76</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 108.

<sup>77</sup> Lemor in: Leible, 87 (91), wobei darauf hingewiesen wird, dass streitig sei, auf welcher Rechtsgrundlage das Konnexitätsprinzip für Kammern gelte. Für den EAP herrsche aber Einigkeit, dass hier das Konnexitätsprinzip durchgreife.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Konkretisierung enthalten, wie die Gebührenerhebung zu regeln ist, obliegt es dem jeweiligen EAP im Rahmen seiner Gebührenordnung entsprechende Gebührentatbestände zu schaffen. Konsequenz dieses Vorgehens ist, dass die Frage, ob EAP-Leistungen in Baden-Württemberg oder Bayern gebührenpflichtig sind, davon abhängt, ob der konkret in Anspruch genommene EAP die EAP-Leistungen gebührenpflichtig oder gebührenfrei anbietet. Eine einheitliche Vorgabe oder Regelung für alle EAP insgesamt gibt es in diesen Bundesländern nicht.

In Baden-Württemberg hat beispielsweise die IHK Reutlingen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Leistungen des EAP als Zif. 4.3 in ihren Gebührentarif aufgenommen. Demnach sind sowohl die Erteilung von Informationen auf elektronischem Wege ab einem Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten sowie die Verfahrensmittlung gebührenpflichtig.<sup>78</sup> Zahlreiche weitere (Kammer-)EAP haben dagegen von der Möglichkeit, die EAP Leistungen als gebührenpflichtige Leistungen zu deklarieren, keinen Gebrauch gemacht.

In Hamburg und dem Saarland präsentiert sich insofern ein etwas anderes Bild, als zwar den EAP auch „nur“ die Möglichkeit der Gebührenerhebung eingeräumt wird, nicht gedeckte Kosten aber von der Stadt bzw. vom Land übernommen werden; insofern besteht für die EAP in Hamburg und dem Saarland ein geringeres finanzielles Risiko als in Baden-Württemberg und Bayern. Zudem enthalten die gesetzlichen Grundlagen in Hamburg und im Saarland Vorgaben dazu, wie die Höhe der Gebühren, sollten solche erhoben werden, festzulegen ist. In Hamburg hat dies durch Satzungen der geschäftsführenden Kammern im Einvernehmen mit den beteiligten Kammern zu erfolgen, § 10 Abs. 2 HmbEAG, im Saarland wird die Landesregierung ermächtigt, eine diesbezügliche Rechtsverordnung zu erlassen, § 6 Abs. 2 S. 3 EA-Gesetz Saarland.

Beide Regelungen gewährleisten somit, dass die Praxis der Gebührenerhebung in Hamburg und im Saarland einheitlich ausgestaltet wird. In Hamburg haben die Kammern von der Möglichkeit der Gebührenerhebung Gebrauch gemacht und sowohl bestimmte Informationserteilungen als auch die Verfahrensmittlung gebührenpflichtig ausgestaltet, sobald ein gewissen Zeitaufwand für die Bearbeitung überschritten wird; gleichzeitig sind die Gebühren allerdings auf Höchstbeträge gedeckelt.<sup>79</sup> Im Saarland hingegen wurde bislang von der Möglichkeit der Gebührenerhebung noch kein Gebrauch gemacht.

Die Frage der Gebührenerhebung ist in Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen insoweit anders geregelt, als die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen die EAP verpflichten, Gebühren zu erheben, § 9 Abs. 1 EAPG MV bzw. § 4 Abs. 2 Thüringer ES-Errichtungsgesetz. Dabei bleibt es in Mecklenburg-Vorpommern den jeweiligen Kammern überlassen, die Höhe der Gebühren durch Satzung zu regeln, § 9 Abs. 2 EAPG MV. Ähnlich wie in Baden-

<sup>78</sup> <http://www.reutlingen.ihk.de/showMedia.php/14433/Gebuehrentarif20120320.pdf?>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2012.

<sup>79</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/2031238/data/gebuehrentarif-zur-gebuehrensatzung-ea-hamburg.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.12.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Württemberg und Bayern besteht damit in Mecklenburg-Vorpommern die theoretische Möglichkeit, dass die Frage, ob Gebühren für die Inanspruchnahme des EAP anfallen und evtl. in welcher Höhe, alleine davon abhängt, welcher EAP konkret kontaktiert wird. In der Praxis haben sich die beteiligten Kammern in Mecklenburg-Vorpommern allerdings auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt und erheben alle lediglich Gebühren für die Verfahrensmittlung und das in jeweils derselben Höhe.<sup>80</sup> Weitere Gemeinsamkeit zu den Regelungen in Baden-Württemberg und Bayern ist die Tatsache, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Erstattung der Aufwendungen und Kosten für den Betrieb des EAP durch das Land ausgeschlossen wurde, § 9 Abs. 3 EAPG MV.

In Thüringen hingegen gewährleistet das ES-Errichtungsgesetz, ähnlich wie im Saarland, eine landeseinheitliche Praxis der Gebührenerhebung durch die Tatsache, dass die Verwaltungskostentatbestände, die Höhe der Gebühren und der zu erstattenden Auslagen durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden; dabei ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten und die Gebühren haben in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand zu stehen, § 4 Abs. 2 Thüringer ES-Errichtungsgesetz. Ähnlich wie in Hamburg und im Saarland sieht § 4 Abs. 3 Thüringer ES-Errichtungsgesetz die Kostenerstattung des durch die Wahrnehmung der EAP-Aufgaben entstandenen erforderlichen, nicht anderweitig gedeckten, Aufwandes vor.

Außerdem müsste sichergestellt werden, dass den Dienstleistern möglichst eindeutig erkennbar ist, welcher EAP konkret für ihn zuständig ist. Zweck der EU-DLR ist es gerade, den Dienstleister von der teilweise schwierigen Ermittlung der zuständigen Behörde freizustellen. Dieser Zweck darf nicht dadurch konterkariert werden, dass die Suche nach der zuständigen Behörde schlicht durch eine ebenso aufwändige Suche nach dem zuständigen EAP ersetzt wird.<sup>81</sup> Dies ist insbesondere beim Allkammermodell zu berücksichtigen.

Dabei überlassen es Baden-Württemberg und Bayern dem Dienstleistungserbringer, den örtlich und sachlich zuständigen (Kammer-)EAP zu ermitteln, wobei Regelungen für den Fall bestehen, dass die Zuständigkeit mehrerer (Kammer-)EAP besteht bzw. die Zuständigkeit zweifelhaft ist, § 2 Abs. 1 EAG BW, § 2 Abs. 1 BayEAG. Im Falle der Parallelzuständigkeit eines Kammer-EAP und eines kommunalen EAP wird dem Dienstleister ein Wahlrecht eingeräumt, § 2 Abs. 4 EAG BW, § 2 Abs. 3 BayEAG. Auch in Mecklenburg-Vorpommern obliegt es grundsätzlich dem Dienstleister, den örtlich und sachlich zuständigen (Kammer-)EAP

<sup>80</sup> [http://www.rostock.ihk24.de/linkableblob/1291540/10./data/Aenderung\\_Gebuehr2010-data.pdf](http://www.rostock.ihk24.de/linkableblob/1291540/10./data/Aenderung_Gebuehr2010-data.pdf);  
[http://www.ihkzuschwerin.de/ihksn/Wir\\_ueber\\_uns/IHK\\_Recht/gebtar.html](http://www.ihkzuschwerin.de/ihksn/Wir_ueber_uns/IHK_Recht/gebtar.html); ,  
[http://www.neubrandenburg.ihk.de/fileadmin/user\\_upload/Wir\\_ueber\\_uns/Rechtsgrundlagen/Gebuehrentarif\\_12-2010.pdf](http://www.neubrandenburg.ihk.de/fileadmin/user_upload/Wir_ueber_uns/Rechtsgrundlagen/Gebuehrentarif_12-2010.pdf); [http://www.hwk-schwe-rin.de/fileadmin/user\\_upload/Formulare\\_und\\_Downloads/UEber\\_uns/Gebuehrenverzeichnis.pdf](http://www.hwk-schwe-rin.de/fileadmin/user_upload/Formulare_und_Downloads/UEber_uns/Gebuehrenverzeichnis.pdf);  
<http://www.hwk-omv.de/18,0,629.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 24.10.2012.

<sup>81</sup> Windoffer in: Ziekow/Windoffer, 108.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

zu ermitteln. Allerdings ist dort auch eine gemeinsame Koordinierungsstelle der EAP zu errichten, die – quasi hilfsweise – zuständig ist für alle Anfragen und Anträge, für die nicht unverzüglich eine sachliche oder örtliche Zuständigkeit bestimmt werden kann, sowie für die Weiterleitung der auf dem zentralen Portal eingegangenen Anträge und Anfragen, die nicht automatisch zugeordnet werden, § 2 Abs. 2 EAPG M-V. § 2 Abs. 3, 4 EAPG M-V enthalten daneben Regelungen für den Fall, dass die Zuständigkeit mehrerer EAP in Betracht kommt oder dass eine Anfrage an einen unzuständigen EAP gerichtet wurde.

In Hamburg, im Saarland und in Thüringen hingegen verpflichtet der Gesetzgeber die als EAP agierenden Kammern zur Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Alleine diese Geschäftsstelle tritt dem Dienstleistungserbringer gegenüber auf, unabhängig von dessen Kammerzugehörigkeit. „Auf diese Weise soll den Nutzern die Mühe abgenommen werden, die für sie zuständige einheitliche Stelle zu ermitteln.“<sup>82</sup>

#### 4.1.1.4. Kooperationen

Kooperationen sind grundsätzlich in zwei Ausprägungen vorstellbar: Zum einen in Form der ÖPP, zum anderen in Form der ÖÖP. Während es sich bei einer ÖPP um eine Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Aufgabenträgern handelt, wird unter den Begriff der ÖÖP die Zusammenarbeit unterschiedlicher Verwaltungsträger subsumiert. Da von der Möglichkeit der ÖPP in der Praxis kein Gebrauch gemacht wurde, werden im Folgenden alleine die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsträger näher betrachtet.

Als rechtlicher Rahmen einer ÖÖP kommen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht. Zunächst zu nennen sind hier sowohl die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auf Grundlage der jeweils einschlägigen Landesgesetze<sup>83</sup> als auch die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §§ 54 ff. VwVfG.<sup>84</sup>

Der Weg der Kooperationen wurde sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Schleswig-Holstein beschritten. Die Modelle unterscheiden sich allerdings insoweit, als das Modell in Nordrhein-Westfalen lediglich eine „schlichte“ interkommunale Kooperation von einzelnen Kommunen verlangt, während in Schleswig-Holstein eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gegründet wurde, unter deren Dach das Land, die kommunale Ebene und die Kammern miteinander kooperieren. Da hier Verwaltungsträger unterschiedlicher Ebenen zusammenwirken, kam die Frage auf, inwieweit ein Fall unzulässiger Mischverwaltung vorliegt. Diese Problematik stellt sich nicht, solange Verwaltungsträger gleicher Ebene, z. B. verschiedene Kommunen oder verschiedene Kammern, miteinander kooperieren. In Bezug auf

<sup>82</sup> ThürLT, Drs. 4/4962, 54; ähnlich auch Bürgerschaft HH, Drs. 19/4484, 19 und LT Saarl, Drs. 14/9, 12.

<sup>83</sup> Z. B. für Bayern: das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994, BayGVBl 1994, 555; für Rheinland-Pfalz: das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, GVBl RP 1982, 476; für Schleswig-Holstein: das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003.

<sup>84</sup> Vgl. hierzu Siegel in: Ziekow/Windoffer, 122.



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

die AöR in Schleswig-Holstein wird betont, dass selbst wenn man die hier gewählte Kooperationsform zwischen Land, Kommunen und Kammern als Form der Mischverwaltung bezeichnet,<sup>85</sup> zumindest keine unzulässige Mischverwaltung vorliegt, da die jeweiligen Verantwortlichkeiten klar verteilt seien und auch keine Eingriffe des EAP in die Kompetenzen der für die Sachentscheidung zuständigen Behörde zu befürchten sind.<sup>86</sup>

#### 4.1.1.5. *Private*

Da von der Option, die Aufgabe des EAP auf Private zu übertragen, kein Gebrauch gemacht wurde,<sup>87</sup> wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen dieses Modells hier nicht näher eingegangen.<sup>88</sup>

#### 4.1.1.6. *Mischmodell Kommunalverwaltung und Kammern*

Bei diesem „Mischmodell“ handelt es sich nicht um eine echte Kooperation im Sinne von Zif. 4.1.1.4. Gemeint ist ein bloßes Nebeneinander verschiedener EAP. Dabei handelt es sich um eine Sektorsierung des EAP, die nach der EU-DLR in begrenztem Maße zulässig ist.<sup>89</sup> Unter Sektorsierung versteht die Kommission die Einführung verschiedener EAP für verschiedene Sektoren; als Beispiel wird die Möglichkeit genannt, dass ein EAP nur für reglementierte Berufe zuständig ist, ein anderer dagegen für den Bereich des Handels.<sup>90</sup> Damit wird es insbesondere für zulässig erklärt, dass die einzelnen berufsständischen Kammern nur für ihr jeweiliges Klientel zuständig sind. Im Rahmen des erwähnten Mischmodells, wie es in Baden-Württemberg und Bayern verwirklicht wurde, tritt neben die Zuständigkeit der einzelnen Kammern für ihre jeweiligen Mitglieder optional zusätzlich ein weiterer kommunaler EAP, dessen Zuständigkeit gerade nicht auf bestimmte Dienstleistungssektoren beschränkt ist; die Zuständigkeitsgrenzen ergeben sich hier unter örtlichen Gesichtspunkten. Weder die Kammern noch die kommunalen Gebietskörperschaften sind dabei zu einer Zusammenarbeit unter- bzw. miteinander verpflichtet.

Grundsätzlich gelten für dieses Modell die Ausführungen zu den „Reinformen“ der jeweiligen Modelle. Um der EU-rechtlichen Anforderung, dass der EAP aus Sicht des Nutzers – subjektiv – einheitlich ausgestaltet sein muss, Rechnung zu tragen, müsste allerdings sichergestellt werden, dass der Nutzer während der gesamten Inanspruchnahme des EAP von ein- und demselben EAP betreut wird.<sup>91</sup>

<sup>85</sup> Hiergegen wendet sich *Schulz*, DÖV 2008, 1028 (1034) mit dem Argument, dass echte Mischverwaltung nur vorläge, wenn es zu einem Zusammenwirken bei der Sachentscheidung selbst komme.

<sup>86</sup> *Schulz*, DÖV 2008, 1028 (1034).

<sup>87</sup> Zwar wird in Bremen eine privatrechtliche Organisation tätig; allerdings steht diese zu 100% im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, so dass sich zahlreiche Fragen der Aufsicht nicht oder zumindest nicht in gleicher Form stellen, wie es der Fall wäre, wenn ein vollkommen unabhängiger Privater agieren würde.

<sup>88</sup> Zu Einzelheiten vgl. *Windoffer* in: *Ziekow/Windoffer*, 127 f.

<sup>89</sup> *Kommission*, *Umsetzungshandbuch*, 21 f.; *Schliesky* in: *Schliesky*, Teil I, 1 (17).

<sup>90</sup> *Kommission*, *Umsetzungshandbuch*, 21 f.

<sup>91</sup> *Windoffer* in: *Ziekow/Windoffer*, 131.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

## 4.1.2. Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen

Daneben sind zahlreiche weitere rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Zu nennen sind an dieser Stelle nur haftungsrechtliche Fragen, Fragen des Datenschutzes und verwaltungsverfahrensrechtliche Vorgaben. Da diese Fragen sich allerdings größtenteils unabhängig vom konkret gewählten Verortungsmodell bzw. bundeseinheitlich stellen, soll hier nur kurz auf sie eingegangen werden.

Bezüglich der haftungsrechtlichen Fragen sind die Grundsätze der Staatshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG zu beachten, sofern der EAP – was aktuell der Fall ist – ausschließlich von öffentlich-rechtlichen Institutionen betrieben wird.<sup>92</sup> Anspruchsgegner ist dabei nach der sog. Anvertrauens- oder Amtsträgertheorie die Körperschaft, die „dem Amtsträger das Amt, bei dessen Ausübung der fehlerhaft gehandelt, anvertraut hat, wer mit anderen Worten dem Amtsträger die Aufgabe, bei deren Wahrnehmung die Amtspflichtverletzung vorgekommen ist, übertragen hat“.<sup>93</sup> Da es sich dabei in der Regel um die Anstellungskörperschaft handelt,<sup>94</sup> bedeutet dies für den EAP, dass bei einer Verortung auf Landesebene das Land Anspruchsgegner ist;<sup>95</sup> bei einer Verortung auf kommunaler Ebene ist danach zu differenzieren, ob die Aufgaben des EAP als staatliche oder als eigene wahrgenommen werden; je nachdem trifft die Haftung Land, Kreis oder Kommune.<sup>96</sup> Im Fall des Kammermodells haften die Kammern als juristische Personen des öffentlichen Rechts selbst.<sup>97</sup>

Zu bedenken sind daneben zahlreiche verwaltungsverfahrensrechtliche Aspekte, insbesondere mit Blick auf die angeordnete elektronische Verfahrensabwicklung. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf Fragen der Aktenführung<sup>98</sup>, des Zugangs und der Zustellung von Dokumenten bei elektronischer Abwicklung<sup>99</sup>, Probleme der Authentifizierung bzw. elektronischen Signatur<sup>100</sup> sowie der gegenseitigen Anerkennung elektronischer Dokumente und von Genehmigungen.<sup>101</sup> Diese Aspekte wurden insbesondere mit der Aufnahme der §§ 71a – e in das VwVfG abgearbeitet.<sup>102</sup> Da die Länder entweder auf die Vorschriften verweisen oder eine Parallelgesetzgebung<sup>103</sup> erfolgt ist, wird diese Thematik hier nicht weiter vertieft.

<sup>92</sup> Ausführlich hierzu *Carra/Windoffer*, LKRZ 2011, 166 ff.; *Windoffer* in: Ziekow/Windoffer, 138 ff.

<sup>93</sup> BGHZ 53, 217 (219); 113, 71 (75).

<sup>94</sup> *Papier* in: MüKo, § 839, Rdnr. 361.

<sup>95</sup> *Carra/Windoffer*, LKRZ 2011, 166 (171); *Windoffer* in: Ziekow/Windoffer, 139.

<sup>96</sup> *Windoffer* in: Ziekow/Windoffer, 139 f.

<sup>97</sup> *Carra/Windoffer*, LKRZ 2011, 166 (171); *Windoffer* in: Ziekow/Windoffer, 140.

<sup>98</sup> DOL, 34 ff.

<sup>99</sup> DOL, 38 ff.; *Neidert*, 151 ff.; *Nesseldreher* in: Ziekow/Windoffer, 150 ff.; *Ramsauer*, NordÖR 2008, 417 (422 ff.); *Windoffer*, DÖV 2008, 797 ff.; *Ziekow*, WiVerw 2008, 176 ff.

<sup>100</sup> DOL, 41 ff.

<sup>101</sup> DOL, 44 ff.

<sup>102</sup> Vgl. hierzu: *Reichelt*, LKV 2010, 97 ff.; *Röckinghaus*, NWVBI 2009, 464 ff.; *Schmitz/Prell*, NVwZ 2009, 1 ff.; *Schulz*, NdsVBI 2009, 97 ff.

<sup>103</sup> Kritisch zu diesem Vorgehen: *Schliesky* in: *Schliesky*, Teil III, 1 (5 f.).

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Bezüglich der europäischen Verwaltungszusammenarbeit ist auf die Einfügung der §§ 8a ff. in das VwVfG hinzuweisen; sie legen die entsprechenden Grundsätze fest und gelten über die Verweisung bzw. Parallelgesetzgebung ebenfalls auch in den Ländern.<sup>104</sup>

#### 4.2. Organisatorische/organisationswissenschaftliche Rahmenbedingungen

Bei der Untersuchung der organisatorischen Rahmenbedingungen wurde zunächst von drei Grundannahmen ausgegangen:

1. Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht, den EAP auch Inländern zur Verfügung zu stellen, sollte dies insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dennoch erfolgen.
2. Die Institution des EAP sollte aus finanziellen, politischen und organisationspsychologischen Gründen nicht vollständig neu geschaffen werden, sondern an bereits bestehende Organisationen oder Organisationseinheiten anknüpfen.
3. Der EAP sollte in bereits bestehende Netzwerke von Institutionen, die ebenfalls Serviceleistungen für Dienstleister erbringen, eingebettet werden,<sup>105</sup> insbesondere soweit es um die Erfüllung seiner Informationsaufgaben geht: Soweit die Information nicht selbst erteilt werden kann, ist es notwendig zu wissen, wer über die Information verfügt bzw. Zugriff auf entsprechende Datenbanken zu haben.<sup>106</sup>

Wie bereits erwähnt, legt die EU-DLR eine Trennung zwischen sog. Front- und Back-Offices nahe. Damit fordert die EU-DLR die Verwirklichung eines in den Verwaltungswissenschaften als „One-Stop Konzept“ bezeichneten Modells. Kennzeichen dieses Modells ist die organisatorische Trennung zwischen dem Vertrieb und der Produktion einer Verwaltungsleistung. Das bedeutet, dass ein Front-Office, das im direkten Kontakt mit dem Bürger steht, den Vertrieb der durch das Back-Office, das keinen Kontakt zum Bürger hat, erstellten Verwaltungsleistung übernimmt. Das Front-Office unterstützt das Back-Office allerdings bei der Erstellung der Leistung.<sup>107</sup> Konkret bedeutet dies, dass der Dienstleister sich lediglich an einen zentralen Ansprechpartner wendet, unabhängig von seinem konkreten Begehren. Sofern der Dienstleister dies wünscht, übernimmt der zentrale Ansprechpartner dann die vollständige Kommunikation mit der/den jeweils zuständigen Stelle/n. Damit nimmt der EAP dem Dienstleister die Arbeit der Ermittlung der zuständigen Stelle(n) vollständig ab, was das Konzept aus Sicht des Dienstleisters attraktiv machen soll.

Das One-Stop-Konzept stellt eine anspruchsvolle Organisationsform dar, sowohl was die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation als auch an die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft. Insbesondere die vorgegebene Rollenverteilung zwischen EAP

<sup>104</sup> Ausführlich hierzu: *Schmitz/Prell*, NVwZ 2009, 1121 ff.; zu den verfassungsrechtlichen Fragen der europäischen Amtshilfe *Ohler* in: *Leible*, 157 ff.

<sup>105</sup> Vgl. hierzu insgesamt: *Beck* in: *Ziekow/Windoffer*, 166 ff.

<sup>106</sup> *Beck* in: *Ziekow/Windoffer*, 181.

<sup>107</sup> *Schliesky/Schulz/Neidert* in: *Schliesky*, Teil III, 249 (258 ff.); *Schulz*, 15 f.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

und zuständiger Stelle kann zu Problemen führen: Da sich die Kenntnisse des EAP auf eine Vielzahl von Verfahren und Zuständigkeiten erstrecken müssen, muss sein Wissen – typisch für einen Generalisten – sehr breit, aber nicht notwendigerweise sehr tief angelegt sein. Bei der zuständigen Behörde handelt es sich hingegen um den klassischen Spezialisten, der in einem klar umgrenzten Aufgabengebiet über einen sehr fundierten Kenntnisstand verfügt. Denkbar ist daher, dass die zuständigen Behörden die Kompetenz des EAP in Frage stellen oder seine Tätigkeit als Eingriff in ihren Kompetenzbereich verstehen oder ihn als Kontrolleur empfinden. Sofern auch die zuständige Behörde im Bereich der Wirtschaftsförderung tätig ist, ist darüber hinaus vorstellbar, dass der EAP als Konkurrenz betrachtet wird.<sup>108</sup> Um diesem Gefahrenpotenzial wirksam entgegenzuwirken, wird der Aufbau sensibel ausgestalteter Kooperationsbeziehungen empfohlen.<sup>109</sup>

Als weiterer wichtiger Punkt wird die Minimierung von Fehlerpotenzialen genannt: Mit Schaffung des EAP wird dieser in die Kommunikationsbeziehung zwischen zuständiger Behörde und Dienstleister zwischengeschaltet. Seine Aufgabe ist es u. a., jeder Seite die Belange und Erfordernisse der jeweils anderen Seite zu verdeutlichen. Dies steigert nahezu zwangsläufig die Gefahr von Übertragungs- und Verständnisfehlern. Aus diesem Grunde kann es in Einzelfällen auch durchaus sinnvoll sein, dass der EAP einen direkten Kontakt zwischen zuständiger Behörde und Dienstleister herstellt.<sup>110</sup>

Abschließend ist auf die notwendige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EAP sowohl in fachlicher als auch in sozialer Hinsicht hinzuweisen. Unter fachlichen Aspekten müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl über fundierte Kenntnisse der Verwaltung als auch der Wirtschaft verfügen, nicht zuletzt müssen sie dabei mit den jeweiligen „Kulturen“ vertraut sein und zwischen ihnen vermitteln können. Hinzu kommt, dass sie über umfangreiche soziale Kompetenzen verfügen müssen, um die schwierige Aufgabe des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses zu den zuständigen Behörden bewältigen zu können. Soziale Kompetenzen sind auch gefragt, wenn es um den Aufbau eines Netzwerks aus sämtlichen, für den Dienstleistungsbereich relevanten Stellen geht. Zusätzlich sind bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Dienstleistern interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse unabdingbar.<sup>111</sup>

<sup>108</sup> Beck in: Ziekow/Windoffer, 179 f.

<sup>109</sup> Beck in: Ziekow/Windoffer, 180. Beck weist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass der Aufbau solcher Beziehungen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, da sich ein Vertrauensverhältnis erst entwickeln muss.

<sup>110</sup> Beck in: Ziekow/Windoffer, 183 f.

<sup>111</sup> Beck in: Ziekow/Windoffer, 185 f.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

### 4.3. Technische Rahmenbedingungen

Technische Rahmenbedingungen spielen vor allem in Bezug auf die elektronische Verfahrensabwicklung über den EAP eine Rolle.<sup>112</sup> Im Wesentlichen geht es um die Klärung, unter welchen technischen Bedingungen die inhaltlichen und gestalterischen Anforderungen der EU-DLR umgesetzt werden können. Es muss gewährleistet werden, dass sämtliche nach der EU-DLR zur Verfügung zu stellenden Informationen auch tatsächlich den Dienstleistern elektronisch zur Verfügung stehen; es muss die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Dienstleister und EAP sowie zwischen Front- und Back-End bestehen; darüber hinaus müssen für den Dienstleister echte elektronische Interaktions- und Transaktionsmöglichkeiten mit der Verwaltung eingerichtet werden. Informationsbereitstellung, Kommunikation, Inter- und Transaktion müssen zudem nutzerfreundlich gestaltet sein, in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgen, hohe Aktualität aufweisen und mehrsprachig zugänglich sein.<sup>113</sup>

Unter technischen Gesichtspunkten bietet sich im Folgenden eine Differenzierung nach drei Handlungsfeldern an: 1. Elektronischer Auftritt des EAP nach außen, 2. Vernetzung zwischen EAP und zuständigen Stellen sowie 3. europaweite Vernetzung der EAP.

Was den elektronischen Auftritt des EAP nach außen anbelangt, verlangt die EU die Einrichtung einer Website.<sup>114</sup> Bei der von der EU erwähnten Website handelt es sich dem Grunde nach um ein Webportal. Wesensmerkmal eines solchen Portals ist, dass Informationen zu einem bestimmten Themenbereich in redaktionell aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt werden.<sup>115</sup> Unter dem Aspekt der Nutzerfreundlichkeit wurde eine kombinierte Lösung favorisiert, die mittlerweile auch umgesetzt wurde: Zunächst sollte ein Portal auf europäischer Ebene, das in allen EU-Amtssprachen auf die jeweiligen Portale der Mitgliedstaaten verweist, eingerichtet werden;<sup>116</sup> sodann Errichtung eines zentralen bundesweiten Portals<sup>117, 118</sup> das wiederum auf die einzelnen Länderportale<sup>119</sup> verweist, die dann u. U. auf weitere Internetauftritte von EAP verweisen,<sup>120</sup> z. B. wenn der EAP auf kommunaler oder Kammerebene angesiedelt ist und nicht zentral auf Landesebene.<sup>121</sup>

<sup>112</sup> Da das System für IMI von der Kommission eingerichtet wird, erfolgen an dieser Stelle keine näheren Ausführungen hierzu.

<sup>113</sup> Vgl. hierzu *Nesseldreher* in: Ziekow/Windoffer, 190 ff.

<sup>114</sup> Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 2006/123/EG.

<sup>115</sup> *V. Lucke*, 7 f.

<sup>116</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/eu-go/index\\_de.htm#de](http://ec.europa.eu/internal_market/eu-go/index_de.htm#de), zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

<sup>117</sup> <http://www.dienstleiten-leicht-gemacht.de/>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

<sup>118</sup> Solange sich das Portal auf informative Inhalte beschränkt, ist dies unter Kompetenzaspekten unproblematisch, vgl. hierzu *Nesseldreher* in: Ziekow/Windoffer, 73.

<sup>119</sup> Z. B. für Rheinland-Pfalz: <http://www.eap.rlp.de/rlpGateway/FVP/FV/EUDLR/Default.aspx?sid=6>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012 oder für Baden-Württemberg: <http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/eudlrinfos.do>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

<sup>120</sup> Z. B. für Baden-Württemberg: <http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/eudlrinfos.do?jsessionid=E17FD94046FAEA3CD44B6FA88AF20E40?action=alleas>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

<sup>121</sup> *Nesseldreher* in: Ziekow/Windoffer, 199 ff.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Im Bereich der innerorganisatorischen und europaweiten Vernetzung von Rechnerverbänden und Informationssystemen stellt die notwendige Interoperabilität eine der zentralen Herausforderungen dar. Unter Interoperabilität versteht man das Mittel, mit dem Systeme, Informationen und Arbeitsweisen miteinander verknüpft werden. Interoperable Systeme sind gewissermaßen die Voraussetzung einer Front-/Back Office Struktur, da sie es ermöglichen, die Erbringung unterschiedlicher Dienste unabhängig von der Zahl der beteiligten Systeme und Behörden in einer zentralen Anlaufstelle zusammenzufassen.<sup>122</sup> Interoperabilität weist drei Teilaspekte auf: technische, semantische und organisatorische Interoperabilität. Die technische Interoperabilität betrifft die Verknüpfung von Computersystemen; semantische Interoperabilität soll gewährleisten, dass ausgetauschte Informationen in unterschiedlichen Kontexten so verstanden werden, wie vom Sender der Information intendiert; die organisatorische Interoperabilität rückt die Problematik unterschiedlicher Geschäftsprozessmodelle, IT-Architekturen und organisatorischer Zielsetzung in den Fokus.<sup>123</sup> Bezüglich aller Aspekte der Interoperabilität ist zu berücksichtigen, dass hier nicht nur die europaweite Vernetzung mit Problemen behaftet ist, sondern dass diese Probleme aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik bereits bei einer bundesländerübergreifenden Vernetzung virulent werden können. Aufgrund dieser Tatsache wurde bis Ende 2008 ein Rahmenkonzept, die sog. Blaupause, erarbeitet, die sich mit den Rahmenbedingungen der IT-Umsetzung der EU-DLR sowie mit der Frage befasst, wie bestehende Strukturen und Lösungsansätze sinnvoll integriert werden können.<sup>124</sup> Die „Blaupause“ war für die Länder bei der IT-Umsetzung der EU-DLR eine wichtige Orientierungshilfe.<sup>125</sup>

<sup>122</sup> Zitiert nach *Nesseldreher* in: Ziekow/Windoffer, 206.

<sup>123</sup> Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, 7.

<sup>124</sup> DOL, passim.

<sup>125</sup> [planungsrat.de/DE/Projekte/AbgeschlosseneProjekte/DLR/Dienstleistungsrichtlinie.html?nn=1335606, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012; kritisch zu der Tatsache, dass die Blaupause unverbindlich geblieben ist: \*Schliesky\* in: Schliesky, Teil III, 1 \(7\).](http://www.it-</a></p></div><div data-bbox=)

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**5. (Rechtliche) Umsetzung des EAP in Rheinland-Pfalz**

Zur Umsetzung der Vorgaben der EU-DLR den EAP betreffend wurde in Rheinland-Pfalz als Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt das Landesgesetz über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten<sup>126</sup> erlassen.

§ 1 Abs. 1 EAPG legt zunächst den Anwendungsbereich fest, wonach der EAP einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a – 71e VwVfG ist. Die Absätze 2 und 3 der Norm sehen die Möglichkeit vor, die Abwicklung weiterer Verwaltungsverfahren auf untergesetzlicher Grundlage auf den EAP zu übertragen. Beide Absätze sehen keine Beschränkung auf den Anwendungsbereich der EU-DLR vor, was die Gesetzesbegründung auch ausdrücklich unterstreicht.<sup>127</sup> Dies macht die Bereitschaft des Landes Rheinland-Pfalz, den EAP als Kontaktstelle für alle Personen, die gewerblich tätig werden wollen, zu etablieren, deutlich.<sup>128</sup>

Die Verortungsentscheidung enthält § 2 Abs. 1 EAPG. Demnach wird der EAP bei der SGD Nord und Süd angesiedelt. Damit setzte sich die Regierungsfraktion gegen die oppositionellen CDU- und FDP-Fraktionen durch, die sich in der zweiten Lesung zum Ersten Landesgesetz für ein Kammermodell ausgesprochen hatten.<sup>129</sup> Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in organisatorisch unselbständiger Form, „wobei die Einheitlichen Ansprechpartner eigene behördliche Funktionen im Sinne des Verfahrensrechts wahrnehmen und hierbei nach außen eigenständig auftreten.“<sup>130</sup> Die Abs. 2 – 5 des § 2 EAPG enthalten ausführliche Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit des jeweiligen EAP. Während es sich ausweislich der Gesetzesbegründung bei § 2 Abs. 1 Satz 2 EAPG lediglich um eine Klarstellung handelt, tragen die Regelungen der Absätze 2 – 5 des § 2 EAPG den Besonderheiten des Verfahrensmodells des EAP Rechnung.

Die §§ 3 – 5 EAPG befassen sich mit unterschiedlichen Informationspflichten: Die §§ 3 und 4 EAPG regeln Informationspflichten der zuständigen Behörde bzw. der antragstellenden Person dem EAP gegenüber, § 5 EAPG definiert die Informationspflichten, die der EAP gegenüber der zuständigen Behörde zu erfüllen hat. Damit hat sich Rheinland-Pfalz, im Gegensatz beispielsweise zum Saarland, dafür entschieden, die Auskunftspflichten zwischen EAP und zuständiger Behörde nur punktuell zu regeln und nicht – wie z. B. im Saarland geschehen – eine generelle Pflicht zur gegenseitigen Auskunftserteilung im Rahmen der Verfahrensabwicklung statuiert, § 5 Abs. 1 saarEAG<sup>131</sup>. Da die genannten rheinland-pfälzischen Vorschriften aber eine Konkretisierung des § 71d Satz 2 VwVfG darstellen, bleibt die unterschiedliche

<sup>126</sup> GVBl RLP 2009, 355.

<sup>127</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 13.

<sup>128</sup> *Sicko*, LKRZ 2010, 331 (332).

<sup>129</sup> LT-RP, PIPr. 15/75, 4500 f.

<sup>130</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 14.

<sup>131</sup> SaarlAmtsbl I 2010, 23.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Regelungstechnik ohne Auswirkungen. Die §§ 4, 5 Abs. 2 EAPG setzen die Anforderungen des Art. 11 Abs. 3 EU-DLR 1:1 um: Wurde der EAP durch den Dienstleister in ein Genehmigungsverfahren einbezogen, hat der Dienstleister den EAP über eine Änderung der in Art. 11 Abs. 3 EU-DLR genannten Umstände zu informieren, was der EAP wiederum der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Dabei räumt die EU-DLR dem Dienstleistungserbringer kein Wahlrecht ein, ob er Informationen dem EAP oder direkt der zuständigen Behörde mitteilt.<sup>132</sup> Durch die Verpflichtung des EAP zur zügigen Weiterleitung von Mitteilungen und Verwaltungsakten der zuständigen Behörde an den Dienstleistungserbringer, § 5 Abs. 1 Satz 1 EAPG, wird sichergestellt, dass nicht nur der Kommunikationsweg Dienstleistungserbringer – EAP – zuständige Behörde so kurz wie möglich ist (§ 71b Abs. 1 VwVfG), sondern dass Gleiches auch für die Kommunikation in umgekehrter Richtung gilt.<sup>133</sup>

§ 6 EAPG enthält Vorgaben zur Form der Verfahrensabwicklung, namentlich wird in Abs. 2 der Vorschrift bestimmt, dass bei elektronischer Antragsstellung und fehlender gegenteiliger Erklärung davon auszugehen ist, dass das Verfahren auf elektronischem Wege abgewickelt werden soll. Maßgeblich ist alleine die elektronische Antragstellung; einzelne elektronische Mitteilungen genügen nicht.<sup>134</sup> Aber selbst wenn eine elektronische Verfahrensabwicklung gewünscht wird, ist hiervon abzuweichen, wenn zwingende Formvorschriften entgegenstehen. In diesen Fällen ist auf die Papierform auszuweichen, um den Formvorschriften Genüge zu tun.<sup>135</sup> Damit erfüllt Rheinland-Pfalz die Vorgaben der EU-DLR, geht aber – im Gegensatz beispielsweise zu Hessen, wo das hessEAHG<sup>136</sup> genutzt wurde, um zumindest behördenintern die elektronische Verfahrensabwicklung zu forcieren – nicht darüber hinaus.<sup>137</sup>

§ 7 EAPG unterwirft die im Rahmen der Inanspruchnahme des EAP erhobenen personenbezogenen Daten grundsätzlich einer Zweckbindung für dieses Verfahren, sofern keine anderweitigen Regelungen existieren; im Übrigen wird auf die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen. Diese Klarstellung wurde aufgenommen, weil der EAP ein neuartiges Behördenmodell darstellt und im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis von zahlreichen Unterlagen erhalten wird, für deren Sachbeurteilung er zwar nicht zuständig ist, deren Inhalt er aufgrund seiner verfahrenskordinierenden Funktion aber kennen muss.<sup>138</sup>

Abschließend verpflichtet § 8 EAPG zur Evaluation des Gesetzes drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, wobei insbesondere die Verortungsentscheidung einer Überprüfung unterzogen werden soll.<sup>139</sup>

<sup>132</sup> Sicko, LKRZ 2010, 331 (333).

<sup>133</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 17.

<sup>134</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 18.

<sup>135</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 18.

<sup>136</sup> HessGVBl I 2009, 717.

<sup>137</sup> Sicko, LKRZ 2010, 331 (334).

<sup>138</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 18.

<sup>139</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 18.



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Das EAPG macht keinerlei Aussagen zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Dies hat zur Folge, dass alleine das Fachrecht maßgeblich ist: Hier ist zu bestimmen, wer in welchen Fällen den EAP in Anspruch nehmen kann.<sup>140</sup> EU-Ausländern, die im Anwendungsbereich der EU-DLR tätig sind oder werden wollen, ist diese Möglichkeit zwingend zu eröffnen, in allen anderen Fällen steht es den Mitgliedstaaten frei, ob sie den EAP zur Verfügung stellen.<sup>141</sup> Laut der Gesetzesbegründung zum EAPG steht der EAP aufgrund des Fehlens einer Vorschrift zum personellen Anwendungsbereich grundsätzlich neben EU-Ausländern auch Inländern und Drittstaaten zur Verfügung. Mögliche Einschränkungen müssten im Fachrecht erfolgen.<sup>142</sup>

Ebenfalls hinzuweisen ist darauf, dass Rheinland-Pfalz, im Gegensatz beispielsweise zu Hessen und zum Saarland, auf die nach Erwägungsgrund 49 EU-DLR grundsätzlich zulässige Möglichkeit der Gebührenerhebung verzichtet hat. Auch auf eine explizite Regelung zur Fachaufsicht wurde in Rheinland-Pfalz verzichtet. Hier bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, wonach die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Fachaufsicht über die SGD führt, § 11 Abs. 4 Verwaltungsorganisationsreformgesetz<sup>143</sup>.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass die Aufgaben des EAP zwingend im Wege der Fachaufsicht überwacht werden müssen; diese Ansicht äußerte sie insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, die Aufgaben des EAP auf Kammern zu übertragen: „Nach Auffassung der Bundesregierung erfordert die Tätigkeit der Kammer als einheitliche Stelle im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie die Fachaufsicht durch die Länder. [...] Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mängel bei der Aufgabenerfüllung der einheitlichen Stelle sich nicht nur im Verhältnis zu den Dienstleistungserbringern auswirken, sondern auch die ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit der betroffenen zuständigen Behörden beeinträchtigen können, z. B. im Zusammenhang mit der Auslösung von Genehmigungsfiktionen. Der Staat trägt die Verantwortung, dass die einheitliche Stelle die nach der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Aufgaben erfüllt. Bei einer Übertragung der Aufgaben auf Selbstverwaltungskörperschaften muss daher sichergestellt sein, dass der Aufsichtsbehörde ausreichende Einflussmöglichkeiten verbleiben.“<sup>144</sup> Dies gilt umso mehr, wenn das Aufgabenspektrum des EAP nach den Vorstellungen der Kommission<sup>145</sup> weiter ausgeweitet wird. Sind bereits aktuell fachauf-

<sup>140</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 10.

<sup>141</sup> *Sicko*, LKRZ 2010, 331 (332).

<sup>142</sup> LT-RP, Drs. 15/3693, 10.

<sup>143</sup> GVBI RLP 1999, 325.

<sup>144</sup> BT-Drs. 16/10493, 22.

<sup>145</sup> S. hierzu die Ausführungen unter Zif. 3.1.2.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

sichtliche Eingriffsbefugnisse nötig, so verschärft sich diese Notwendigkeit in dem Maße, in dem dem EAP weitere Aufgaben übertragen werden.

Soweit die Aufgaben des EAP durch eine staatliche Stelle wahrgenommen werden, ist die Anordnung der Fachaufsicht unproblematisch möglich. Etwas differenzierter fällt dagegen die Beurteilung bezüglich der Möglichkeiten der Anordnung von Fachaufsicht im Falle der Übertragung der EAP-Aufgaben auf eine Kammer aus: Vereinzelt wird in der Literatur insgesamt bestritten, dass die Möglichkeit bestehe, für bestimmte Bereiche der Aufgabenwahrnehmung der Kammern die Fachaufsicht vorzusehen.<sup>146</sup> Andere Autoren wiederum gehen in Einklang mit der Bundesregierung<sup>147</sup> davon aus, dass die Rechtsaufsicht über Kammern zwar der Regelfall ist.<sup>148</sup> Im Bereich der genuin staatlichen Aufgaben, also solcher Aufgaben, die der Staat von Verfassungs wegen auch selbst wahrnehmen könnte, liege aber „das legitime Anwendungsfeld der Fachaufsicht“.<sup>149</sup> Gleichzeitig wird jedoch ein Automatismus dergestalt, dass immer, wenn den Kammern staatliche Aufgaben übertragen würden, die Fachaufsicht die gebotene Form der Staatsaufsicht sei, bestritten.<sup>150</sup> In jedem Fall bedürfe die Ausübung der Fachaufsicht über die Kammern einer expliziten Ermächtigung durch Gesetz.<sup>151</sup> Allerdings beruht dies auf der in der Literatur vertretenen These, die Normierung von Fachaufsicht in Bezug auf die Wahrnehmung der EAP-Aufgaben sei nicht notwendig<sup>152</sup>.

Selbst wenn man die grundsätzliche Möglichkeit der Fachaufsicht über einzelne Kammertätigkeiten bejahte, sind doch in der Praxis nicht unerhebliche Probleme zu befürchten, was die Akzeptanz dieses Mittels durch die Kammern anbelangt. Das machen nicht nur entsprechende Äußerungen in der Literatur deutlich<sup>153</sup>, sondern auch die Tatsache, dass vier der sechs Länder, die sich für ein Kammermodell ent-

<sup>146</sup> Möllering in: Frentzel/Jäkel/Junge, IHK-Gesetz, § 1, Rdnr. 164 f. Noch zurückhaltender ders., WiVerw 2006, 261 (283): Hier wird nicht grundsätzlich bestritten, dass die Möglichkeit der Zurückbehaltung eines Fachaufsichtsrechts bei Übertragung staatlicher Aufgaben an die Kammern besteht; ein solches Vorgehen wird jedoch als nicht sinnvoll betrachtet.

<sup>147</sup> Vgl. BT-Drs. 16/10493, 22.

<sup>148</sup> Blanke, WiVerw 2008, 191 (204); Heusch in: Kluth, Hdb d. Kammerrechts, § 15, Rdnr. 26 ff.; Köller, 199.

<sup>149</sup> Heusch in: Kluth, Hdb d. Kammerrechts, § 15, Rdnr. 28.

<sup>150</sup> Blanke, WiVerw 2008, 191 (209). Von diesem Automatismus geht aber bspw. BT-Drs. 16/10493, 22 aus.

<sup>151</sup> Blanke, WiVerw 2008, 191 (204); Heusch in: Kluth, Hdb d. Kammerrechts, § 15, Rdnr. 28.

<sup>152</sup> Blanke, WiVerw 2008, 191 (205 ff.); Möllering in: Frentzel/Jäkel/Junge, IHK-Gesetz, § 1, Rdnr. 164 f.; offenlassend: Heusch in: Kluth, Hdb d. Kammerrechts, § 15, Rdnr. 31;

<sup>153</sup> Z. B. Lemor in: Leible, 87 (92), wonach die Beschränkung auf die Rechtsaufsicht von vielen Freien Berufen als wesentliches Merkmal der Selbstverwaltung begriffen wird und die Ausweitung auf die Fachaufsicht wohl als massiver Eingriff in die Selbstverwaltung verstanden würde; ähnlich mit Verweis auf das Wesen der funktionalen Selbstverwaltung Möllering in: Frentzel/Jäkel/Junge, IHK-Gesetz, § 1, Rdnr. 164 f. Auf mögliche Akzeptanzprobleme der Fachaufsicht durch die Kammern weist auch der BLA-Dienstleistungswirtschaft, 14, hin.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

schieden haben, entgegen der Forderung der Bundesregierung lediglich die Rechtsaufsicht über die Kammern normiert haben.<sup>154</sup>

Im Falle von Mecklenburg-Vorpommern spricht § 11 EAPG MV schlicht von „Aufsicht“. Die Gesetzesbegründung hält fest, dass die Kammern, soweit ihnen „im Rahmen der Auftragsverwaltung die staatliche Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übertragen wird, [...] der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde nach den geltenden Aufsichtsregelungen“ unterliegen.<sup>155</sup> Auch § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IHKG MV)<sup>156</sup> verwendet lediglich den allgemeinen Begriff der Aufsicht. Im Weiteren stellt der Gesetzestext aber als Voraussetzung für die Ergreifung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen darauf ab, ob sich die jeweilige IHK „nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält“, § 2 Abs. 2 S. 1 IHKG MV. Das legt den Schluss nahe, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur eine Rechtsaufsicht über die Kammern vorgesehen wurde.

Auch § 9 S. 1 HmbEAG verwendet den allgemeinen Begriff der Aufsicht. Die Begründung zu dieser Vorschrift weist darauf hin, dass § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg<sup>157</sup> für die Aufsicht eine ausreichende und angemessene Regelung biete, weshalb seine Geltung auf die Tätigkeiten der Kammern als EAP übernommen werde.<sup>158</sup> Nach § 15 Abs. 1 S. 2 dieses Gesetzes ist die Grundform der Aufsicht die Rechtsaufsicht. Soweit die Handelskammer allerdings staatliche Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahrnimmt, wird der Aufsichtsbehörde ein Weisungsrecht eingeräumt und somit Fachaufsicht angeordnet. Die Gesetzesbegründung selbst geht davon aus, dass die dem EAP obliegende Informationsvermittlung im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Kammern erfolgt, während es sich bei der Verfahrensmittlung um eine rein staatliche Aufgabe ohne Selbstverwaltungsbezug handele.<sup>159</sup> Mithin beschränkt sich die Aufsicht in Hamburg bezüglich der Informationsvermittlung des EAP auf die Rechtsaufsicht, während er im Bereich der Verfahrensmittlung der Fachaufsicht unterliegt. Damit ist Hamburg das einzige Bundesland mit Kammermodell, das sich zu-

<sup>154</sup> § 7 EAG BW; § 10 EA-Gesetz Saarland; § 7 S. 1 Thüringer ES-Errichtungsgesetz. In Bayern existiert zwar keine explizite gesetzliche Aussage zu dieser Thematik, die Gesetzesbegründung hält aber fest, dass „[d]ie Kammern [...], auch soweit sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen, der Rechtsaufsicht durch die jeweils zuständigen Staatsministerien nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen“ unterliegen, BayLT, Drs. 16/2627, 5.

<sup>155</sup> LT MV, Drs. 5/2779, 50.

<sup>156</sup> GVOBl. M-V 1992, 98.

<sup>157</sup> HmbBL I 1956, 70-a.

<sup>158</sup> Bürgerschaft HH, Drs. 19/4484, 20.

<sup>159</sup> Bürgerschaft HH, Drs. 19/4484, 20.

Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

mindest teilweise für die Normierung der Fachaufsicht über die Kammern im Bereich der EAP-Aufgaben entschieden hat.

## **6. Empirische Analyse der Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners in Rheinland-Pfalz**

Neben der Analyse der rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des EAP ist es für eine Bewertung erforderlich, zunächst zu untersuchen, wie häufig und vom wem der Einheitliche Ansprechpartner in Anspruch genommen wurde. Hierzu wurden bei den EAP verschiedene Daten erhoben. Des Weiteren wurde mit den Mitarbeitern des EAP Nord (am 26. April 2012) und des EAP Süd (am 27. April 2012) jeweils ein leitfadengestütztes Interview durchgeführt, das einerseits dazu diente, Fragen zur Statistik zu klären, andererseits aber auch dazu, mögliche Probleme und Schwierigkeiten, die sich bei der täglichen Arbeit ergeben, zu identifizieren.

Zusätzlich zu diesen statistischen Zahlen wurden eigene Daten im Rahmen von zwei Nutzerbefragungen erhoben. Zum einen wurde zwischen Mai 2011 und Mai 2012 eine Zufriedenheitsbefragung mittels eines elektronischen Fragebogens unter den Nutzern der EAP durchgeführt. Hierzu händigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAP allen Dienstleistern, welche die Einrichtung in diesem Zeitraum in Anspruch genommen haben, ein Merkblatt mit einem Fragebogenlink aus. Für den Fall, dass die Nutzer nicht über die Möglichkeit verfügen, den Fragebogen elektronisch auszufüllen, konnte der Fragebogen auch in Papierform beantwortet und an das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation per Fax oder Briefpost übermittelt werden. Diese Untersuchung diente im Wesentlichen dazu, einen Überblick darüber zu bekommen, wie zufrieden die Nutzer mit dem EAP sind und in welchen Bereichen es ggf. noch Optimierungspotenzial gibt. Zum anderen wurde zwischen April 2011 und Mai 2012 in ausgewählten Kommunen eine Befragung unter Dienstleistungserbringern mittels eines elektronischen Fragebogens durchgeführt, die sich direkt an die Behörden vor Ort gewendet haben, obwohl ihr Anliegen auch über den EAP hätte abgewickelt werden können. Wie bei der EAP-Nutzerbefragung wurden den Dienstleistern, die sich in dem genannten Zeitraum an die ausgewählten Kommunen gewendet haben, ein Merkblatt mit einem Fragebogenlink ausgehändigt. Zudem bestand ebenfalls die Möglichkeit, den ausgefüllten Fragebogen in Papierform zurückzusenden. Mit Hilfe dieser Befragung sollte insbesondere näher untersucht werden, aus welchen Gründen sich die Dienstleistungserbringer an die Verwaltung vor Ort und nicht an den EAP gewendet haben. Um einen Überblick darüber zu bekommen, wie häufig und von wem der Einheitliche Ansprechpartner in anderen Bundesländern in Anspruch genommen wird, wurden die verfügbaren Berichte zu in diesem Bereich bereits durchgeführten Evaluationen analysiert und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als Vergleichsmaßstab – sofern möglich – für die Bewertung der Situation in Rheinland-Pfalz herangezogen. Diese Analyseergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**6.1. Auswertung der beim EAP laufend erhobenen Daten**

Seit Inkrafttreten des EAP-Gesetzes wurden die beiden Einheitlichen Ansprechpartner in den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd 1.671 Mal kontaktiert. Gegenüber dem Jahr 2010 mit 489 Kontakten verzeichnete die Inanspruchnahme der beiden EAP im Jahr 2011 (644) einen Anstieg um 144 Kontakte. Dies entspricht einer Zunahme von rund 29 Prozent. Für das Jahr 2012 konnten lediglich die Daten bis zum 31. August berücksichtigt werden. Bis zu diesem Stichtag wurden die beiden EAP 549 Mal von Dienstleistungserbringern kontaktiert. Bei genauerer Auswertung der Fallzahlen zeigt sich jedoch eine unterschiedliche Entwicklung bei den beiden EAP. Zunächst fällt auf, dass der EAP Nord mit 962 Kontakten bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum rund ein Viertel mehr Kontakte aufweist als der EAP Süd (709). Während beim EAP Nord ein kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme erkennbar wird, ist beim EAP Süd lediglich eine leichte Zunahme zwischen 2010 und 2011 feststellbar. Dagegen ist verglichen mit dem Vorjahr die Entwicklung in den ersten acht Monaten des Jahres 2012 sogar rückläufig.

**Tab. 1: Inanspruchnahme der beiden EAP zwischen 2010-2012**

Jahr	EAP Nord	EAP Süd	Gesamt
2010	233	256	489
2011	348	285	633
2012 (bis 31.08.2012)	381	168	549
<b>Gesamt</b>	<b>962</b>	<b>709</b>	<b>1.671</b>

Aufgrund der Tatsache, dass für das Jahr nur die Fälle bis zum 31. August berücksichtigt werden konnten, sollte zur näheren Untersuchung der Fallzahlenentwicklung eine Bezugsgröße gewählt werden, die eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Jahren 2010/2011 und 2012 ermöglicht. So wird bei der Betrachtung der Kontakte pro Monat eine kontinuierliche Zunahme erkennbar. Die Zahl der Kontaktaufnahmen pro Monat stieg von 40,8 (2010) über 53,7 (2011) bis auf 68,6 (2012). Dies entspricht einem Anstieg von 68,6 Prozent zwischen 2010 und 2012. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die Institution des EAP zunehmend bekannt ist und auch genutzt wird.

**Tab. 2: Kontakte mit den EAP pro Monat, Woche und Tag zwischen 2010-2012**

Kontakte gesamt	2010	2011	2012 <sup>100</sup>	Anstieg 2010-2012
pro Monat	40,8	53,7	68,6	68,4
pro Woche	9,4	12,4	15,7	66,8
pro Tag	1,3	1,8	2,3	67,9

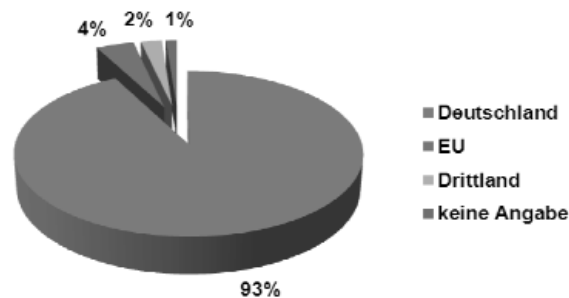
<sup>100</sup> Stand: 31. August 2012

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der EAP von den Dienstleistungserbringern bislang hauptsächlich zur Informationsbeschaffung genutzt wurde. So wurden bisher lediglich 15 Verfahren über den EAP abgewickelt. Vier Verfahren entfallen davon auf den EAP Süd, wobei die Hälfte<sup>161</sup> der Verfahren nicht EU-DLR-relevant war. Bei den übrigen zwei Verfahren handelt es sich um die Einholung einer Genehmigung für den Transport von Abfällen gemäß § 49 KrW-AbfG (2010) sowie die Stellung eines Antrags auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (2012). Hingegen sind über den EAP Nord insgesamt 11 Verfahren<sup>162</sup> abgewickelt worden. Weitere Informationen zur Art der Verfahren bzw. aktuellere Zahlen – wie vom EAP Süd übermittelt – wurden bis zum Abschluss der Evaluation jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Bei einer genauen Betrachtung der Herkunft der Nutzer, die den EAP zwischen 2010 und 2012 in Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen haben, ergibt sich ein eindeutiges Ergebnis. 93 Prozent der Nutzer kommen aus Deutschland, während hingegen nur vier Prozent aus EU-Ländern stammen. Zwei Prozent der Dienstleister sind in einem Drittland ansässig. Zu einem Prozent der Nutzer liegen keine Informationen über ihre Herkunft vor.

**Abb. 2: Herkunft der Nutzer des EAP in Rheinland-Pfalz**



n= 1.671

Hinsichtlich der Art der Kontaktaufnahme zwischen Dienstleister und EAP ergibt sich ebenfalls ein recht eindeutiges Bild. Die mit Abstand wichtigsten Kommunikationskanäle stellen das Telefon und die persönliche Vorsprache dar. In knapp 90 Prozent der Fälle nehmen die Dienstleister Kontakt über diese beiden Kommunikationskanäle mit dem EAP auf. Hingegen spielen das EAP-Portal sowie Emails für die Kontaktaufnahme nur eine untergeordnete Rolle. Aus Sicht der beiden EAP ist die schwache Nutzung des Portals auf die fehlende Attraktivität des Informationsangebots zurückzuführen. Zudem seien die dort vorhandenen Informationen nicht klar und verständlich genug.<sup>163</sup>

<sup>161</sup> Bei den beiden Verfahren handelt es sich jeweils um die Anmeldung bei der Künstlersozialkasse (2010 und 2011).

<sup>162</sup> Vgl. Interview mit dem EAP Nord am 27. April 2012 (Stand: April 2012).

<sup>163</sup> Vgl. Interviews mit dem EAP Nord und Süd am 26. und 27. April 2012.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Situation beim EAP Nord deutlich von der beim EAP Süd unterscheidet. Während beim EAP Nord die persönliche Vorsprache (53,8%) und die telefonische Kontaktaufnahme (39,9%) die wichtigsten Kommunikationskanäle darstellen, dominiert beim EAP Süd die Kontaktaufnahme per Telefon (68%). Die persönliche Vorsprache spielt mit 15,8 Prozent beim EAP Süd dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Bei beiden EAP werden das EAP-Portal und Emails für die Kontaktaufnahme nur in vergleichsweise wenigen Fällen genutzt. Auffällig ist dabei, dass diese beiden Kommunikationskanäle sowohl absolut als auch prozentual gesehen beim EAP Süd öfter zum Einsatz kommen als beim EAP Nord.

Die unterschiedliche Relevanz der persönlichen Vorsprache bei den beiden EAP resultiert daraus, dass der EAP Nord ein anderes Vorgehen bei der Ansprache der Dienstleister gewählt hat. So bietet der EAP Nord regelmäßig Sprechstage an unterschiedlichen Orten in seinem Zuständigkeitsbereich an und nutzt gleichzeitig die Möglichkeit der kostenlosen Werbung für sich, da die Sprechstage in der Zeitung angekündigt werden und somit regelmäßig über den EAP in der Presse berichtet wird. Folglich spielt die persönliche Vorsprache hier eine größere Rolle als beim EAP Süd, der diese regelmäßigen Sprechstage in der Fläche nicht mehr anbietet.<sup>164</sup>

Tab. 3: Kontaktaufnahme mit den EAP

Kontaktaufnahme	EAP Nord		EAP Süd		Gesamt
	abs.	in %	abs.	in %	
Telefon	384	39,9	482	68,0	866
Persönliche Vorsprache	518	53,8	112	15,8	630
EAP-Portal	50	5,2	83	11,7	133
Email	10	1,0	32	4,5	42
<b>Gesamt</b>	<b>962</b>	<b>57,6</b>	<b>709</b>	<b>42,4</b>	<b>1671</b>

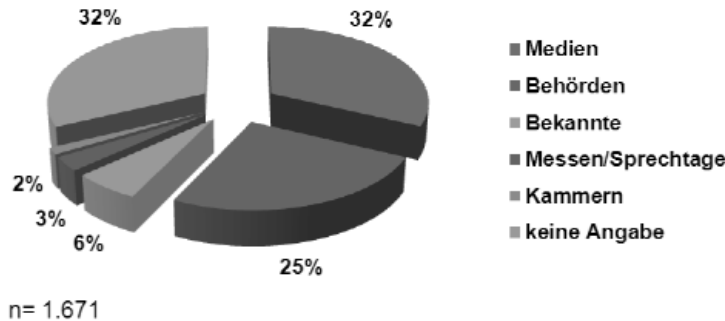
Des Weiteren wurden Daten dazu erhoben, wie die Dienstleister, die sich bereits an den EAP gewendet haben, von der Existenz dieser Einrichtung erfahren haben. Zu rund einem Drittel der Nutzer liegen keine Informationen vor. Hauptsächlich sind die Dienstleister über die Medien (32%) und Behörden (25%) auf den EAP aufmerksam geworden. Hingegen spielen Bekannte (6%), Messen/Sprechstage (3%) und Kammern (2%) eher eine untergeordnete Rolle.

<sup>164</sup> Vgl. Interviews mit dem EAP Nord und Süd am 26. und 27. April 2012.



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Abb. 3: Stellen, durch die die Dienstleister auf den EAP aufmerksam geworden sind



## 6.2. Zentrale Ergebnisse der Interviews mit dem EAP Nord und Süd

Beide EAP sind der Meinung, dass die Verortung des EAP auf Mittelbehördenebene eine richtige Entscheidung war. In diesem Zusammenhang wird es als vorteilhaft angesehen, dass der EAP in einer Behörde angesiedelt ist, da die Einrichtung dadurch für Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit besitzt und es den Austausch mit anderen Behörden (z.B. bei der Informationsbeschaffung) erleichtert. Der EAP Süd weist zudem darauf hin, dass vor allem die behördliche Neutralität und das kostenlose Serviceangebot positiv wahrgenommen werden. Ein weiterer Vorteil der Verortung besteht darin, dass das Modell einerseits eine gewisse räumliche Nähe gewährleistet, die Kunden andererseits jedoch nicht durch eine zu große Anzahl an EAP-Stellen überfordert. Für Existenzgründer wäre allerdings aus Sicht des EAP Nord noch eine stärkere Vernetzung zwischen EAP und Kammern wünschenswert. Beide EAP betonen, dass der Bekanntheitsgrad der Einrichtung noch gesteigert werden könnte, wenn es ein eigenes Budget für Marketingmaßnahmen (z.B. für Messen) geben würde. Aus Sicht des EAP Nord sind Marketingmaßnahmen auch deshalb erforderlich, weil auf Ebene der Multiplikatoren eine gewisse Fluktuation feststellbar ist.

Für die Wahrnehmung der EAP-Aufgaben waren insgesamt acht Stellen vorgesehen. Aktuell sind davon beim EAP Nord drei und beim EAP Süd 3,4 Stellen besetzt. Während der EAP Nord angibt, dass es mit dem aktuellen Personalbestand grundsätzlich möglich ist, die zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, betont der EAP Süd, dass eine Besetzung aller vier Stellen für einen reibungslosen Betrieb notwendig ist. Gleichzeitig wird jedoch darauf verwiesen, dass ein Angebot der EAP-Leistungen in der Fläche nur mit einer Aufstockung des Personalbestandes möglich ist.

Grundsätzlich einig sind sich die beiden EAP darüber, dass die technischen Voraussetzungen für die Erledigung der notwendigen Aufgaben vorhanden sind. Allerdings werden das Fehlen eines Content-Management-Systems, die inhaltliche Ausgestaltung des EAP-Portals sowie die unzureichende eGovernment-Funktionalität (derzeit keine rechtswirksame Abbil-

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

derung von Antragsvorgängen möglich) bemängelt. Auch wird konstatiert, dass die virtuelle Poststelle noch nicht vor Ort angekommen ist, so dass im Moment parallel über Telefon und Email kommuniziert wird, um zu verhindern, dass zu viel Zeit verloren geht.

Bei genauer Betrachtung der Nutzerstruktur zeigt sich bei den beiden EAP ein unterschiedliches Bild. So wenden sich an den EAP Nord in erster Linie Gründer aus dem In- und Ausland. Darunter befinden sich relativ viele Freiberufler (v.a. Wellness, Seniorenbetreuung, persönliche Dienstleistungen, Architekten, Ingenieure), die Informationen darüber einholen, was bei der Aufnahme einer Tätigkeit in Rheinland-Pfalz beachtet werden muss und wie man sich beim Finanzamt anmeldet. Hingegen stellt sich die Situation beim EAP Süd insofern anders dar, als sich aus dem Inland eher Existenzgründer als Bestandsunternehmen an den EAP wenden, während sich bei den ausländischen Dienstleistern die eine Hälfte für Existenzgründungen und die andere Hälfte für die Eröffnung einer Zweigniederlassung interessiert.

Beide EAP stimmen überein, dass die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Kammern, Kommunen und anderen EAP gut funktioniert. Der EAP Süd gibt an, dass die neu geschaffene Einrichtung mittlerweile akzeptiert und ihr Mehrwert erkannt wird. Anfänglich bestanden jedoch Bedenken (v.a. bei der IHK), dass der EAP Aufgaben an sich ziehen würde. Die Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene fallen unterschiedlich aus. Hier seien gute persönliche Kontakte hilfreich. Zudem hat man festgestellt, dass manche Kommunen aufgrund der Intervention der SGD zunächst eine abwehrende Haltung eingenommen haben. Nachdem jedoch deutlich gemacht wurde, welche Aufgaben der EAP hat, funktioniert die Zusammenarbeit gut. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die Strategie des EAP Süd, nicht unbedingt auf eine Verfahrensabwicklung über den EAP hinzuwirken. Diese Vorgehensweise hat zu einer Akzeptanzsteigerung des EAP bei den Kommunen geführt. Grundsätzlich bietet man die Abwicklung des Verfahrens an, macht jedoch deutlich, welche Variante einfacher und welche schwieriger ist. Umfangreichere Verfahren sind bislang eher selten. Dagegen kam bei der über den EAP Süd abgewickelten Transportgenehmigung die Bündelungsfunktion des EAP zum Tragen, da hier eine Vereinfachung für den Kunden spürbar wurde. Auch bei der zweiten Verfahrensabwicklung (Anmeldung einer Französin zur Künstlersozialkasse), die zunächst aus Sprachgründen gescheitert war, konnte der EAP Süd zu einer Vereinfachung des Verfahrens für die Kundin beitragen.

Hinsichtlich der Übernahme weiterer Aufgaben sind sich der EAP Nord und Süd einig, dass in Zukunft auch die Gewerbeanmeldung über den EAP abgewickelt werden könnte, da es sich um ein relativ unkompliziertes Verfahren handelt und es den Kunden nicht zu vermitteln sei, warum sie hierfür zu einer anderen Behörde gehen müssten. Der EAP Süd könnte sich zudem vorstellen, für die Abwicklung der Beantragung des Führungszeugnisses zuständig zu sein. Ein weiteres potenzielles Betätigungsfeld für den EAP wäre eine zusätzliche Beratung zu den verfügbaren Fördermitteln, wobei diese jedoch sehr personalintensiv ist.

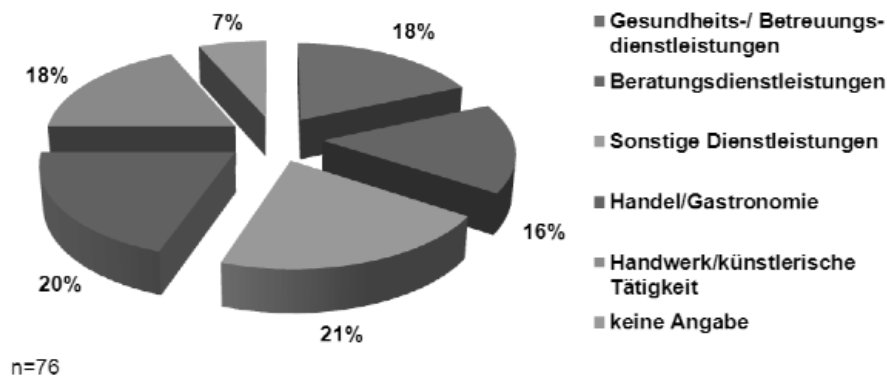
## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**6.3. Ergebnisse der Nutzer- und Zufriedenheitsbefragung**

Um auch die Nutzerperspektive bei der Evaluation zu berücksichtigen, wurde zwischen Juni 2011 und Mai 2012 eine Zufriedenheitsbefragung unter den Dienstleistungserbringern durchgeführt, die den EAP in diesem Zeitraum in Anspruch genommen haben.

Insgesamt haben an dieser Befragung 76 Nutzer teilgenommen, von denen der Großteil aus Rheinland-Pfalz (71) stammt. Die übrigen Befragungsteilnehmer verteilen sich auf das übrige Bundesgebiet (3), die USA und Vietnam (je 1). Damit spiegelt sich die Nutzerstruktur des EAP annähernd auch in der Teilnehmerstruktur der Zufriedenheitsbefragung wider. 96 Prozent der Teilnehmer kommen aus Deutschland (gesamt: 93%), während 3,9 Prozent aus dem Nicht-EU-Ausland (gesamt: 2%) stammen. Hingegen sind Dienstleistungserbringer aus dem EU-Ausland, die die eigentliche Zielgruppe der EU-Dienstleistungsrichtlinie darstellen, bei der Befragung nicht vertreten. Allerdings spielt diese Gruppe – wie bereits dargestellt – für die tatsächliche Nutzung des EAP in Rheinland-Pfalz bislang nur eine untergeordnete Rolle, da dieser derzeit hauptsächlich von Inländern in Anspruch genommen wird.

Die EAP-Nutzer wurden darum gebeten anzugeben, welche gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit sie ausüben. Bei der Auswertung der Daten zeigt sich sehr differenziertes Bild. Mehr als die Hälfte der Befragten üben einen Dienstleistungsberuf aus. Jeweils ein Fünftel der EAP-Nutzer lässt sich dem Bereich Gastronomie/Handel und dem Bereich Handwerk/künstlerische Tätigkeit zuordnen. Innerhalb des Dienstleistungssektors lassen sich drei Subkategorien unterscheiden. Die größte Gruppe stellen mit 21 Prozent die sonstigen Dienstleistungen dar, gefolgt von den Gesundheits- und Betreuungsdienstleistungen (18%) und den Beratungsdienstleistungen (16%).

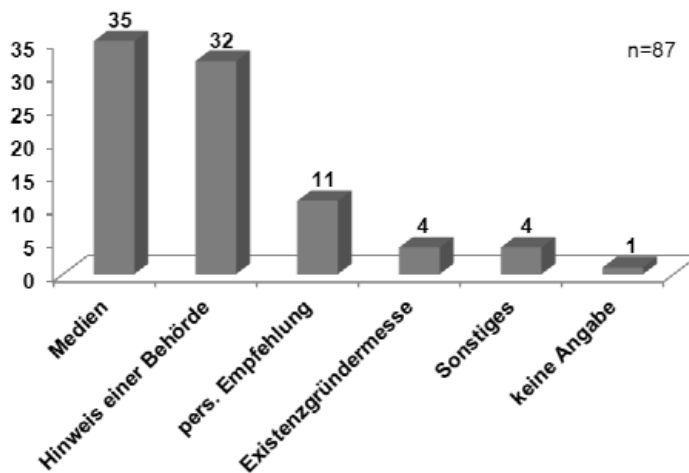
**Abb. 4: Tätigkeit der EAP-Nutzer**

Im Rahmen der Befragung ging es auch darum, in Erfahrung zu bringen, wie die Dienstleistungserbringer von der Existenz des EAP erfahren haben. Am häufigsten gaben die Befragten an, dass sie durch die Medien (35 Nennungen) und durch den Hinweis einer Behörde auf den EAP aufmerksam geworden sind (32 Nennungen). Hingegen spielen Empfehlungen von

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Personen, die bereits Erfahrungen mit dem EAP gesammelt haben, (11) und Existenzgründermessen (4) als Informationsquelle kaum eine Rolle. Vier Nennungen entfallen auf die Residualkategorie „Sonstiges“, wobei in zwei Fällen eine Kammer auf die Existenz des EAP hingewiesen hat. Darüber hinaus erfuhr ein Dienstleistungserbringer im Rahmen eines Sprechtags und ein weiterer vom Business + Innovation Center Kaiserslautern von der Existenz des EAP.

Abb. 5: Herkunft der Informationen über die Existenz des EAP<sup>165</sup>

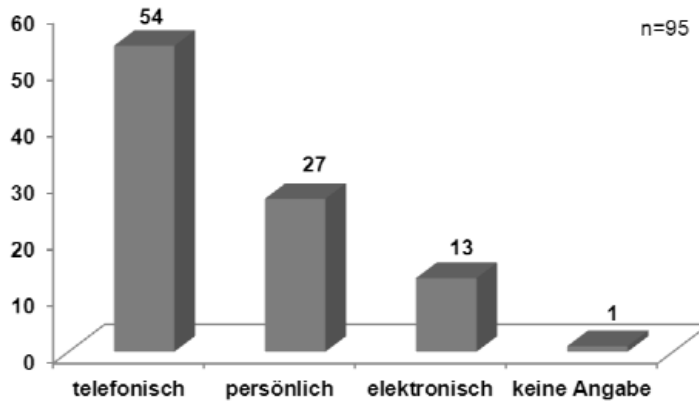


Bei der Betrachtung der Kommunikationswege, die vom Dienstleistungserbringer genutzt werden, um mit dem EAP in Kontakt zu treten, fällt auf, dass eine Kontaktaufnahme in erster Linie per Telefon (54 Mal) oder persönlich (27 Mal) erfolgt. Relativ selten nutzen die Dienstleistungserbringer hingegen den elektronischen Weg, um mit dem EAP in Kontakt zu treten. Die Befragungsteilnehmer legen mithin ein ähnliches Kommunikationsverhalten an den Tag wie die Gesamtzahl der EAP-Nutzer. Anhand des Kommunikationsverhaltens wird deutlich, dass die Dienstleistungserbringer Kommunikationswege bevorzugen, bei denen eine direkte Interaktion mit dem EAP (z.B. direkte Nachfragen) möglich ist. Anonymere Kommunikationsformen ohne direkte Interaktionsmöglichkeit (z.B. EAP-Portal, Email) werden hingegen bislang wenig genutzt.

<sup>165</sup> Bei der Beantwortung dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich, so dass n größer als 76 sein kann.

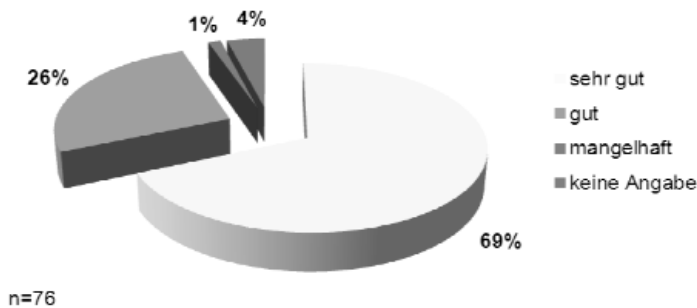
Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Abb. 6: Kontaktaufnahme mit dem EAP nach Kommunikationswegen<sup>166</sup>



Im Rahmen Befragung wurden die Dienstleistungserbringer auch danach gefragt, wie sie die Erreichbarkeit des EAP bewerten. Dabei ergibt sich ein eindeutig positives Bild. 95 Prozent der Befragten geben an, dass sie die Erreichbarkeit des EAP mit sehr gut und gut bewerten. Lediglich in einem Fall wird die Erreichbarkeit als mangelhaft beurteilt. Drei Befragte können hierzu keine Angaben machen.

Abb. 7: Bewertung der Erreichbarkeit des EAP



Die sehr positive Bewertung der Erreichbarkeit des EAP ist auch darauf zurückzuführen, dass keiner der 76 befragten Dienstleistungserbringer Probleme bei der Kommunikation mit dem EAP feststellen konnte. Fünf Nutzer können hierzu keine Angabe machen. Insgesamt spricht dies dafür, dass es offensichtlich keine schwerwiegenden Probleme bei der Kommunikation mit dem EAP gibt.

<sup>166</sup> Bei der Beantwortung dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich, so dass n größer als 76 sein kann.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Auf die Frage, warum sich die Dienstleistungserbringer an den EAP und nicht an die zuständigen Behörden vor Ort gewendet haben, wird 36 Mal auf die über den EAP einfachere Verfahrensabwicklung/Informationsbeschaffung hingewiesen. Ein ebenfalls wichtiger Grund ist, dass die Dienstleister keine Kenntnis darüber haben, welches die zuständige Behörde vor Ort ist (35 Nennungen) und sich deshalb an den EAP wenden. Des Weiteren besitzen sonstige Gründe aus Sicht der Nutzer eine Relevanz für die Entscheidung, sich an den EAP statt an die zuständige Behörde vor Ort zu wenden (19 Nennungen). Die hier in diesem Zusammenhang genannten Gründe lassen sich folgenden Unterkategorien zuordnen:

(1) *Umfassendes/kompetentes Informations- und Beratungsangebot (10)*

- Gespräche mit mehreren Instituten; Informationssammlung
- Umfassende Beratung darüber, was von behördlicher Seite alles benötigt wird. Als Bürger kennt man viele einschlägigen Bestimmungen gar nicht.
- Einholen möglichst vieler Informationen und Ratschläge
- Umfassendere Information erhalten, welche Organisation ist für mich zuständig
- Allgemeine Auskünfte über alle notwendigen Formalitäten
- Ich habe schon mehrere Erfahrungen gemacht, die jedoch viele Fragen offen gelassen haben und später zu Problemen geführt haben. Mit dem EAP ist es leichter, kleine Schritte und Fragen ohne Zeitdruck zu klären.
- Freundliche und sehr kompetente Beratung; Die Informationen deckten alle notwendigen behördlichen Formalitäten ab. Tipps und Hinweise wurden gegeben. Man hat sich viel Zeit genommen, um alle Fragen zu beantworten.
- Um noch mehr Informationen über die Selbstständigkeit zu bekommen, da für mich jede Information wichtig ist.
- Das erste Telefongespräch war so freundlich, kompetent und aufschlussreich und der EAP hat mir direkt einen Termin für ein persönliches Gespräch gegeben.
- Die Informationen durch den EAP waren einfach kompetenter und kooperativer als bei der Agentur für Arbeit. Das Gleiche gilt für das gesamte Engagement des EAP in meiner Angelegenheit.

(2) *Erste/zusätzliche Informationsbeschaffung (8)*

- Um zunächst einen Überblick zu bekommen, was alles zu berücksichtigen ist bzw. welche Behörden daraufhin alle zu konsultieren sind.
- Angebot vom EAP über Existenzgründung fiel gerade in die Phase der Entscheidungsfindung. Aus dem Grund habe ich mir einen Termin geholt.
- Für die Eröffnung meines Labors sind die Strukturierungsdirektion Koblenz N und das Landesuntersuchungsamt Koblenz zuständig

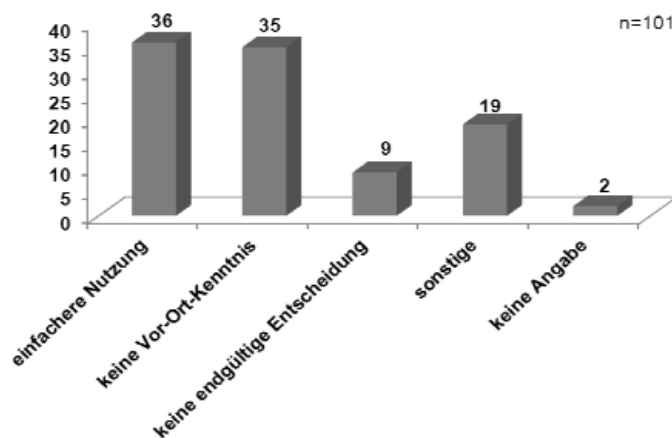
## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Ich habe zufällig genau zum passenden Zeitpunkt eine Anzeige des EAP im Stadtanzeiger Neustadt gelesen und habe mich daraufhin direkt an den EAP gewandt
- Zu Informationszwecken
- Ich habe beide Wege beschrten.
- Den EAP habe ich neben einem Gründerseminar noch zusätzlich genutzt.
- Einholung von Tipps

In einem Fall äußert sich ein Dienstleistungserbringer jedoch auch negativ. Aus seiner Sicht priertes die Internetseite eines Landkreises eine schnelle und einfache Abwicklung seines Anliegens über den EAP an. Offensichtlich hat der Befragte dann allerdings andere Erfahrungen gemacht, so dass dies zu einer kritischen Bewertung führte. Insgesamt unterstreicht der Großteil dieser Aussagen noch einmal, dass das Informations- und Beratungsangebot des EAP durchaus geschätzt und genutzt wird.

Eine untergeordnete Rolle spielt in dem Zusammenhang, dass die Dienstleistungserbringer noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen haben, wo genau die geplante Tätigkeit ausgeübt wird. Zwei EAP-Nutzer können hierzu keine Angabe zu Gründen machen.

**Abb. 8: Gründe für die Kontaktaufnahme mit dem EAP seitens der Dienstleistungserbringer<sup>167</sup>**



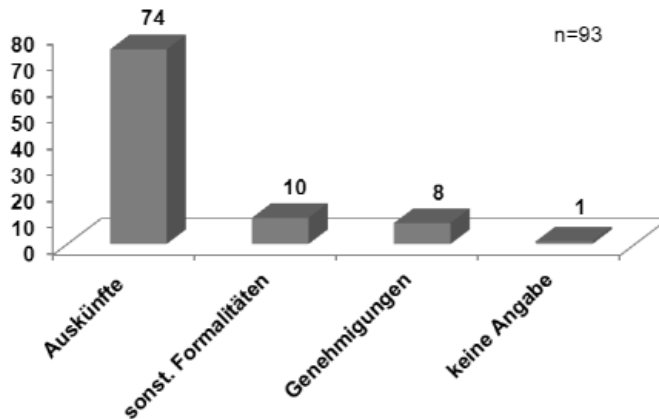
Die Dienstleistungserbringer wurden auch dazu befragt, wofür sie den EAP in Anspruch genommen haben. Hier zeigt sich – wie bereits bei den vom EAP laufend erhobenen Daten –, dass der EAP in erster Linie dazu genutzt wird, um Auskünfte einzuholen (74 Nennungen). In zehn Fällen wurden sonstige Formalitäten über den EAP abgewickelt, während in acht Fällen Genehmigungen und Erlaubnisse eingeholt wurden, wobei allerdings keiner der Befragten ein Verfahren vollständig bis zum Erhalt der Genehmigung oder Erlaubnis über den EAP ab-

<sup>167</sup> Bei der Beantwortung dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich, so dass n größer als 76 sein kann.

Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

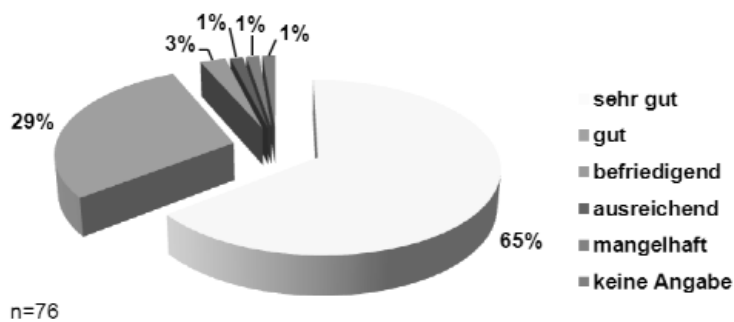
gewickelt hat. Ein Befragter macht keine Angabe, wozu er den EAP in Anspruch genommen hat.

Abb. 9: Gründe für die Inanspruchnahme des EAP durch die Dienstleistungserbringer<sup>168</sup>



Hinsichtlich der Bewertung der Verständlichkeit der vom EAP zur Verfügung gestellten Informationen ergibt sich ein eindeutig positives Bild. 94 Prozent der befragten Dienstleistungserbringer bewerten die Verständlichkeit der Informationen mit sehr gut und gut. In zwei Fällen wird diese als befriedigend eingestuft, während jeweils ein Befragter der Meinung ist, dass die vom EAP zur Verfügung gestellten Informationen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit als ausreichend bzw. mangelhaft zu bewerten sind.

Abb. 10: Beurteilung der vom EAP zur Verfügung gestellten Informationen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit



Die sehr positive Beurteilung durch die Dienstleistungserbringer setzt sich auch bei der Beantwortung der Frage fort, wie zufrieden die EAP-Nutzer mit dem Umfang der erteilten Informationen sind. 94 Prozent der Befragten sind mit dem Informationsumfang sehr zufrieden

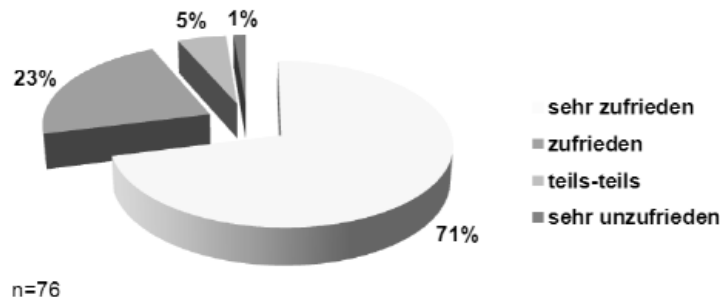
<sup>168</sup> Bei der Beantwortung dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich, so dass n größer als 76 sein kann.



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

und zufrieden, während vier Befragte zumindest teilweise damit zufrieden sind. Lediglich in einem Fall ist ein Dienstleistungserbringer mit dem Umfang der vom EAP zur Verfügung gestellten Informationen sehr unzufrieden.

**Abb. 11: Zufriedenheit mit dem Umfang der vom EAP erteilten Informationen**



Die sehr hohe Zufriedenheit mit dem Informationsumfang zeigt sich auch bei der Beantwortung der Frage, welche weiteren Informationen sich die Nutzer vom EAP gewünscht hätten. Der Großteil der Befragten hat hierzu keine Angaben gemacht. Lediglich 18 Dienstleistungserbringer haben sich hierzu geäußert, wobei 13 von ihnen noch einmal explizit betonten, dass ihnen keine weiteren Informationen fehlen und sie sehr zufrieden mit dem Informationsangebot des EAP sind. Folgende Antworten wurden von den Nutzern gegeben:

*(1) Keine weiteren Informationen gewünscht (13)*

- war vollkommen ok
- Keine (2x)
- Keine, da alle Infos durch den EAP an mich im vollstem Umfang weitergegeben wurden, mit dem sehr zuvorkommenden Angebot, für mich auch in Fragen im Nachgang sehr gerne zur Verfügung zu stehen.
- Keine, weil sehr umfassend und kompetent beraten wurde, es blieben keine Fragen offen.
- Bisher keine bekannt
- Meine Fragen und noch vieles mehr wurden so zu meiner Zufriedenheit beantwortet, dass keine weiteren Fragen aufkamen.
- Fundierte Informationen als Eingangsberatung durchaus ausreichend
- Der EAP hat mir eine solche Menge von Informationen zur Verfügung gestellt, dass ich wirklich beeindruckt war und bin. Ich habe durch diese Informationen wichtige Wissensgrundlagen erarbeiten können und wichtige Ansprechpartner genannt bekommen.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Informationen waren sehr umfangreich. Großes Lob !
- Für das Erste war ich zufrieden, werde erst mal meine Notizen abarbeiten und dann zum Zweitgespräch kommen.
- Meine Fragen sind von der EAP vollständig beantwortet worden und ich habe neue Impulse mitnehmen können. Vielen Dank dafür!
- Vollkommen ausreichend

Lediglich vier Dienstleistungserbringer geben an, dass sie sich weitere Informationen vom EAP gewünscht hätten. Hierbei geht vor allem um eine spezifischere und exaktere Informationen zu den jeweiligen Fällen. Folgende Punkte wurden von den Nutzern in diesem Zusammenhang angesprochen:

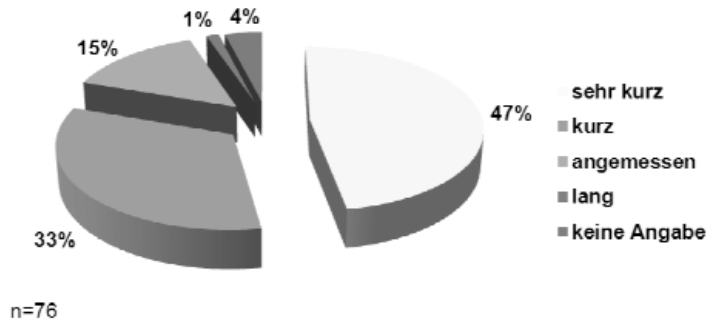
(2) *Weiterer Informationsbedarf vorhanden (4)*

- Wo kann ich meinen Gewerbeschein anmelden (Nebenberuflich)?
- Informationen zu "meinem" speziellen Fall; diese können jedoch in einem persönlichen Gespräch eingeholt werden (nicht in der allgemeinen Einführungsveranstaltung, da jedes Vorhaben seine Eigenheiten hat).
- Berufsspezifische Beratung war leider nicht möglich. Es konnte mir kein qualifizierter Ansprechpartner genannt werden, der für den Bereich Sozialpädagogik entsprechend verbindliche Auskunft erteilen konnte.
- Im Telefongespräch hatte ich zum Ausdruck gebracht, dass ich eine Gewerbeanmeldung betreiben wolle und mich deswegen auf der Internetseite der Kreisverwaltung informiert hätte. An dieser Stelle schon hätte der EAP einhaken können und mir die Zuständigkeit der Gemeinde mitteilen können.

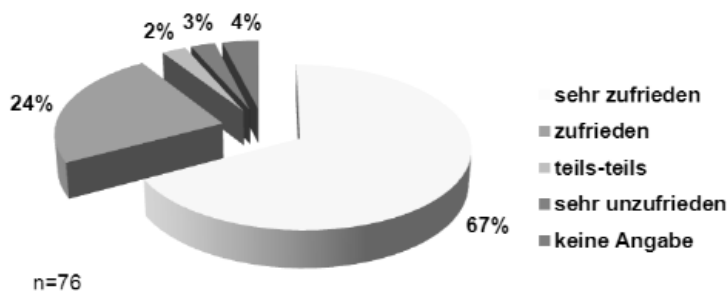
Ein Dienstleistungserbringer, der sich bisher kritisch zur Leistung des EAP geäußert hat, gibt an, dass er nicht weiß, was der EAP überhaupt ist.

Die Nutzer des EAP wurden auch darum gebeten, eine Einschätzung dazu abzugeben, wie sie den Zeitraum zwischen EAP-Kontakt und Auskunftserteilung empfanden. 80 Prozent der befragten Dienstleistungserbringer halten diese Zeitspanne für sehr kurz bis kurz. 15 Prozent der Nutzer halten die Reaktionszeit des EAP immerhin noch für angemessen. Lediglich ein Befragter empfand den Zeitraum zwischen Erstkontakt und Auskunftserteilung als lang. Drei Dienstleistungserbringer können hierzu keine Angabe machen.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**Abb. 12: Zeitraum zwischen EAP-Kontakt und Auskunftserteilung**

Die hohe Zufriedenheit der befragten Dienstleistungserbringer mit dem EAP zeigt sich auch bei der Beantwortung der Frage, wie zufrieden die Nutzer mit der Arbeit des EAP insgesamt sind. 91 Prozent der Nutzer geben an, dass sie mit der Arbeit des EAP insgesamt sehr zufrieden und zufrieden sind. Zwei Dienstleistungserbringer sind teilweise mit den Leistungen des EAP zufrieden. Zwei weitere Nutzer äußern, dass sie insgesamt sehr unzufrieden mit der Arbeit des EAP sind. Drei Dienstleistungserbringer können hierzu keine Bewertung abgeben.

**Abb. 13: Zufriedenheit mit der Arbeit des EAP**

Auf die Frage, ob sich die Nutzer in Zukunft wieder an den EAP wenden würden, geben 96 Prozent der Befragten an, dass sie die Einrichtung wieder nutzen würden. Lediglich ein Dienstleistungserbringer betont, dass er sich nicht wieder an den EAP wenden würde. Zwei Nutzer können hierzu keine Angabe machen.

Die Dienstleistungserbringer, die die EAP auch in Zukunft wieder in Anspruch nehmen würden, begründen dies mit der schnellen, passgenauen, umfangreichen, kompetenten, freundlichen und unkomplizierten Unterstützung, die sie vom EAP erhalten haben. Folgende Aspekte wurden in diesem Zusammenhang angesprochen:

- Unkomplizierte, schnelle und persönliche Möglichkeit Informationen zu erhalten
- Termin wurde kurzfristig ermöglicht, die Beratung war sehr umfangreich und sehr freundlich gestaltet

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Schnell, aufmerksam, informativ
- Sehr freundliche, hilfsbereite und kompetente Mitarbeiter
- Schnelle Möglichkeit Auskünfte zu erhalten; sehr unbürokratisch
- Auf meine damaligen Fragen wurde sehr ausführlich und für mich sehr gut verständlich eingegangen. Warum sollte ich mich bei weiteren Fragen woanders hin wenden? Ich war sehr zufrieden.
- Ein kompetenter, freundlicher und schneller Service - kostenlos und ohne Haken und Ösen
- Sehr umfassende und kompetente Beratung, sehr vertrauenswürdig
- Umfassende Auskünfte, sehr netter telefonischer Kontakt, schnelle Reaktion, persönliches Engagement spürbar, Antwort in brauchbarem Format gesendet (geschlossener Text, keine Computertext- und Formularflut)
- Ausführliche Informationen
- Ich habe umfassende und kompetente Beratung erhalten.
- kompetente und freundliche Beratung, sehr gute Infos, Vereinfachung der Verfahren, gute Erreichbarkeit
- Informationen von mehreren Auskunftsstellen sind im Ergebnis meist besser als nur von einer Stelle.
- Es ist endlich mal eine "Anlaufstelle" ohne viel Bürokratie und diese Auskünfte waren in meinem Fall sehr konkret und hilfreich.
- Für jede Frage gab es eine Antwort
- Freundlich, hilfsbereit und kompetent (2x)
- Einfach genial, an einer Stelle alle Information zu kriegen
- Einfach und schnell zu erreichen, sehr gute Auskunft
- Nette, freundliche und kompetente Auskunft wurde erteilt. Starkes Bemühen bei der Existenzgründung behilflich zu sein
- An Kompetenz und Freundlichkeit fehlt es nicht.
- Wie gesagt: ich war und bin von der Freundlichkeit, Kompetenz und vom Engagement absolut begeistert und werde Sie gerne weiterempfehlen.
- Alle erforderlichen Informationen über Zuständigkeiten und Möglichkeiten aus einer Hand. Kein Behördenmarathon nötig!
- Freundlichkeit und gute Erklärung
- Komplikationslose, zeitnahe Info
- Weil alles so schnell verlief
- Kompetent, freundlich & serviceorientiert
- Ich kann selbst bestimmen, ich gebe das Tempo vor, ich handele und erledigte die Angelegenheiten selbst und das alles mit fachlicher und sachlicher Kompetenz im

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Rücken, wenn Fragen auftauchen. Ich kann viele Dinge im Vorfeld klären, ohne dass Gefühl zu haben, überfordert zu sein oder mein Privatleben zu vernachlässigen

- Geht offen mit einem um, gibt sachliche Ratschläge
- Bei der Arbeitsagentur waren die Informationen extrem dürftig; bei Informationsquellen aus dem Internet läuft man Gefahr, in eine Kostenfalle zu tappen oder wird mit Verkaufsanrufen genervt; der EAP war für mich die direkteste Lösung, zufällig um die Ecke und gänzlich kostenfrei; ich habe den EAP im Anschluss weiterempfohlen und würde mich auch erneut an ihn wenden.
- Freundlich, kompetent, ohne Zeitdruck
- Sehr schnelle und unbürokratische Auskunftserteilung
- Ich würde mich wieder an den EAP wenden, da mir in angenehmer Atmosphäre alle Fragen beantwortet bzw. mir in kürzester Zeit Antworten nachgereicht wurden.
- Umfangreiche Informationen, hilfreiche Hinweise, gute Erreichbarkeit
- Kompetente und sehr fundierte Informationen, die ich sofort verwerten konnte
- Schnelle und einfache Möglichkeit, um Informationen zu erhalten
- Die fachlichen Auskünfte und Informationen sind einfach und verständlich formuliert.
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung erging schnell und unkompliziert. Die Beratungsstunde war informativ und hilfreich.
- Ich würde mich immer wieder an den EAP wenden, da es eine kompetente Beratung ist, welche aus Unwissenheit bzw. unzureichenden Erfahrungen in der Gründung heraushilft.
- Freundlichkeit, Kompetenz
- Ich war angenehm überrascht, zielgerichtete Ansprechpartner bei den Behörden mit Telefonnummern zu bekommen, das ist innerhalb eines Amtes oft unmöglich, da die einzelnen Sachgebiete die Aufgaben des anderen gar nicht kennen.
- Der EAP zeichnete sich aus meiner Sicht, durch sehr hohe Fachkompetenz, und außergewöhnliche Hilfsbereitschaft aus. Zudem identifiziert er sich sehr mit seiner Tätigkeit.
- Für weitere Auskünfte und zur Firmengründung
- Sehr sinnvolle Zusammenstellung von Informationen, die man sich als Existenzgründer sonst mühsam zusammen suchen muss. Hervorzuheben ist, dass nicht einfach ein Standardschreiben verschickt wird, sondern eine eingehende und persönliche, auf den Existenzgründer zugeschnittene Beratung erfolgt.
- Sehr sinnvolle Zusammenstellung von Informationen, die man sich als Existenzgründer sonst mühsam zusammen suchen muss. Hervorzuheben ist, dass nicht einfach ein Standardschreiben verschickt wird, sondern eine eingehende und persönliche, auf den Existenzgründer zugeschnittene Beratung erfolgt.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Umfassende und kompetente Beratung.
- Ich habe die benötigten Informationen in verständlicher Form erhalten und Kann damit jetzt weiterarbeiten.
- Prompte Rückmeldung nach Fragestellung innerhalb von 20 min- prima (2x)
- Weil hier auch die jeweils aktuelle Gesetzeslage bzw. die aktuellen Fördermöglichkeiten erfragt werden können.
- Schnell, freundlich, kompetent.
- Kompetenz und Freundlichkeit sind hier vereint.
- Er hat mir eine wichtige Information gegeben!
- Man hat ein gutes Gefühl.
- Wenn es erforderlich sein sollte jeder Zeit.

18 der befragten Dienstleistungserbringer haben zwar angegeben, dass sie sich wieder an den EAP wenden würden, begründen ihrer Antwort jedoch nicht.

In dem einen Fall, in dem der Nutzer den EAP nicht noch einmal in Anspruch nehmen würde, begründet er seine Entscheidung damit, dass der EAP nur genau die Informationen zur Verfügung gestellt hat, die er im Internet ohnehin schon gefunden hatte. Zudem moniert er, dass ihn der Umweg über den EAP bezüglich seiner Gewerbeanmeldung um etwa 1 Monat zurückgeworfen hätte, da er zusätzlich verunsichert wurde anstatt die notwendigen Antworten zu erhalten.

#### 6.4. Ergebnisse der Befragung direkter Behördenkontakt

Um näher zu untersuchen, warum sich Dienstleistungserbringer nicht an den EAP, sondern direkt an die zuständige Behörde vor Ort wenden, wurden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber auf Grundlage der Gewerbestatistik 38 rheinland-pfälzische Kommunen ausgewählt, die im Untersuchungszeitraum Fragebögen an Dienstleistungserbringer verteilen sollten. Um die Belastung für die öffentliche Verwaltung so gering wie möglich zu halten, wurde auf eine Einbeziehung aller 211 kommunalen Gebietskörperschaften in die Untersuchung verzichtet.

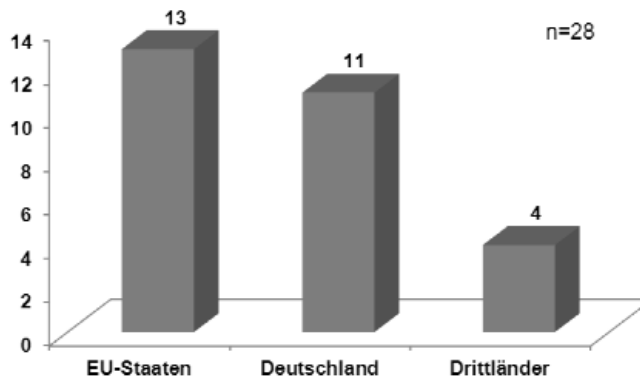
Aufgrund der äußerst geringen Beteiligung an der Befragung – es haben zwischen April 2011 und Mai 2012 lediglich 28 Dienstleister einen Fragebogen ausgefüllt – konnten keine belastbaren Ergebnisse gewonnen werden. Somit lassen sich mit den im Folgenden präsentierten Auswertungsergebnissen lediglich Tendenzen identifizieren, jedoch keine verallgemeinerungsfähigen Schlussfolgerungen ziehen.

Betrachtet man zunächst die Herkunft der Befragungsteilnehmer, zeigt sich ein interessantes Bild. Im Gegensatz zur EAP-Befragung stammen mehr als 60 Prozent der Dienstleistungserbringer aus dem Ausland (17), wobei der überwiegende Teil aus EU-Staaten (13) kommt.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Knapp 40 Prozent der Befragungsteilnehmer stammen aus Deutschland, wobei der Großteil aus Rheinland-Pfalz kommt.

**Abb. 14: Herkunft der Dienstleister, die sich direkt an die zuständige Behörde vor Ort gewendet haben**



Der Großteil der Befragten gibt an, dass ihnen die Einrichtung des EAP nicht bekannt ist. Lediglich zwei Dienstleistungserbringern war der EAP bekannt, da sie durch den Hinweis einer Behörde von seiner Existenz erfahren haben. In beiden Fällen verneinen die Befragten, dass sie sich ursprünglich an den EAP gewendet haben und begründen dies damit, dass dieser zu weit entfernt bzw. zu unpersönlich ist.

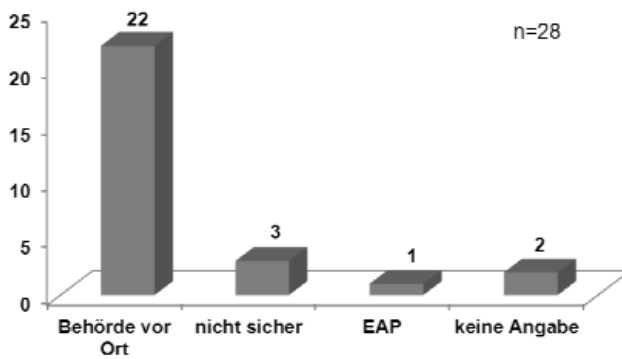
Auf die Frage, an wen sich die Dienstleistungserbringer wenden würden, falls sie noch einmal in Kontakt mit der Verwaltung treten müssten (z.B. um im Rahmen ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit Informationen, Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu erhalten), zeigt sich – wie auch bei der EAP-Befragung – ein relativ eindeutiges Bild. 22 der 28 Befragungsteilnehmer geben an, dass sie sich wieder an die Behörde vor Ort wenden würden. Die Begründungen, die die Dienstleister für diese Entscheidung genannt haben, lassen sich dabei in drei Kategorien einteilen. Erstens spielt die Ortsnähe bzw. der direkte Kontakt für die Dienstleistungserbringer eine wichtige Rolle. Als weiterer Grund für eine erneute Inanspruchnahme der Behörden vor Ort wird angeführt, dass man mit den Strukturen vor Ort vertraut und zufrieden ist. Ebenfalls eine wichtige Rolle spielt die Empfehlung eines Dritten, sich im Zusammenhang mit der problemlosen Abwicklung des Anliegens an die Behörde vor Ort zu wenden. Darüber hinaus gibt ein Dienstleistungserbringer an, dass er sowieso regelmäßig noch andere Tätigkeiten bei der Verwaltung vor Ort zu erledigen hat und es deshalb nur ein Weg für ihn sei.

Drei Befragungsteilnehmer sind sich nicht sicher, ob sie sich wieder an die Behörde vor Ort wenden würden. In einem Fall wird die Entscheidung damit begründet, dass der Dienstleister nicht mit den Aufgaben des EAP vertraut ist. Ein Befragter weist zudem darauf hin, dass es

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

abhängig vom abzuwickelnden Anliegen sei, an welche Stelle er sich wende. Ein weiterer Dienstleistungserbringer, der sich nicht sicher ist, welche Behörde er beim nächsten Mal in Anspruch nehmen würde, nennt keinen Grund für seine Entscheidung. Lediglich eine Person würde sich beim nächsten Mal an den EAP wenden und begründet dies damit, dass er dann Zeit sparen würde. während zwei Dienstleister keine Angaben machen.

**Abb. 15: Anlaufstelle beim nächsten Verwaltungskontakt**





## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**6.5. Erfahrungen mit dem Einheitlichen Ansprechpartner in anderen Bundesländern**

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben bereits die Umsetzung bzw. die Verortung des einheitlichen Ansprechpartners evaluiert. Weitere Bundesländer (z.B. Brandenburg, Berlin, Thüringen) befinden sich in der Planungsphase bzw. führen die Evaluation (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz) derzeit durch. Im Folgenden werden kurz die zentralen Ergebnisse der beiden extern durchgeführten Evaluationen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie der von der sächsischen Staatsregierung auf Basis von zwei Gutachten vorgenommenen Analyse vorgestellt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Ergebnisse aus den hier näher betrachteten Bundesländern aufgrund der uneinheitlichen Vorgehensweise bei der Erhebung der statistischen Daten<sup>169</sup> und aufgrund struktureller Unterschiede nicht ohne Weiteres mit den Ergebnissen aus Rheinland-Pfalz vergleichen lassen. Beispielsweise müssen die Unterschiede hinsichtlich der Einwohnerzahl bei der Bewertung der Ergebnisse mit berücksichtigt werden. Während in Nordrhein-Westfalen 17,8 Mio. und in Niedersachsen 7,9 Mio. Menschen leben, sind es in Sachsen und Rheinland-Pfalz 4,1 Mio. bzw. 4 Mio. Einwohner. Dennoch ist es mit Hilfe einer vergleichenden Datenanalyse möglich, zumindest Tendenzen hinsichtlich der Inanspruchnahme des EAP zu identifizieren.

**6.5.1. Niedersachsen**

In Niedersachsen ist der EAP auf Landesebene beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und auf kommunaler Ebene bei den 38 Landkreisen und den 17 kreisfreien bzw. großen selbständigen Städten angesiedelt. Aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Landkreis Osnabrück gibt es insgesamt 55 kommunale EA-Träger, aber nur 54 kommunale EA. Durchschnittlich haben diese 0,4 Stellenanteile für die Wahrnehmung der EA-Aufgaben im Stellenplan vorgesehen, wobei der durchschnittliche Ist-Stellenumfang nur bei 0,1 Stellenanteilen liegt.<sup>170</sup>

Der EAP wurde im Jahr 2010 172 Mal und im Jahr 2011 146 Mal in Anspruch genommen. Bei weniger als der Hälfte der Inanspruchnahmen (146) handelte es sich um Auskünfte gemäß § 1 NEAG - § 71c VwVG. Hingegen waren 182 Inanspruchnahmen nicht EU-DLR-relevant. Zur Verfahrensabwicklung gemäß § 1 NEAG - § 71b VwVG wurde der EAP bisher nur einmal im Jahr 2011 genutzt.<sup>171</sup> Aus Sicht der EAP gibt es für die geringe Inanspruchnahme verschiedene Gründe. Ein wesentlicher Grund, der in diesem Zusammenhang genannt wird, ist, dass die Kunden andere etablierte Ansprechpartner bevorzugen (z.B. Wirtschaftsförderung, Kammern). Ebenfalls von großer Bedeutung ist, dass die Kunden den direkten Kontakt zur zuständigen Fachbehörde bevorzugen. Da viele Kunden sowieso nur mit einer Behörde in Kontakt treten, kommt die mögliche Bündelungsfunktion des EAP nicht zum

<sup>169</sup> LT-SN Drs.5/9084, 11.

<sup>170</sup> Rambøll Management, 2012, 15-20.

<sup>171</sup> Rambøll Management, 2012, 44-48.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Tragen, sondern macht das Verfahren komplexer statt einfacher. Darüber hinaus sind potenzielle Gebühren für die Nutzung des EAP aus Sicht der EAP ein weiterer Erklärungsfaktor für die geringe Inanspruchnahme. Weitere Gründe, die genannt werden, sind der fehlende Bedarf auf Unternehmerseite, der vor allem im ländlichen Raum angenommen wird, sowie der geringe Bekanntheitsgrad des EA.<sup>172</sup> Aufgrund der Ist-Analyse kommen die Evaluatoren zu dem Schluss, dass das bestehende System in jedem Fall verändert werden sollte. Sie empfehlen die Zahl der EAP deutlich zu reduzieren, um die hohen Fixkosten zu senken. Das von den Evaluatoren präferierte Modell sieht vor, dass die Kommunen die EA-Aufgabe zukünftig nicht mehr wahrnehmen und es nur noch einen Landes-EAP geben soll. Darüber hinaus sollte eine starke Vernetzung des Landes-EAP mit den kommunalen und regionalen Akteuren erfolgen. Die Hauptaufgabe des EAP läge dann im Bereich der Informationsbeschaffung und Beratung. Zudem empfehlen die Evaluatoren, das EA-Angebot auf nicht-deutsche Dienstleistungserbringer zu konzentrieren, wobei Inländer jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen („Inländer-Diskriminierung“).<sup>173</sup>

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Inanspruchnahme der EAP in Niedersachsen im Untersuchungszeitraum sehr gering war und im Jahr 2011 sogar eine rückläufige Tendenz aufwies. Der Großteil der kommunalen EAP wurde bislang überhaupt noch nicht in Anspruch genommen. Zudem wurde der EAP in Niedersachsen hauptsächlich als Informationsvermittler (vor allem bei Anliegen, die außerhalb des Einsatzbereichs des EAP liegen) und praktisch überhaupt nicht zur Verfahrensabwicklung genutzt.

#### 6.5.2. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist der EAP auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise (Kommunalmodell) angesiedelt, wobei das EA-Gesetz NRW vorsieht, dass die Zahl der EAP nicht 18 übersteigen soll. Daher sind die 54 Kommunen angehalten, zur Wahrnehmung der EA-Aufgaben auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen interkommunale Kooperationen einzugehen oder ggf. auf vorhandene Kooperationen zurückzugreifen.<sup>174</sup> Trotz dieser Zielvorgabe gibt es derzeit in NRW immer noch 21 EA, von denen 10 als Single- und 11 als Kooperations-EAP organisiert sind.<sup>175</sup> Innerhalb der jeweiligen Verwaltungen ist der EAP schwerpunktmäßig bei der Wirtschaftsförderung angesiedelt (bei 6 Single- und 3 Kooperations-EA). Mit Blick auf die Personalstruktur ist festzuhalten, dass die Single-EAP 0,6 Stellen und die Kooperations-EAP 1,2 Stellen für die Wahrnehmung der EA-Aufgaben vorsehen.<sup>176</sup> Hinsichtlich der Häufigkeit der Inanspruchnahme des EAP ist anzumerken, dass im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Anfragen und Kontakte nur für einen vergleichsweise kurzen

<sup>172</sup> Rambøll Management, 2012, 51-52.

<sup>173</sup> Rambøll Management, 2012, 73.

<sup>174</sup> IfM 2010, 11.

<sup>175</sup> <http://www.ea-finder.nrw.de/de/Dienstleistungsrichtlinie/Landesebene.html> (Stand: 16. Oktober 2012).

<sup>176</sup> IfM 2010, 16-17.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Zeitraum (03. Mai bis 31. Juli 2010) erfasst wurden. Insgesamt verzeichnete der EAP in dieser Zeit 386 Anfragen mit 562 Kontakten. Rund 60 Prozent aller Anfragen entfallen dabei auf zwei EA, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass es sich um zwei organisatorische Sonderfälle handelt, da der EAP bei bereits bestehenden, gut etablierten und bekannten großstädtischen Bürger- bzw. Unternehmens-Servicezentren angesiedelt wurde. Hingegen hat der überwiegende Teil der EAP nur sehr wenige Anfragen erhalten.<sup>177</sup> Hauptsächlich wurde die Einrichtung zur Beschaffung von Informationen genutzt. Erfahrung mit der Abwicklung von Verfahren hat dagegen bislang nur ein EAP gemacht. Bei genauerer Betrachtung der EA-Nutzer nach Herkunftsland wird deutlich, dass der Großteil aus Deutschland (ca. 90%) stammt. Bei fünf Prozent handelt es sich um Dienstleistungserbringer aus den EU-Staaten. Knapp vier Prozent stammen aus Drittländern.

Die Dienstleistungserbringer wenden sich in erster Linie telefonisch an den EAP (64%), während das persönliche Gespräch (20%) und die elektronische Kontaktaufnahme per Email als Kommunikationswege (16%) eine eher untergeordnete Rolle spielen.<sup>178</sup>

Als Erklärungsfaktor für die geringe Inanspruchnahme durch ausländische Dienstleistungserbringer wird zum einen der geringe Bekanntheitsgrad der Institution EAP genannt. In diesem Zusammenhang wird von den Evaluatoren darauf hingewiesen, dass Werbemaßnahmen nur sinnvoll im Verbund – unter Einbeziehung von EU, Bund und Ländern – umgesetzt werden können, da die EAP keine Möglichkeiten haben, Dienstleistungserbringer im Ausland mit Werbung zu erreichen.

Zum anderen wird als Erklärungsansatz die Überschätzung des Interesses ausländischer Dienstleister, in Deutschland eine Dienstleistungstätigkeit aufnehmen und auszuüben, genannt. Mit Blick auf die relativ geringe Inanspruchnahme durch inländische Dienstleistungserbringer wird darauf verwiesen, dass für diese Zielgruppe bereits eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten besteht.

Darüber hinaus wird konstatiert, dass die technischen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende elektronische Übertragung und Weiterverarbeitung von Daten im Wege der Verfahrensabwicklung noch nicht vollständig vorhanden sind, wobei dies nicht nur NRW, sondern auch andere Bundesländer und den Bund betrifft. Beispielsweise sind die Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Signatur noch stark eingeschränkt.<sup>179</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das EA-Angebot in NRW hauptsächlich von Inländern genutzt wird. Der Großteil der Anfragen entfällt dabei auf zwei EA, während die übrigen EAP im Untersuchungszeitraum keine oder nur wenige Anfragen bearbeitet haben. Der EAP wird fast ausschließlich als Informationsvermittler genutzt. Die Kontaktaufnahme mit dem EAP erfolgt in erster Linie telefonisch.

<sup>177</sup> IfM 2010, 48.

<sup>178</sup> IfM 2010, S. 33-38.

<sup>179</sup> IfM 2010, S. 47-49.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

## 6.5.3. Sachsen

In Sachsen ist der EAP auf Mittelbehördenebene bei der Landesdirektion Sachsen angesiedelt und verfügt derzeit über 1,5 Stellen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.<sup>180</sup> Insgesamt wurden in den Jahren 2010 und 2011 569 Anfragen bearbeitet. Weniger als die Hälfte der Anfragen (252) fiel dabei unter den Anwendungsbereich von § 1 SächsEAG. In den übrigen Fällen wurden die Anfragenden direkt an die zuständigen Behörden verwiesen. Der sächsische EAP fungierte im Untersuchungszeitraum fast ausschließlich als Informationsvermittler. Lediglich in zwei Fällen kam es zu einer Verfahrensabwicklung über den EA. In erster Linie nehmen Inländer den EAP in Anspruch (75%). Die übrigen Dienstleistungserbringer stammen aus EU-Staaten (25%), wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf Tschechien liegt (15%). Hauptsächlich wurde der EAP von Kleinstgewerbetreibenden und Freiberuflern genutzt, die vor allem in den Branchen Dolmetscher, Handwerk, Handel, Sozialdienstleistungen, Gastronomie, Produzierendes Gewerbe und Bau tätig sind.<sup>181</sup> Für die geringe Inanspruchnahme des sächsischen EAP sieht die Staatsregierung eine Reihe von Gründen:

*Erstens* wird darauf hingewiesen, dass das Potenzial an grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung offensichtlich überschätzt wurde, für die das EA-Angebot ursprünglich konzipiert wurde.

*Zweitens* können Dienstleister auf ein dichtes, gut erreichbares Netz von sachlich zuständigen Behörden mit umfangreichem Service zurückgreifen. Einen erkennbaren Vorteil bietet die Nutzung des EAP nur in den Fällen, in denen verschiedene Behörden zuständig sind, die normalerweise einzeln kontaktiert werden müssen. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf verwiesen, dass die zeitsparende Abwicklung komplexer Verfahren über den EAP für Dienstleistungserbringer derzeit oft nicht praxisgerecht möglich ist.

*Drittens* wird die geringe Inanspruchnahme auf die bundesweit geltenden Erfordernisse an die Schriftform sowie der persönlichen Vorsprache bzw. Antragstellung bei wichtigen Verwaltungsverfahren zurückgeführt. So scheitert beispielsweise die rein elektronische Verfahrensabwicklung in der Praxis sehr oft an dem bundesrechtlichen Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur, die dem Großteil der Unternehmen (v.a. KMU) nicht zur Verfügung steht.

*Viertens* stellt auch der eingeschränkte Zuständigkeitsbereich des EA, der gegenwärtig auf den Anwendungsbereich der EU-DLR beschränkt ist, einen weiteren Grund für die geringe Inanspruchnahme dar.

*Fünftens* wird zudem auf den geringen Bekanntheitsgrad des EAP sowie seiner Aufgaben und Vorteile bei der Zielgruppe hingewiesen.<sup>182</sup>

<sup>180</sup> LT-SN Drs.5/9084, 6-8.

<sup>181</sup> LT-SN Drs.5/9084, 9-10.

<sup>182</sup> LT-SN Drs.5/9084, 10-13.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Darüber hinaus wirkt sich nach Ansicht der FH Ludwigsburg die derzeitige Gebührenreglung, bei der die Gebührenhöhe an den Zeitaufwand gekoppelt ist, negativ auf die Nachfrage bei der Verfahrensabwicklung aus, da vor allem KMU aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Mittel dazu tendieren, die erforderlichen Schritte des Genehmigungsverfahrens eigenständig abzuwickeln. Auf Grundlage der eigenen Analyse sowie der im Rahmen der externen Gutachten gewonnen Erkenntnisse kommt die sächsische Staatsregierung zu dem Schluss, dass der EAP bei der Landesdirektion Sachsen sinnvoll angesiedelt ist und die derzeitige Verortung sowie die personelle und sächliche Ausstattung beibehalten und weiter optimiert werden sollte.<sup>183</sup>

Zusammenfassend kann auch hier festgehalten werden, dass die Inanspruchnahme des EAP ebenfalls bislang gering ausfällt. In erster Linie wird die Einrichtung von Inländern zur Informationsbeschaffung genutzt.

---

<sup>183</sup> LT-SN Drs.5/9084, 14.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**7. Zusammenfassende Bewertung**

Die empirische Analyse zeigt, dass die Inanspruchnahme des EAP in Rheinland-Pfalz quantitativ eher als gering einzuschätzen ist. Insbesondere die Abwicklung von Verfahren findet bislang nur selten statt. Im Untersuchungszeitraum wurden lediglich 15 Verfahren abgewickelt. Der Tätigkeitsschwerpunkt des EAP liegt in erster Linie im Bereich der Informationsbeschaffung. Zudem muss festgehalten werden, dass sich kaum ausländische Dienstleistungserbringer, die eigentliche Zielgruppe des EAP, an die Einrichtung wenden, sondern hauptsächlich Inländer das neue Informationsangebot nutzen. Die geringe Inanspruchnahme ist dabei jedoch kein allein rheinland-pfälzisches Phänomen, sondern betrifft auch andere Bundesländer wie z.B. die Erfahrungen aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen zeigen. Auch hier blieb die Nutzung des EAP zum Teil deutlich hinter den Erwartungen zurück, sowohl hinsichtlich der Informationsanfragen als auch der Verfahrensabwicklungen. Die in diesen Ländern identifizierten Gründe für die geringe Inanspruchnahme dürften weitgehend auch für Rheinland-Pfalz zutreffen. Zum einen ist das bereits gut ausgebaute und (bei Inländern) etablierte Unterstützungsangebot für diese Zielgruppe zu nennen. Zum anderen ist das Potenzial der ausländischen Dienstleistungserbringer, die in Deutschland eine Tätigkeit aufnehmen wollen, wohl deutlich überschätzt worden. Dies zeigt zumindest die vom IfM erstellte Prognose<sup>184</sup> für die Inanspruchnahme des EAP in Niedersachsen. Weitere Gründe, die in diesem Zusammenhang genannt werden und auch für Rheinland-Pfalz eine Rolle spielen dürften, sind die rechtlichen Vorgaben (z.B. Schriftformerfordernis), die insbesondere eine elektronische Verfahrensabwicklung erschweren, sowie der geringe Bekanntheitsgrad der Institution.

Die Entscheidung für die zentrale Verortung des EAP auf Landesebene ist als sachgerecht zu bezeichnen: Zum einen begegnet dieses Verortungsmodell keinen rechtlichen Bedenken und wirft keine zusätzlichen Probleme auf, zum anderen spricht die Entwicklung der Inanspruchnahme des EAP in Rheinland-Pfalz, aber auch in anderen Bundesländern, für ein zentrales Verortungsmodell mit einer begrenzten Zahl an EAP-Stellen. Denn insbesondere die Erfahrungen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die sich für ein dezentrales Verortungsmodell entschieden haben, haben gezeigt, dass ein Großteil der in der Fläche vertretenen EAP bislang keine Erfahrungen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben gesammelt hat. Dennoch muss das notwendige Wissen auch dort weiterhin vorgehalten werden. Dies führt einerseits zu unnötigen Kosten und verhindert andererseits den Aufbau und die Bündelung von Spezialwissen sowie die Entwicklung von Routinen. Vor allem die Evaluation der niedersächsischen Verortungsentscheidung kommt zu dem Schluss, dass die Zahl der EAP-Stellen deutlich reduziert werden sollte.

<sup>184</sup> Vgl. Rambøll Management, 2012, 48-50.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass die Dienstleistungserbringer, die den EAP bereits in Anspruch genommen haben, überwiegend sehr zufrieden bis zufrieden mit seiner Arbeit sind. Dies gilt für seine Erreichbarkeit, den Umfang und die Verständlichkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen sowie seine Reaktionszeit. Die große Zufriedenheit mit den Leistungen des EAP kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Befragten die Einrichtung bei ihrem nächsten Verwaltungskontakt wieder nutzen würden. Gleiches gilt – auch wenn die Ergebnisse der Befragung „Direkter Behördenkontakt“ aufgrund der geringen Beteiligung nur Tendenzen erkennen lassen – für die befragten Dienstleister, die sich direkt an die Behörde vor Ort gewendet hat. Auch hier lässt sich eine hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Verwaltung vor Ort erkennen, da sich der Großteil der Dienstleister beim nächsten Mal wieder dorthin wenden würde.

Ebenfalls im Blick zu behalten sind die den EAP betreffenden Weiterentwicklungsvorstellungen der Europäischen Kommission. Diese Vorstellungen könnten auch in Rheinland-Pfalz zu grundsätzlichen Überlegungen zur Perspektive des EAP genutzt werden: Die Kommission beabsichtigt, den EAP zumindest im Bereich der EU-DLR zu einer echten Servicestelle für Dienstleister fortzuentwickeln. In Rheinland-Pfalz hat man dies insoweit bereits antizipiert, als das EAPG keine grundsätzliche Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs auf die EU-DLR enthält. Auch die Tatsachen, dass der EAP in personeller Hinsicht sämtlichen Dienstleistern unabhängig von ihrer Herkunft zur Verfügung steht und für seine Tätigkeit keine Gebühren erhebt, unterstreicht, dass der EAP in Rheinland-Pfalz von Beginn an als Servicedienstleister, wie ihn sich die EU vorstellt, konzipiert war. Angesichts der Fortentwicklungsüberlegungen der EU und der Tatsache, dass die Nutzung des EAP aktuell noch hinter den Erwartungen zurück bleibt, könnte erwogen werden, den Tätigkeitsbereich des EAP noch stärker auszuweiten, z. B. durch die Einbeziehung weiterer landesrechtlich geregelter Verfahren in den Aufgabenkatalog des EAP oder durch die Einräumung bestimmter Kompetenzen (z. B. Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses durch den EAP). Im Interesse einer effektiven Wirtschaftspolitik, die aktiv die Ansiedlung von Dienstleistern in Rheinland-Pfalz betreibt, wäre auch über eine noch stärkere Vernetzung der EAP mit sämtlichen Stellen, die ebenfalls Serviceleistungen für die Dienstleister erbringen, erwägenswert. Dies entspräche nicht nur dem Grundansatz der EU-DLR, die die Perspektive der Dienstleister in den Mittelpunkt stellt, sondern auch dem Anliegen des Landes Rheinland-Pfalz, die Serviceorientierung der Verwaltung noch stärker auszubauen.

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des EAPG sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

§ 4 EAPG verpflichtet den Dienstleistungserbringer, dem EAP bestimmte Informationen mitzuteilen. Diese Vorschrift setzt Art. 11 Abs. 3 EU-DRL 1:1 um. Weder die EU-DLR noch das rheinland-pfälzische Landesrecht sehen insoweit ein Wahlrecht des Dienstleisters vor, ob die genannten Informationen dem EAP oder direkt der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

Da aber weder nach der EU-DLR noch nach dem EAPG eine Pflicht zur Inanspruchnahme des EAP besteht und es unbestritten ist, dass ein Dienstleister auch während eines laufenden Verfahrens frei wählen kann, ob er das Verfahren ausschließlich über den EAP oder die zuständige Behörde abwickelt oder beide Stellen in das Verfahren einbezieht,<sup>185</sup> erscheint es nicht zielführend, dass der Dienstleister die in Art. 11 Abs. 3 EU-DLR genannten Mitteilungen ausschließlich an den EAP richten kann.<sup>186</sup> Zu überlegen wäre an dieser Stelle, ob – wie beispielsweise in Hessen geschehen – dem Dienstleister eine Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, wem gegenüber er die Mitteilung macht. In diesem Fall müsste aber sichergestellt werden, dass die Mitteilung auch tatsächlich erfolgt. Rechtstechnisch könnte dies nach dem Vorbild des § 7 hessEAHG geschehen, der die Verletzung der Mitteilungspflicht zur bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeit erklärt.<sup>187</sup>

Ebenfalls zu überlegen wäre, ob die Vorgaben zur Fachaufsicht präzisiert werden sollten. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Bundesregierung die Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den EAP im Wege der Fachaufsicht für unerlässlich hält.<sup>188</sup> Durch die Ansiedlung des EAP auf staatlicher Mittelbehördenebene kann diese Forderung ohne Probleme erfüllt werden; dies ist ein wesentlicher Vorteil des sog. Mittelbehördenmodells gegenüber dem sog. Kammermodell. Zur weiteren Optimierung des Mittelbehördenmodells in Bezug auf die Fachaufsicht wäre aber zu erwägen, ob eine explizite Regelung der Fachaufsicht, wiederum nach hessischem Vorbild, in das EAPG aufgenommen wird: In Rheinland-Pfalz ist nach § 11 Abs. 4 Verwaltungsorganisationsreformgesetz die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde zur Fachaufsicht über die SGD berufen. Da der EAP aber in zahlreichen unterschiedlichen Fachbereichen tätig wird, kann es theoretisch zu einem Nebeneinander von unterschiedlichen Aufsichtsbehörden kommen,<sup>189</sup> was in letzter Konsequenz auch zu divergierenden Entscheidungen führen kann. Diese Tatsache hat der hessische Gesetzgeber zum Anlass genommen, die Fachaufsicht über den EAP explizit einem Ministerium zu übertragen und damit von der generellen Fachaufsicht über die Regierungspräsidien, die der Fachaufsicht über die SGDen in Rheinland-Pfalz vergleichbar ist, loszulösen.<sup>190</sup> Zur Vermeidung der genannten potenziellen Probleme könnte daher auch in Rheinland-Pfalz erwogen werden, die Fachaufsicht über den EAP bei einem Ministerium zu bündeln.

<sup>185</sup> *Röckinghausen*, NWVBl. 2009, 464, 465; *Schmitz/Prell*, NVwZ 2009, 1, 5

<sup>186</sup> Hess LT, Drs. 18/1050, 22. Dem entsprechen auch die Ausführungen von *Cornils* in: *Schlachter/Ohler* § 11 Rn. 20, der es als Zweck dieser Vorschrift bezeichnet, „die sachlich zuständige Behörde [...] instand zu setzen, die sich aus der Änderung der Verhältnisse ergebenden Konsequenzen zu ziehen.“

<sup>187</sup> Zur europarechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens *Ruffert* in: *Callies/Ruffert*, Art. 288 AEUV, Rdnr. 30.

<sup>188</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter Zif. 5.1. sowie BT-Drs. 16/10493, 22.

<sup>189</sup> Vgl. hierzu für Hessen HessLT, Drs. 18/1050, 22.

<sup>190</sup> HessLT, Drs. 18/1050, 22.



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**Literatur**

- Biermann, Henning, Verwaltungsmodernisierung in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin 2011.
- Blanke, Hermann-Josef, Zur Verbandskompetenz und Staatsaufsicht anlässlich der Verortung des „Einheitlichen Ansprechpartners“ bei den Wirtschaftskammern, WiVerw 2008, 191 ff.
- Böhret, Carl/Grunow, Dieter/Ziekow, Jan (Hrsg.), Der Vorschlag zu einer Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Speyer 2005.
- Callies, Christian/Ruffert, Matthias, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, 4. Aufl., München 2011.
- Carra, Gunter/Windoffer, Alexander, Amts- und Staatshaftung für den einheitlichen Ansprechpartner, LKRZ 2011, 166 ff.
- Cremer, Wolfram, Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland – Verfassungsrechtliche Grenzen für die Installierung der Kammern als Einheitliche Ansprechpartner, EuZW 2008, 655 ff.
- Deutschland Online, Deutschland-Online-Vorhaben IT-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie Projektbericht Stand: 24.09.2008, [http://www.it-planungs-rat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Abgeschlossene\\_Projekte/Blaupause\\_%20EU-DLR\\_lang.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.it-planungs-rat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Abgeschlossene_Projekte/Blaupause_%20EU-DLR_lang.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am: 12.10.2012 .
- Frentzel, Gerhard/Jäkel, Ernst/Junge, Werner (Hrsg.), Industrie- und Handelskammergesetz, 7. Aufl., Köln 2009.
- Fröhlich, Werner/Carra, Gunter, Der einheitliche Ansprechpartner aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie, LKRZ 2010, 252 ff.
- Grunow, Dieter/Dickert-Laub, Margit/Minnetian, Clelia, Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie in der Umsetzung, Berlin 2012.
- Günther, Thomas, Die Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners in Nordrhein-Westfalen, GewArch 2010, 437 ff.
- Heusch, Andreas, § 15 Staatliche Aufsicht in: Kluth, Winfried (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl., Baden-Baden 2011.
- IfM – Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Evaluation zum Umsetzungsstand des EA-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen, 2010.
- Jahn, Ralf, Der „Einheitliche Ansprechpartner“ in Bayern – Ein erster Überblick, GewArch 2010, 150 ff.
- Köller, Sandra, Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation, Berlin 2009.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Lemor, Florian, Verortung des einheitlichen Ansprechpartners aus Sicht der Freien Berufe in: Leible, Stefan (Hrsg.), Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Chancen und Risiken für Deutschland, Bayreuth 2008, 87 ff.
- Luch, Annika D./Schulz, Sönke E., Der personelle Anwendungsbereich der EU-DLR in: Schliesky, Utz (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung, Teil I: Grundlagen, Kiel 2008, 33 ff.
- Luch, Annika D./Schulz, Sönke E., Der sachliche Anwendungsbereich der EU-DLR in: Schliesky, Utz (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung, Teil I: Grundlagen, Kiel 2008, 59 ff.
- v. Lucke, Jörn, Portale für die öffentliche Verwaltung – Government Portal, Department Portal und Live Event Portal, in: Reiner mann, Heinrich/v. Lucke, Jörn, Portale in der öffentlichen Verwaltung, 3. Aufl., Speyer, 2002, 7 ff.
- Möllering, Jürgen, Übertragung von Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung auf die Industrie- und Handelskammern, WiVerw 2006, 261 ff.
- Neidert, Anne, Datenschutz im Rahmen der elektronischen Verfahrensabwicklung in: Schliesky, Utz (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung – Teil III: Information, Wissen und Verantwortung –, 1. Aufl., Kiel 2010, 105 ff.
- Neidert, Anne, Verwaltungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner, Baden-Baden 2011.
- Ohler, Christoph, Verfassungsrechtliche Fragen der europäischen Amtshilfe in: Leible, Stefan (Hrsg.), Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Chancen und Risiken für Deutschland, Bayreuth 2008, 157 ff.
- Petersen, Christin, Einheitliche Ansprechpartner und Datenschutz, LKV 2010, 344 ff.
- Rambøll Management, Evaluation der Verortungsentscheidung der Einheitlichen Ansprechpartner in Niedersachsen, 2012.
- Ramsauer, Ulrich, Änderungsbedarf im Verwaltungsverfahrenrecht aufgrund der Dienstleistungs-Richtlinie, NordÖR 2008, 417 ff.
- Reichelt, Daniel, Änderungen im Verwaltungsverfahren im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, LKV 2010, 97 ff.
- Röckinghaus, Mark, Das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“, NWVBI 2009, 464 ff.
- Säcker, Franz Jürgen, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 5, 5. Aufl., München 2009.
- Schlachter, Monika/Ohler, Christoph (Hrsg.), Europäische Dienstleistungsrichtlinie Handkommentar, 1. Aufl., Baden-Baden 2008.
- Schliesky, Utz, Das Ende der deutschen Verwaltung?, in: Schliesky, Utz (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung, Teil I: Grundlagen, 1. Aufl., Kiel 2008, 1 ff.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Schliesky, Utz, Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie als (gescheiterter) Innovationsprozess? in: Schliesky, Utz (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung – Teil III: Information, Wissen und Verantwortung –, 1. Aufl., Kiel 2010, 1 ff.
- Schliesky, Utz/Schulz, Sönke E./Neidert, Anne, Der Einheitliche Ansprechpartner im Verfahrens- und Organisationsrecht in: Schliesky, Utz (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung – Teil III: Information, Wissen und Verantwortung –, 1. Aufl., Kiel 2010, 249 ff.
- Schmitz, Heribert/Prell, Lorenz, Verfahren über eine einheitliche Stelle – Das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, NVwZ 2009, 1 ff.
- Schmitz, Heribert/Prell, Lorenz, Europäische Verwaltungszusammenarbeit – Neue Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, NVwZ 2009, 1121 ff.
- Schulz, Edwin, One-Stop-Government, Kiel 2010.
- Schulz, Sönke E., Kooperationsmodelle zur Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners als unzulässige Mischverwaltung?, DÖV 2008, 1028 ff.
- Schulz, Sönke E., Das 4. VwVfGÄndG – zum weitergehenden Änderungsbedarf im Verfahrensrecht im Kontext der EU-Dienstleistungsrichtlinie, NdsVBI 2009, 97 ff.
- Schulz, Sönke E., Der Einheitliche Ansprechpartner in Bayern, BayVBI 2010, 556 ff.
- Sicko, Corinna, Der Einheitliche Ansprechpartner in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, LKRZ 2010, 331 ff.
- Windoffer, Alexander, Die Implementierung einheitlicher Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie, NVwZ 2007, 495 ff.
- Windoffer, Alexander, Die Gesetzgebungsvorhaben des Bundes und der Länder zur verwaltungsverfahrenrechtlichen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie, DÖV 2008, 797 ff.
- Ziekow, Jan, Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Verwaltungsverfahren, WiVerw 2008, 176 ff.
- Ziekow, Jan, Vom Verwaltungsverfahren über den Geschäftsprozess zum IT-Workflow in: Schliesky, Utz (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung, Teil II: Verfahren, Prozesse, IT-Umsetzung, Kiel 2009, 141 ff.
- Ziekow, Jan/Windoffer, Alexander (Hrsg.), Ein Einheitlicher Ansprechpartner für Dienstleister, 1. Aufl., Baden-Baden 2007.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**Quellen**

- Bayerischer Landtag, BayLT, Drs. 16/2627, [http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP16/Drucksachen/Basisdrucksaachen/0000001500/0000001834.pdf](http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksaachen/0000001500/0000001834.pdf), zuletzt abgerufen am 24.10.2012.
- Bremische Bürgerschaft, Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/1492, zuletzt abgerufen am: 24.12.2012.
- Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft, Verortungsmöglichkeiten für „Einheitliche Ansprechpartner“ im föderalen System Deutschlands, 1.10.2007, <http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de/DLR/Redaktion/PDF/verortungsmoeglichkeiten-einheitliche-ansprechpartner.property=pdf,bereich=dlr,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.
- Bundestag, BT-Drs. 16/10493, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/104/1610493.pdf>, zuletzt abgerufen am: 24.10.21012.
- Bürgerschaft Hamburg, Bürgerschaft HH, Drs. 19/4484, <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2012.
- Die Senatorin für Finanzen, Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Bremen 2009/2010, [http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2010-11-05\\_Beteiligungsbericht2009\\_2010\\_web.pdf](http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2010-11-05_Beteiligungsbericht2009_2010_web.pdf), zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.
- Empfehlung der Kommission vom 22. April 1997 zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen (97/344/EG), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997H0344:de:HTML>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.
- Hessischer Landtag, HessLT, Drs. 18/1050, [http://starweb.hessen.de/cgi-bin/webhltlinks.pl?form=/webhlt\\_links.html&typ=drs&title=Drucksache&nb=18/1050](http://starweb.hessen.de/cgi-bin/webhltlinks.pl?form=/webhlt_links.html&typ=drs&title=Drucksache&nb=18/1050), zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen), Die Bedeutung der Interoperabilität für elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste), 2003, <http://ec.europa.eu/idabc/servlets/Doce046.pdf?id=1676>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 25.02.2004, KOM(2004) 2 endgültig/2, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0002:FIN:DE:PDF>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD Binnenmarkt und Dienstleistungen), Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Luxemburg 2007,

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/docs/services-dir/guides/handbook\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf), zuletzt abgerufen am: 13.10.2012.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Unterrichtung durch die Europäische Kommission vom 08.06.2012, BR-Drs. 363/12, [http://www.bundesrat.de/cln\\_320/sid\\_8E4A148F4300EB60BBD1798A704FD0F2/SharedDocs/Drucksachen/2012/0301-400/363-12,templateld=raw.property=publicationFile.pdf/363-12.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_320/sid_8E4A148F4300EB60BBD1798A704FD0F2/SharedDocs/Drucksachen/2012/0301-400/363-12,templateld=raw.property=publicationFile.pdf/363-12.pdf), zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern, LT MV, Drs. 5/2779, <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2012.

Landtag Rheinland-Pfalz, LT-RP, Drs. 15/3693, <http://www.landtag.rlp.de/landtag/-drucksachen/3693-15.pdf>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

Landtag Rheinland-Pfalz, LT-RP, PIPr. 15/75, <http://www.landtag.rlp.de/icc/Internet-DE/med/1bb/1bb5e142-c233-4213-3e2d-c86d35f8f46a,11111111-1111-1111-1111-111111111111>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

Landtag des Saarlandes, LT Saarl., Drs. 14/9, [http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Drucksachen/Gs14\\_0009.pdf](http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Drucksachen/Gs14_0009.pdf), zuletzt abgerufen am: 24.10.2012.

Landtag Sachsen, LT-SN, Drs.5/9084, [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=9084&dok\\_art=Drs&leg\\_per=5&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9084&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1), zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006, Amtsblatt der EU Nr. L 376 vom 27.12.2006, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0123:DE:HTML>, zuletzt abgerufen am: 12.10.2012.

Thüringer Landtag, ThürLT, Drs. 4/4962, <http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2012.

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

## Anhang

## 1. Liste der über den EAP abzuwickelnden Verwaltungsverfahren

Nr.	Rechtsquelle	Kurzbezeichnung	Rechtsvorschrift	Leistung
-----	--------------	-----------------	------------------	----------

## Bundesrecht

1	Altfahrzeug-Verordnung	AltfahrzeugV	§ 6 Nr. 3	Verfahren zur Aufnahme der Tätigkeit als Sachverständiger
2	Altholzverordnung	AltholzV	§ 6 Abs. 6 S. 1	Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung
3	Altholzverordnung	AltholzV	§ 6 Abs. 7	Verfahren zur Bekanntgabe über nachzuweisende Anforderungen
4	Außenwirtschaftsverordnung	AWV	§ 41 Abs. 1	Genehmigung für Handels- und Vermittlungsgeschäft bzgl. Güter in einem Drittland
5	Außenwirtschaftsverordnung	AWV	§ 41a Abs. 1	Genehmigung für Handels- und Vermittlungsgeschäft bzgl. Güter in einem Drittland
6	Außenwirtschaftsverordnung	AWV	§ 45c Abs. 1, 2	Genehmigung für technische Unterstützung durch Gebietsansässige
7	Außenwirtschaftsverordnung	AWV	§ 45d	Genehmigung für technische Unterstützung durch nicht gebietsansässige
8	Batteriegesetz	BattG	§ 2 Abs. 18	Nachprüfung der Berufsqualifikation
9	Bioabfallverordnung	BioAbfV	§ 3 Abs. 8	Anforderungen an die Behandlung, Überprüfung/Nachweispflicht
10	Bioabfallverordnung	BioAbfV	§ 3 Abs. 8 a	Verfahren über die Erbringung von Unterlagen
11	Bioabfallverordnung	BioAbfV	§ 4 Abs. 9	Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe/Zulassungsvoraussetzungen, Nachweispflicht
12	Bioabfallverordnung	BioAbfV	§ 4 Abs. 10	Verfahren über die Erbringung von Unterlagen
13	Bioabfallverordnung	BioAbfV	§ 9 Abs. 2	Bodenuntersuchungen/Zulassungsvoraussetzungen, Nachweispflicht
14	Bioabfallverordnung	BioAbfV	§ 9 Abs. 2 a	Verfahren über die Erbringung von Unterlagen
15	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	BioStNachV	§ 33	Anerkennung von Zertifizierungssystemen
16	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	BioStNachV	§ 43	Anerkennung von Zertifizierungsstellen
17	Bundes-Immissionsschutzgesetz	BImSchG	§ 26	Bekanntgabe von Stellen für Messungen aus besonderem Anlass
18	Bundes-Immissionsschutzgesetz	BImSchG	§ 29a	Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen
19	Bundesrechtsanwaltsordnung	BRAO	alle	alle Leistungen und Verfahren
20	Bundesrechtsanwaltsordnung	BRAO	§§ 4 ff.	Genehmigungspflicht für Zulassung als Rechtsanwalt
21	Bundesrechtsanwaltsordnung	BRAO	§§ 59c ff.	Genehmigungspflicht für Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft
22	Bundesrechtsanwaltsordnung	BRAO	§§ 164 ff.	Genehmigungspflicht für Zulassung als Rechtsanwalt beim BGH (Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der DLRL werden für die RAK beim BGH von der RAK Karlsruhe wahrgenommen und unterliegen deren Verwaltungspraxis)
23	Chemiekaliengesetz	ChemG	§ 19b	Erteilung der Bescheinigung der Guten Laborpraxis
24	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	ChemKlimaschutzV	§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder 4	Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten, Sachkundebescheinigung ggü einem Dienstleister
25	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	ChemKlimaschutzV	§ 5 Abs. 2 Satz 5	Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten, Sachkundebescheinigung ggü einem Dienstleister
26	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	ChemKlimaschutzV	§ 5 Abs. 3 oder § 6	Zertifizierung von Betrieben, Erteilung einer Bescheinigung

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

27	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	ChemKlimaschutzV	§ 9 Abs. 2	Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten, Sachkundebescheinigung ggü einem Dienstleister - Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung
28	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	ChemKlimaschutzV	§ 9 a	Verfahren zur Erteilung von Bescheinigungen/Befreiungen
29	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	ChemOzon-SchichtV	§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung
30	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	ChemOzon-SchichtV	§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Anerkennung der Zertifizierung
31	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	ChemOzon-SchichtV	§ 5 Abs. 4	Anerkennung der Gleichwertigkeit
32	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	ChemOzon-SchichtV	§ 5 Abs. 5	Verfahren über Anerkennungen/Befreiungen
33	De-Mail-Gesetz	De-Mail-Gesetz	§ 11	Anzeige der Einstellung der Tätigkeit des Diensteanbieters
34	De-Mail-Gesetz	De-Mail-Gesetz	§ 17	Akkreditierung des Diensteanbieters
35	De-Mail-Gesetz	De-Mail-Gesetz	§ 19	Nachweis der gleichwertigen Voraussetzungen ausländischer Dienste
36	Deponieverordnung	DepV	§ 21	Bekanntgabeverfahren
37	Deponieverordnung	DepV	§ 24	Bekanntgabeverfahren
38	Deponieverordnung	DepV	§ 24 Abs. 2	Verfahren über die Bestimmung von Sachverständigen
39	Eichordnung	EichO	§ 64a Abs. 1	Betriebsanzeige
40	Eichordnung	EichO	§ 64a Abs. 2	Beschäftigungsanzeige
41	Eichordnung	EichO	§ 65	Bestellung und Verpflichtung öffentlicher Wägerinnen und Wäger
42	Eichordnung	EichO	§ 72 Abs. 1 + 2	Befugniserteilung für Instandsetzungsbetriebe
43	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung	EGInsO	Art. 102a	Verfahren zur Aufnahme in eine Vorauswahl-liste für Insolvenzverwalter
44	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	ElektroG	§ 11 Abs. 5	Nachprüfung der Berufsqualifikation
45	Energiewirtschaftsgesetz	EnWG	§ 4	Genehmigung des Netzbetriebs
46	2. Fleischgesetzdurchführungsverordnung	2. FIGDV	§ 1 Abs. 1	Zulassung als Klassifizierungsunternehmen
47	Fernunterrichtsschutzgesetz	FernUSG	§§ 12, 13	Zulassungspflicht für Fernlehrgänge und wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge
48	Freizügigkeitsgesetz	FreizügG	§§ 5 Abs. 1, 13	Vorlage der Freizügigkeitsbescheinigung
49	Gashochdruckkleitungsverordnung	GasHDrLtgV	§ 11 As. 2	Anerkennung von Sachverständigen
50	Gaststättengesetz	GastG	§ 2	Erlaubnis
51	Gaststättengesetz	GastG	§ 9	Stellvertretungserlaubnis
52	Gaststättengesetz	GastG	§ 10	Weiterführung des Gewerbes
53	Gaststättengesetz	GastG	§ 11	vorläufige Erlaubnis
54	Gaststättengesetz	GastG	§ 31	Eintragung in die Lehrlingsrolle
55	Geräte und Produktsicherheitsgesetz	GPSG	§ 11 Abs. 2	Anerkennung als zugelassene Stelle
56	Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft	PAZEignPrG	§§ 1 ff.	Zulassung zur Patentanwaltschaft (für Patentanwälte aus dem EU-Ausland)
57	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland	EuRAG	§§ 11 f. / §§ 13 ff.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als europäischer Rechtsanwalt
58	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland	EuRAG	§§ 2 ff.	Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt
59	Gesetz zum Schutz nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	NISG	§ 6a	Bekanntgabeverfahren
60	Gewerbeabfallverordnung	GewAbfV	§ 9 Abs. 6 S. 1	Nachweispflicht über Durchführung einer Fremdkontrolle einer Vorbehandlungsanlage
61	Gewerbeabfallverordnung	GewAbfV	§ 9 Abs. 7	Bekanntgabe einer fachkundigen Stelle
62	Heizkostenverordnung	HeizkV	§ 5 Abs. 1 S. 3	Eignungsbestätigung als sachverständige Stelle durch zuständige Landesbehörde

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

63	Heizkostenverordnung	HeizkV	§ 5 Abs. 1 S. 3	Eignungsbestätigung als sachverständige Stelle durch zuständige Landesbehörde
64	Infektionsschutzgesetz	IfSG	§§ 44, 46	Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern
65	Infektionsschutzgesetz	IfSG	§ 49	Anzeigepflicht vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern
66	Infektionsschutzgesetz	IfSG	§ 50	Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Änderungen
67	Klärschlammverordnung	AbfKlärV	§ 3 Abs. 2, Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 3	Voraussetzungen für das Aufbringen, Proben, Untersuchung
68	Klärschlammverordnung	AbfKlärV	§ 3 Abs. 11	Verfahren zur Bestimmung einer fachkundigen Stelle
69	Kreislaufwirtschaftsgesetz	KrWG	§ 54 Abs. 1 u. 4	Erlaubnisverfahren
70	Makler- und Bauträgerverordnung	MaBV	§ 9	Anzeigepflicht
71	Makler- und Bauträgerverordnung	MaBV	§ 10	Buchführungspflicht
72	Makler- und Bauträgerverordnung	MaBV	§ 11	Informationspflicht und Werbung
73	Patentanwaltsordnung	PAO	alle	alle Verwaltungsverfahren
74	Patentanwaltsordnung	PAO	§§ 3 ff.	Zulassung als Patentanwalt
75	Patentanwaltsordnung	PAO	§ 10	Zulassung zur Prüfung
76	Patentanwaltsordnung	PAO	§ 3, 4, 52c ff.	Zulassung als Patentsanwaltsgesellschaft
77	Rindfleischetikettierungsverordnung	RiFIEtikettV	§ 3 Abs. 1	Genehmigung eines Etikettierungssystems
78	Rindfleischetikettierungsverordnung	RiFIEtikettV	§ 5 Abs. 1	Anerkennung von Kontrollstellen
79	Rechtsdienstleistungsgesetz	RDLG	§§ 10 ff.	Registrierung von Rechtsdienstleistungserbringern
80	Rohrfernleitungsverordnung	RohrFLtgV	§ 6 Abs. 3	Anerkennungsverfahren als Prüfstelle
81	Signaturgesetz	SigG	§ 1	Anzeige des Betriebs
82	Signaturgesetz	SigG	§ 4 Abs. 3, § 11	Verfahren der Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters über die Aufnahme des Betriebes
83	Signaturgesetz	SigG	§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 10	Verfahren der Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters über die Einstellung seiner Tätigkeit
84	Signaturgesetz	SigG	§§ 15, 16	Verfahren der freiwilligen Akkreditierung
85	Signaturgesetz	SigG	§ 18	Verfahren der Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen
86	Sprengstoffgesetz	SprenG	alle	alle Leistungen
87	Sprengstoffgesetz	SprenG	§§ 2, 44, 45	Anzeigepflicht neuer explosionsgefährlicher Stoffe
88	Sprengstoffgesetz	SprenG	§§ 5, 44, 45	Zulassung und Konformitätsbewertung
89	Sprengstoffgesetz	SprenG	§ 7	Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
90	Sprengstoffgesetz	SprenG	§§ 15 Abs. 6 u. 7, 25 a i.V. m Anl. 1 der 1. SprengV	grenzüberschreitende Verbringung von Explosionsstoffen
91	Sprengstoffgesetz	SprenG	§ 17	Lagergenehmigung
92	Sprengstoffgesetz	SprenG	§ 20	Befähigungsschein für fachkundige Personen
93	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	1. SprengV	§ 39	Nachweis der Fachkunde
94	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	1. SprengV	§ 40a	Überprüfung der Qualifikation
95	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	2. SprengV	§ 3	Ausnahmegenehmigung Lager
96	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	2. SprengV	§ 4	Anzeige explosionsgefährlicher Stoffe und Lagergruppenzuordnungen
97	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	3. SprengV	§ 1	Anzeige von Sprengungen
98	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§ 3a Abs. 2	Meldung der vorübergehenden oder gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen durch EU-Ausländer
99	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§§ 13 Abs. 2, 14	Anerkennung Lohnsteuerhilfevereine
100	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§§ 35 ff.	Prüfungsverfahren StB-Prüfung
101	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§ 40	Bestellung zum StB



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

102	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§ 42	Bestellung Steuerbevollmächtigter
103	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§ 44	Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"
104	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§ 48	Wiederbestellung
105	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§§ 49 ff.	Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft
106	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§ 154 Abs. 2	Bestehende Gesellschaften - absehen von der Anwendung von Vorschriften
107	Steuerberatungsgesetz	StBerG	§ 155	Übergangsvorschriften – Fristverlängerung
108	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	TEHG	§ 5 Abs. 3	Anerkennung und Bekanntgabe von sachverständigen Stellen für die Prüfung von Emissionsberichten
109	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	TEHG	§ 10 Abs. 1 S. 3 und S. 4	Zuteilungsverfahren
110	Verpackungsverordnung	VerpackV	§ 6 i.V.m.. Anh. I	Nachweis über flächendeckende Rücknahmesysteme
111	Verpackungsverordnung	VerpackV	Anhang I Nr. 2 Abs. 4	Verfahren zur Anerkennung als Sachverständiger
112	Versteigererverordnung	VerstV	§ 2 Abs. 1	Verzeichnis
113	Versteigererverordnung	VerstV	§ 3	Anzeige
114	Versteigererverordnung	VerstV	§ 4	Besichtigung
115	Versteigererverordnung	VerstV	§ 8	Buchführung
116	Waffengesetz	WaffG	alle	Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung
117	Waffengesetz	WaffG	§ 2 Abs. 5	Einstufung von Gegenständen nach dem Waffenrecht
118	Waffengesetz	WaffG	§ 18 Abs. 1	Führung des Verzeichnisses der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 HWO („einfache Tätigkeiten“)
119	Waffengesetz	WaffG	§ 20	Verfahren zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge Erbfalls
120	Waffengesetz	WaffG	§ 21 Abs. 1	Erlaubnis für Waffenherstellung und –handel
121	Waffengesetz	WaffG	§ 21a	Stellvertretererlaubnis bei Waffengewerbe
122	Waffengesetz	WaffG	§ 24 Abs 5	Anzeigepflichten bei Herstellung und Handel von unter das WaffG fallenden Gegenständen
123	Waffengesetz	WaffG	§ 34 Abs. 2	Anzeige bei Überlassen von Waffen
124	Waffengesetz	WaffG	§ 34 Abs. 4 und 5	Anzeige bei Überlassen von Waffen an "EU-Bürger"
125	Waffengesetz	WaffG	§ 40 Abs. 4	Befreiung vom Verbot des Umgangs mit verbotenen Waffen
126	Waffengesetz	WaffG	§ 48 Abs. 2	Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen
127	Waffengesetz	WaffG	§ 50	Kosten / Bundesverwaltung > nach Anpassung: durch Länder umzusetzen
128	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	alle	alle Leistungen
129	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	4b	Anträge auf Erteilung von Verwaltungsakten
130	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§§ 7 ff.	Antrag auf Zulassung zur Prüfung
131	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§§ 15 ff.	Bestellung Wirtschaftsprüfer
132	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§ 23	Wiederbestellung Wirtschaftsprüfer
133	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§§ 27 ff.	Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
134	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§§ 128 ff.	Verdichtete Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften Anerkennung und Bestellung
135	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§ 18 Abs. 4	Antrag auf Erteilung zur Weiterführung der Berufsbezeichnung
136	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§ 57a	Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle; Erteilung der Teilnahmebescheinigung
137	Wirtschaftsprüferordnung	WPO	§ 131g	Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

**Gewerbeordnung/Handwerksordnung und Verordnungen**

1	Arbeitsstättenverordnung	ArbStättV	alle	
2	Bewachungsverordnung	BewachV	alle	
3	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung	Biokraft-NachV	§§ 33, 34, 43, 44	Anerkennungsverfahren

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

4	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	BioStNachV	§§ 33,34	Anerkennungsverfahren
5	Druckluftverordnung			
6	Gewerbeordnung	GewO	§ 11 a Abs. 4	Anzeige der Tätigkeit eines deutschen Versicherungsvermittlers im Ausland ans Versicherungsvermittlerregister
7	Gewerbeordnung	GewO	§ 13a	Anordnung EAP
8	Gewerbeordnung	GewO	§ 14 Abs. 1 Satz 1	Anzeigespflicht selbständiger Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder eines unselbstständigen Gewerbes
9	Gewerbeordnung	GewO	§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Gewerbeabmeldung (Aufgabe des Betriebes)
10	Gewerbeordnung	GewO	§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2	Gewerbeummeldung wegen Verlegung des Betriebs (Nr. 1) oder Wechsel bzw. Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes (Nr. 2)
11	Gewerbeordnung	GewO	§ 29	Erteilung von Auskünften auf Verlangen der zuständigen Stellen
12	Gewerbeordnung	GewO	§ 30	Konzession für den Betrieb von Privatkrankenanstalten
13	Gewerbeordnung	GewO	§ 33a	Erlaubnis für die Schaufstellung von Personen
14	Gewerbeordnung	GewO	§ 33c Abs. 1	Erlaubnis für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
15	Gewerbeordnung	GewO	§ 33c Abs. 3	Bestätigung der Anforderung an den Aufstellungsort
16	Gewerbeordnung	GewO	§ 33d	Erlaubnis für die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit
17	Gewerbeordnung	GewO	§ 33e	Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung
18	Gewerbeordnung	GewO	§ 33i	Erlaubnis für Spielhallen und ähnliche Unternehmen
19	Gewerbeordnung	GewO	§ 34 Abs. 1	Erlaubnis für Pfandleihergewerbe
20	Gewerbeordnung	GewO	§ 34a Abs. 1	Erlaubnis für Bewachungsgewerbe
21	Gewerbeordnung	GewO	§ 34b Abs. 1, 3, 4, 6, 7	Erlaubnis Versteigerergewerbe
22	Gewerbeordnung	GewO	§ 34 b Abs. 5	Öffentliche Bestellung von besonders sachkundigen Versteigern
23	Gewerbeordnung	GewO	§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4	Erlaubnis Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer
24	Gewerbeordnung	GewO	§ 34d Abs. 1	Erlaubnis für Versicherungsmakler
25	Gewerbeordnung	GewO	§ 34d Abs. 3	Befreiung von der Erlaubnispflicht
26	Gewerbeordnung	GewO	§ 34 e	Erlaubnis für Versicherungsberater
27	Gewerbeordnung	GewO	§ 35 Abs.2	Gewerbeuntersagung und Fortführung des Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter auf Antrag
28	Gewerbeordnung	GewO	§ 36 Abs.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf Antrag
29	Gewerbeordnung	GewO	§ 36 Abs. 2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in besonderen Fällen
30	Gewerbeordnung	GewO	§ 38 Abs. 1, 2	Zuverlässigkeitsüberprüfung der ein überwachungsbedürftiges Gewerbe Betreibenden
31	Gewerbeordnung	GewO	§ 46 Abs. 3	Gestattung der befristeten Fortführung eines Gewerbes auch ohne Stellvertreter
32	Gewerbeordnung	GewO	§ 49 Abs. 3	Verlängerung der Fristen bis zum Erlöschen von Erlaubnissen
33	Gewerbeordnung	GewO	§ 55 Abs. 2, 3	Reisegewerbekarte, Erlaubnis für ein Reisegewerbe
34	Gewerbeordnung	GewO	§ 55a Abs. 1 Nr. 1	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit auf Grund der Erlaubnis für gelegentliches Fehlbieten
35	Gewerbeordnung	GewO	§ 55a Abs. 2	Zulassen von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte
36	Gewerbeordnung	GewO	§ 55b Abs. 2	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte
37	Gewerbeordnung	GewO	§ 55c	Anzeige, soweit für Gewerbe keine Reisegewerbekarte erforderlich
38	Gewerbeordnung	GewO	§ 55e Abs. 2	Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

39	Gewerbeordnung	GewO	§ 56 Abs. 2 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 1 (Verbot von Tätigkeiten im Reisegewerbe)
40	Gewerbeordnung	GewO	§ 56a	Ankündigung des Gewerbebetriebs, Anzeige Wanderlager
41	Gewerbeordnung	GewO	§ 57 Abs. 3	Erlaubnis für Versteigerergewerbe als Reisegewerbe
42	Gewerbeordnung	GewO	§ 59	Unterlassung einer reisegewerblichen Tätigkeit
43	Gewerbeordnung	GewO	§ 60a Abs. 2	Erlaubnis für ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 im Reisegewerbe
44	Gewerbeordnung	GewO	§ 60 Abs. 3	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Reisegewerbe
45	Gewerbeordnung	GewO	§ 60b Abs. 2	Festsetzung von Volksfesten
46	Gewerbeordnung	GewO	§ 61a Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren
47	Gewerbeordnung	GewO	§ 69 Abs. 1	Festsetzung von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Messen und Ausstellungen für einen längeren Zeitraum
48	Gewerbeordnung	GewO	§ 69 Abs. 1	Festsetzung von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Messen und Ausstellungen für jeden Fall der Durchführung
49	Gewerbeordnung	GewO	§ 69 Abs. 3	Anzeigespflicht für nicht mehr durchgeführte Veranstaltungen
50	Gewerbeordnung	GewO	§ 69b Abs. 3	Änderung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters
51	Gewerbeordnung	GewO	§ 71 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren
52	Gewerbeordnung	GewO	§ 150 Abs. 1 und 2	Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
53	Gewerbeordnung in Verbindung mit Bundeszentralregistergesetz	GewO/ BZRG	§ 11 Abs. 3 GewO, §§ 30, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	Beantragung des Führungszeugnisses durch die ZB, wenn der Betroffene dies selbst nach Aufforderung durch die Behörde nicht beibringt
54	Gewerbeordnung in Verbindung mit Bundeszentralregistergesetz	GewO/ BZRG	§ 11 Abs. 3 GewO i.V.m. § 41 BZRG	Beantragung der Kenntnisnahme von Eintragungen, die nicht in das Führungszeugnis eingetragen werden
55	Gewerbeordnung in Verbindung mit Bundeszentralregistergesetz	GewO/ BZRG	§ 11 Abs. 3 GewO i.V.m. § 150a BZRG	Einholung einer Gewerbezentralregisterauskunft (GZR-Auskunft)
56	Gewerbeordnung in Verbindung mit Zivilprozessordnung	GewO/ ZPO	§ 11 Abs. 3 GewO i.V.m. § 915 ZPO	Einholung personenbezogener Daten aus dem Insolvenz- und Schuldnerverzeichnis
57	Handwerksordnung	HwO	§ 7	Eintragung eines zulassungspflichtigen Handwerks in die Handwerksrolle
58	Handwerksordnung	HwO	§§ 7a, 7b	Ausübungsberechtigung
59	Handwerksordnung	HwO	§ 8	Ausnahmebewilligung
60	Handwerksordnung	HwO	§ 9	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß EU/EWR-Handwerkverordnung (EU/EWR HwV)
61	Handwerksordnung	HwO	§ 10	Ausstellung der Handwerkskarte
62	Handwerksordnung	HwO	§§ 13; 14	Löschung aus Handwerksrolle
63	Handwerksordnung	HwO	§ 16	Vorlage der Handwerkskarte
64	Handwerksordnung	HwO	§§ 18; 19; 20	Anzeige und Löschung eines zulassungsfreien Handwerks
65	Handwerksordnung	HwO	§ 22b	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden
66	Handwerksordnung	HwO	§ 27b	Verkürzung der Ausbildungszeit
67	Handwerksordnung	HwO	§ 28	Führung der Lehrlingsrolle
68	Handwerksordnung	HwO	§§ 31 ff.	Prüfungswesen
69	Handwerksordnung	HwO	§§ 45 ff.	Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk
70	Handwerksordnung	HwO	§§ 51 ff.	Meisterprüfung im zulassungsfreien Handwerk
71	Handwerksordnung	HwO	§§ 91 ff.	Sachverständigenwesen
72	Makler- und Bauträgerverordnung	MaBV	alle	

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

73	Pfandleiherverordnung	PfandIV	alle	
74	Rohrfernleitungsverordnung			
75	Schaustellerhaftpflichtverordnung	SchauHV	alle	alle
76	Schaustellerhaftpflichtverordnung	SchauHV	§ 1	Versicherungspflicht
77	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie	SonntRStIndAusnV		
78	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie	SonntRPapIndAusnV		
79	Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung	UnbBeschErtV	§ 2	
80	Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk	MPVerfVO		
81	Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle			
82	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	
83	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 3 Abs. 2	
84	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 4	
85	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 5 Abs. 1	
86	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 5 Abs. 2	
87	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 6 Abs. 2	
88	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 6 Abs. 3	
89	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 6 Abs. 4	
90	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 8 Abs. 2	
91	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 8 Abs. 3	
92	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 9 Abs. 2	
93	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 10	
94	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 11	
95	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 12	Anerkennung (=Genehmigungspflicht) für Sachverständige
96	Verordnung über Gashochdruckleitungen	GasHLVO	§ 15	
97	Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	SpielV		alle
98	Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk			Gleichstellung französischer Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk
99	Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk			Gleichstellung österreichischer Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

100	Versicherungsvermittlungsverordnung	VersVermV	alle	alle
101	Versteigererverordnung	VerstV	alle	

## Landesrecht Rheinland-Pfalz

1	Feiertagsgesetz	LFTG	§ 10 Abs. 2	Ausnahme von Verbot an Sonn- und Feiertagen
2	Gewerbeordnung in Verbindung mit der Handwerksordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Gewerbeanzeige RLP	GewO i.V.m. GewAnzVwV	§ 14 i.V.m. § 16 Abs.1 S.1 und Nr. 5.4	Vorlage der Handwerkskarte
3	Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Gewerbeanzeige RLP	GewO i.V.m. GewAnzVwV	§ 14 i.V.m. Nr. 5.3	Identitätsnachweis zur Identitätsfeststellung bei der Gewerbeanmeldung
4	Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Gewerbeanzeige RLP	GewO i.V.m. GewAnzVwV	§ 14 i.V.m. Nr. 5.3	Vorlage der Vertretungsberechtigung
5	Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Gewerbeanzeige RLP	GewO i.V.m. GewAnzVwV	§ 14 i.V.m. Nr. 5.4	Vorlage der Betriebserlaubnis
6	Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Gewerbeanzeige RLP	GewO i.V.m. GewAnzVwV	§ 14 i.V.m. Nr. 5.3	Vorlage des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereinsregisterauszugs
7	Heilberufegesetz	HeilBG	§ 1 Abs. 5 S. 2	Mitteilung der Aufnahme, Beendigung und Verlegung der beruflichen Tätigkeit der Tierärzte
8	Heilberufegesetz	HeilBG	§ 30 Abs. 1 i.V.m. 41 Abs. 3 S.1	Anerkennung als Tierarzt
9	Ingenieurkammergesetz	IngKa	§ 3 Abs. 4	Anzeigeverfahren bei der erstmaligen Erbringung von Leistungen
10	Ingenieurkammergesetz	IngKa	§ 4 Abs. 5	Eintragungsverfahren in Ingenieurkammerverzeichnis
11	Landesbauordnung	LBauO	§ 64 Abs. 2 Nr. 1	Eintragung in die Liste der Ingenieurkammer
12	Landesbauordnung	LBauO	§ 64 Abs. 3 S. 2	Anzeige der erstmaligen Tätigkeit als bauvorlageberechtigte Person durch einen EU-Ausländer
13	Landesbauordnung	LBauO	§ 64 Abs. 3 S. 3	Antrag auf Bestätigung der Anzeige nach Abs. 3 S. 2
14	Landesbauordnung	LBauO	§ 64 Abs. 3 S. 3, 2. HS.	Untersagung der Tätigkeit als bauvorlageberechtigte Person und Löschung der Eintragung
15	Landesbauordnung	LBauO	§ 64 Abs. 4 S. 2	Bescheinigung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen in das Verzeichnis nach Abs. 2 Nr. 2
16	Landesbauordnung	LBauO	§ 66 Abs. 5 S.4	Standortsicherheitsnachweise analog § 64 Abs. 2-5
17	Landesbodenschutzgesetz	LBodSchG	§ 7 Abs. 2 S.3	Zulassung als Sachverständige
18	Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen	GFBWBG	§ 5 Abs. 1	Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten
19	Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer	LDÜJG	§ 9a	Ausübung vorübergehender Dolmetschertätigkeit bei Vorlage entsprechender Nachweise durch EU-Bürger
20	Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer	LDÜJG	§ 9a Abs. 2	Anzeige der vorübergehenden Dienstleistungserbringung als Übersetzer oder Dolmetscher und jährliche Wiederholung der Anzeige durch EU-Bürger
21	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe		§ 22	Antrag auf Anerkennung
22	Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle	PÜZ-Anerkennungsverordnung	§ 3	Antrag auf Anerkennung
23	Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen		§ 7	Anzeige und Bescheinigung der Gleichwertigkeit

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

24	Landesverordnung über Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik	PrüfngBaustatikVO	§ 4	Antrag auf Anerkennung
25	Landesverordnung über Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik	PrüfngBaustatikVO	§ 8	Anzeige und Bescheinigung der Gleichwertigkeit
26	Landesverordnung über Prfsachverständige für Standsicherheit	PrüfSStBauVO	§ 4	Antrag auf Eintragung
27	Landesverordnung über Prfsachverständige für Standsicherheit	PrüfSStBauVO	§ 7a	Anzeige und Bescheinigung der Gleichwertigkeit
28	Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz		§ 3	Antrag auf Anerkennung
29	Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz		§ 6	Anzeige und Bescheinigung der Gleichwertigkeit
30	Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau	SEGBauVO	§ 3	Antrag auf Anerkennung
31	Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau	SEGBauVO	§ 6	Anzeige und Bescheinigung der Gleichwertigkeit
32	Landeswassergesetz	LWG	§ 110 Abs. 2 s.3-5	Eintragung in die Liste der Ingenieurkammer als planvorlageberechtigte Person
33	Landeswassergesetz	LWG	§ 110 Abs.3 S.2	Anzeige der erstmaligen Tätigkeit als planvorlageberechtigte Person durch einen EU-Ausländer und Eintragung in ein Verzeichnis bei der Ingenieurkammer
34	Landeswassergesetz	LWG	§ 110 Abs.3 S.4	Bestätigung der Anzeige nach S.2
35	Landeswassergesetz	LWG	§ 110 Abs.4 S.1, 2	Bescheinigung des Vorliegens der der Eintragungsvoraussetzungen in das Verzeichnis bei EU-Ausländern und Eintragung in ein Verzeichnis
36	Landeswassergesetz	LWG	§ 110 Abs.4 S. 3	Empfangsbestätigung
37	Marktscheidergesetz		§ 3	Antrag auf Anerkennung
38	Privatschulgesetz	PrivSchG	§ 14a	Anzeige über Errichtung einer Ergänzungsschule, die privat finanziert wird und für die keine Besuchspflicht im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht besteht oder eine Anerkennung als gleichwertige Schule angestrebt wird
39	Sammlungsgesetz	SammlG	§ 1 Abs. 2 S.1	Anzeige des Vertriebs von Waren zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke und dem Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche künstlerische Veranstaltungen an denen blinde Künstler mitwirken

Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

2. Fragebogen "EAP-Nutzer"



## Fragebogen bei EAP-Nutzung

Den Fragebogen finden Sie in der elektronischen Version im Internet unter der folgenden URL:

<http://tinyurl.com/eap123>

1. Woher kommen Sie (gewöhnlicher Aufenthalt)?

außerhalb der EU:

Land

innerhalb der EU:

Deutschland (DE):

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Bremen
- Hessen
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Schleswig-Holstein

- Bayern
- Brandenburg
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

- Belgien (BE)
- Dänemark (DK)
- Finnland (FI)
- Griechenland (GR)
- Vereinigtes Königreich (GB)
- Italien (IT)
- Portugal (PT)
- Litauen (LT)
- Slowenien (SI)
- Österreich (AT)
- Tschechien (CZ)
- Schweden (SE)
- Malta (MT)

- Bulgarien (BG)
- Estland (EE)
- Frankreich (FR)
- Zypern (CY)
- Lettland (LV)
- Irland (IE)
- Luxemburg (LU)
- Niederlande (NL)
- Spanien (ES)
- Polen (PL)
- Slowakei (SK)
- Rumänien (RO)
- Ungarn (HU)

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

2. Welche gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beabsichtigen Sie auszuüben?

keine Angabe

3. Wie haben Sie von der Existenz des EAP erfahren?  
(Mehrfachnennungen möglich)

Medien (Internet, Printmedien, Plakate)

Hinweis einer Behörde

Hinweis einer Kammer

Empfehlung durch eine Person, die bereits Erfahrung mit dem EAP hat

Sonstiges:

Keine Angabe

4. In welcher Form haben Sie sich an den EAP gewendet?  
(Mehrfachnennungen möglich)

elektronisch

telefonisch

schriftlich

persönlich

keine Angabe

5. Wie beurteilen Sie die Erreichbarkeit des EAP?

sehr gut

gut

befriedigend

ausreichend

mangelhaft

keine Angabe



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

6. Gab es bei der Kommunikation mit dem EAP, insbesondere bei der elektronischen Kommunikation Probleme, z.B. technischer Art?

ja

nein

keine Angabe

Welche konkreten Probleme gab es?

7. Warum haben Sie sich an den EAP und nicht an die zuständigen Behörden vor Ort gewendet? (Mehrfachnennungen möglich)

Keine Kenntnis davon, welches die zuständigen Behörden vor Ort ist

Noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, wo genau die geplante Tätigkeit ausgeübt werden soll

Verfahrensabwicklung/Information über den EAP ist einfacher

Sonstige Gründe:

Keine Angabe

8. Wofür haben Sie den EAP in Anspruch genommen? (Mehrfachnennungen möglich)

Um Auskünfte zu erhalten

Um über den EAP Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen

Um über den EAP sonstige Formalitäten abzuwickeln

Keine Angabe

Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

8a. Falls Sie über den EAP Genehmigungen oder Erlaubnisse eingeholt haben: Wurde das **jeweilige** Verfahren vollständig bis zum Erhalt der Genehmigung oder Erlaubnis über den EAP abgewickelt?

ja                       nein                      keine Angabe

9. Wie beurteilen Sie die Informationen, die Ihnen der EAP zur Verfügung gestellt hat, im Hinblick auf ihre Verständlichkeit?

sehr gut                       gut                       befriedigend                       ausreichend                       mangelhaft                      keine Angabe

10. Wie zufrieden waren Sie mit dem Umfang der Informationen, die der EAP Ihnen erteilt hat?

sehr zufrieden                       zufrieden                       teils-teils                       unzufrieden                       sehr unzufrieden                      keine Angabe

11. Welche weiteren Informationen hätten Sie sich vom EAP erwünscht?

12. Wie empfanden Sie den Zeitraum, der zwischen EAP-Kontakt und Auskunftserteilung (a.) oder Verfahrensabschluss (b.) lag (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

a.) Zeitraum zwischen EAP-Kontakt und Auskunftserteilung

sehr kurz                       kurz                       angemessen                       lang                       sehr lang                      keine Angabe

b.) Zeitraum zwischen EAP-Kontakt und Verfahrensabschluss

sehr kurz                       kurz                       angemessen                       lang                       sehr lang                      keine Angabe

Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

13. Wie zufrieden sind Sie mit der Arbeit des EAP insgesamt?

sehr zufrieden    zufrieden    teils-teils    unzufrieden    sehr unzufrieden    keine Angabe

14a. Würden Sie sich in Zukunft wieder an den EAP wenden?

ja    nein    keine Angabe

14b. Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

15. Was könnte im Hinblick auf den angebotenen Service des EAP in Zukunft noch verbessert werden?

Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

3. Fragebogen "Direkter Behördenkontakt"



Fragebogen bei direktem Behördenkontakt

Den Fragebogen finden Sie in der elektronischen Version im Internet unter der folgenden URL:

http://tinyurl.com/eap456

1. Woher kommen Sie (gewöhnlicher Aufenthalt)?

außerhalb der EU: Land

innerhalb der EU:

Deutschland (DE):

<input type="checkbox"/> Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/> Bayern
<input type="checkbox"/> Berlin	<input type="checkbox"/> Brandenburg
<input type="checkbox"/> Bremen	<input type="checkbox"/> Hamburg
<input type="checkbox"/> Hessen	<input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern
<input type="checkbox"/> Niedersachsen	<input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen
<input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/> Saarland
<input type="checkbox"/> Sachsen	<input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt
<input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein	<input type="checkbox"/> Thüringen

<input type="checkbox"/> Belgien (BE)	<input type="checkbox"/> Bulgarien (BG)
<input type="checkbox"/> Dänemark (DK)	<input type="checkbox"/> Estland (EE)
<input type="checkbox"/> Finnland (FI)	<input type="checkbox"/> Frankreich (FR)
<input type="checkbox"/> Griechenland (GR)	<input type="checkbox"/> Zypern (CY)
<input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich (GB)	<input type="checkbox"/> Lettland (LV)
<input type="checkbox"/> Italien (IT)	<input type="checkbox"/> Irland (IE)
<input type="checkbox"/> Portugal (PT)	<input type="checkbox"/> Luxemburg (LU)
<input type="checkbox"/> Litauen (LT)	<input type="checkbox"/> Niederlande (NL)
<input type="checkbox"/> Slowenien (SI)	<input type="checkbox"/> Spanien (ES)
<input type="checkbox"/> Österreich (AT)	<input type="checkbox"/> Polen (PL)
<input type="checkbox"/> Tschechien (CZ)	<input type="checkbox"/> Slowakei (SK)
<input type="checkbox"/> Schweden (SE)	<input type="checkbox"/> Rumänien (RO)
<input type="checkbox"/> Malta (MT)	<input type="checkbox"/> Ungarn (HU)

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

2. Welche gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beabsichtigen Sie auszuüben?

Keine Angabe

3. Ist Ihnen die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) bekannt?  
(wenn nein, danach bitte mit Frage 4 fortfahren)

ja                      nein

- 3a. Wie haben Sie von der Existenz des EAP erfahren?  
(Mehrfachnennungen möglich)

Medien (Internet, Printmedien, Plakate)

Hinweis einer Behörde

Hinweis einer Kammer

Empfehlung durch eine Person, die bereits Erfahrung mit dem EAP hat

Sonstiges:

Keine Angabe

- 3b. Falls Sie Kenntnis vom EAP hatten: Haben Sie sich ursprünglich an den EAP gewendet?

ja                      nein

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

3c. Falls Sie Frage 3b bejaht haben: Was waren die Gründe dafür, dass Sie vom EAP zur zuständigen Behörde vor Ort gewechselt haben?  
(Mehrfachbenennungen möglich) (danach bitte mit Frage 4 fortfahren)

- Kürzere Wege/Zeitersparnis
- Unzufriedenheit mit der Tätigkeit des EAP in zeitlicher Hinsicht
- Unzufriedenheit mit der Tätigkeit des EAP unter Informationsaspekten
- Direkter Behördenkontakt aus sonstigen Gründen bevorzugt

- Keine Angabe

3d. Falls Sie Frage 3b verneint haben: Warum haben Sie trotz Kenntnis vom EAP diese Einrichtung nicht in Anspruch genommen?  
(Mehrfachbenennungen möglich)

- Zu weit entfernt
- Zu unpersönlich
- Zu techniklastig
- Sonstiges:

- Keine Angabe

Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

4. Falls Sie noch einmal mit der Verwaltung in Kontakt treten müssten, z.B. um im Rahmen Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit Informationen, Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu erhalten: An wen würden Sie sich wenden?

- EAP
- Zuständige Behörde vor Ort
- Bin mir nicht sicher
- Keine Angabe

- 4a. Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz:

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**4. Interviewleitfaden SGD Nord****A. Einführungsfragen**

- 1) Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Position tätig?
- 2) In welchem Bereich haben Sie vorher gearbeitet?
- 3) Nehmen Sie in Ihrer jetzigen Funktion noch weitere Aufgaben wahr?
- 4) Falls ja, welche?
- 5) Was sind die Hauptaufgaben, die Sie im Rahmen Ihrer Funktion als EAP wahrnehmen? Bitte beschreiben Sie konkret, was Hauptbestandteil Ihrer täglichen Arbeit ist!
- 6) Wie nehmen die Kunden Sie als EAP wahr? Welche Erwartungen haben die Kunden an den EAP?

**B. Organisatorische Rahmenbedingungen**

- 1) Nach drei Jahren Wirkbetrieb, wie bewerten Sie die Entscheidung, den EAP auf Ebene der Struktur- und Genehmigungsdirektionen anzusiedeln?
- 2) Welche Vorteile bzw. Nachteile bringt diese Verortung aus Ihrer Sicht mit sich?
- 3) Gibt es Probleme durch die organisatorische Ausgestaltung des EAP bei Ihrer täglichen Arbeit?
- 4) Falls ja, um welche Probleme handelt es sich konkret?
- 5) Gibt es Ihrer Meinung nach ein sinnvolles Alternativmodell, das für Rheinland-Pfalz in Frage kommt?
- 6) Falls ja, welches und aus welchen Gründen?
- 7) Gibt es im Hinblick auf die organisatorischen Rahmenbedingungen aus Ihrer Sicht Optimierungspotenziale?
- 8) Falls ja, was könnte konkret verbessert werden?

**C. Personelle und technische Ausstattung des EAP**

- 1) Wie viele Stellen sind für den EAP bei Ihnen vorgesehen?
- 2) Wie viele MitarbeiterInnen sind bei Ihnen in diesem Bereich tätig?
- 3) Stehen Ihnen ausreichend qualifizierte MitarbeiterInnen zur Verfügung, um die Ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können?
- 4) Wie schätzen Sie den Fortbildungsbedarf der MitarbeiterInnen des EAP ein?
- 5) In welchen Bereichen sehen Sie diesen Bedarf?
- 6) Wie bewerten Sie insgesamt die personelle Ausstattung des EAP, um die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können?
- 7) Falls Sie zu einer schlechten Bewertung kommen, was sind die Gründe dafür?
- 8) Wie bewerten Sie die technische Ausstattung des EAP, um die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können?



## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Ist der Zugriff der Dienstleister auf die Internetpräsenz des EAP ständig gewährleistet?
  - Funktioniert die Kommunikation mit den zuständigen Stellen/anderen EAPs unter technischen Aspekten (Interoperabilität der Systeme) reibungslos? Gibt es beispielsweise deutschland- bzw. europaweit einheitliche technische Standards?
  - Wie wird mit dem Problem des Datenschutzes/der Datensicherheit umgegangen?
- 9) Falls Sie zu einer schlechten Bewertung kommen, was sind die Gründe dafür?

**D. Zusammenarbeit mit anderen (öffentlichen) Stellen**

- 1) Mit welchen öffentlichen Stellen arbeiten Sie als EAP hauptsächlich zusammen?
- 2) Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen (z.B. bei der Kommunikation, dem Informationsaustausch, der Abwicklung von Verfahren)?
- Wie gehen Sie mit unterschiedlichen organisatorischen Rahmenbedingungen in den anderen (Bundes-)Ländern um?
- 3) In welchen Bereichen funktioniert die Zusammenarbeit besonders gut?
- 4) In welchen Bereichen gibt es die größten Probleme? Was sind die Gründe dafür?
- Gibt es beispielsweise Probleme, weil Zuständigkeiten in den einzelnen (Bundes-) Ländern unterschiedlich geregelt sind?
  - Gibt es Probleme, weil Fachbegriffe unterschiedlich genutzt werden bzw. gibt es bei der Zusammenarbeit mit nicht-deutschsprachigen Stellen Verständigungsprobleme? Wie werden diese gelöst?
- 5) Inwieweit beeinträchtigen diese Probleme die Wahrnehmung der Ihnen als EAP zugewiesenen Aufgaben?
- 6) Wie können diese Probleme aus Ihrer Sicht behoben werden?
- 7) Wo gibt es aus ihrer Sicht Optimierungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen?
- 8) Arbeiten Sie außer mit öffentlichen Stellen noch mit anderen Stellen zusammen?

**E. Kundenkontakt**

- 1) Die meisten Kunden des EAP kommen aus dem Inland. Wie bewerten Sie diese Tatsache? Wie hoch ist der Anteil der Gründer gegenüber Bestandsunternehmen? Warum wenden sich vor allem Gründer/Bestandsunternehmen an den EAP?
- 2) Haben Sie eine Erklärung dafür, warum der EAP nur selten von ausländischen Dienstleistern genutzt wird (z. B. weil grundsätzlich nur wenige Ausländer in RLP aktiv sind, andere Gründe)?

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- 3) Wurde bislang von der in § 2 I 2 EAP-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den EAP durch Rechtsvorschrift die Pflicht zu übertragen, auf Anfrage zu darin bestimmten Verfahren und Sachverhalten Auskunft zu erteilen?
- 4) Wurde bislang von der in § 2 II EAP-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verfahrensabwicklung oder Auskunftserteilung nach § 2 I EAP-Gesetz durch Rechtsverordnung anzuordnen? Wenn ja, um welche Verfahren/Auskünfte handelt es sich hierbei?
- 5) Haben bislang rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von der in § 2 III EAP-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, in den von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften vorzusehen, dass darin geregelte Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über die EAP abgewickelt werden können? Wenn ja, welche Stellen haben hiervon Gebrauch gemacht? Für welche Verfahren? Wie funktioniert die Zusammenarbeit in diesem Bereich, was die Zurverfügungstellung von Informationen etc. durch die anordnende Stelle anbelangt?
- 6) Der EAP ist auch bei Anfragen tätig geworden, die nicht DLRL relevant sind. Um was für Anfragen hat es sich hierbei gehandelt?
- 7) Die Entwicklung dieser Anfragen ist beim EAP Nord seit Inkrafttreten des EAP-Gesetzes rückläufig. Können Sie Gründe hierfür benennen? Wie schätzen Sie die weitere Entwicklung dieser Anfragen ein? Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?
- 8) Bei der Entwicklung der genutzten Kommunikationswege fällt auf, dass im ersten Jahr die telefonische Kontaktaufnahme dominierend war. Diese ist von 73% (2010) auf 21% (2012) zurückgegangen. Hingegen hat die persönliche Kontaktaufnahme deutlich zugenommen. Wie ist diese Entwicklung aus Ihrer Sicht zu erklären?
- 9) Wie häufig wird das EAP-Portal genutzt?
- 10) Ist der Internetauftritt des EAP aus Ihrer Sicht für den Nutzer hilfreich, um die für ihn relevanten Informationen zu finden? Falls nein, warum nicht? Wo sehen Sie ggf. Optimierungspotenzial?
- 11) Warum werden aus Ihrer Sicht so wenige Verfahren über den EAP abgewickelt?

**F. Abschließende Bewertung**

- 1) Was sind aus Ihrer Sicht die Stärken des EAP in Rheinland-Pfalz?
- 2) Was sind aus Ihrer Sicht die Schwächen des EAP in Rheinland-Pfalz?
- 3) Sollte der EAP weitere Aufgaben übernehmen? Falls ja, welche und warum?
- 4) Wo wird sich der EAP aus Ihrer Sicht in den nächsten Jahren hin entwickeln?
- 5) Gibt es weitere Verbesserungsvorschläge, die Ihnen in diesem Zusammenhang einfallen?

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

**5. Interviewleitfaden SGD Süd****A. Einführungsfragen**

- 1) Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Position tätig?
- 2) In welchem Bereich haben Sie vorher gearbeitet?
- 3) Nehmen Sie in Ihrer jetzigen Funktion noch weitere Aufgaben wahr?
- 4) Falls ja, welche?
- 5) Was sind die Hauptaufgaben, die Sie im Rahmen Ihrer Funktion als EAP wahrnehmen? Bitte beschreiben Sie konkret, was Hauptbestandteil Ihrer täglichen Arbeit ist!
- 6) Wie nehmen die Kunden Sie als EAP wahr? Welche Erwartungen haben die Kunden an den EAP?

**B. Organisatorische Rahmenbedingungen**

- 1) Nach drei Jahren Wirkbetrieb, wie bewerten Sie die Entscheidung, den EAP auf Ebene der Struktur- und Genehmigungsdirektionen anzusiedeln?
- 2) Welche Vorteile bzw. Nachteile bringt diese Verortung aus Ihrer Sicht mit sich?
- 3) Gibt es Probleme durch die organisatorische Ausgestaltung des EAP bei Ihrer täglichen Arbeit?
- 4) Falls ja, um welche Probleme handelt es sich konkret?
- 5) Gibt es Ihrer Meinung nach ein sinnvolles Alternativmodell, das für Rheinland-Pfalz in Frage kommt?
- 6) Falls ja, welches und aus welchen Gründen?
- 7) Gibt es im Hinblick auf die organisatorischen Rahmenbedingungen aus Ihrer Sicht Optimierungspotenziale?
- 8) Falls ja, was könnte konkret verbessert werden?

**C. Personelle und technische Ausstattung des EAP**

- 1) Wie viele Stellen sind für den EAP bei Ihnen vorgesehen?
- 2) Wie viele MitarbeiterInnen sind bei Ihnen in diesem Bereich tätig?
- 3) Stehen Ihnen ausreichend qualifizierte MitarbeiterInnen zur Verfügung, um die Ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können?
- 4) Wie schätzen Sie den Fortbildungsbedarf der MitarbeiterInnen des EAP ein?
- 5) In welchen Bereichen sehen Sie diesen Bedarf?
- 6) Wie bewerten Sie insgesamt die personelle Ausstattung des EAP, um die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können?
- 7) Falls Sie zu einer schlechten Bewertung kommen, was sind die Gründe dafür?
- 8) Wie bewerten Sie die technische Ausstattung des EAP, um die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können?

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- Ist der Zugriff der Dienstleister auf die Internetpräsenz des EAP ständig gewährleistet?
  - Funktioniert die Kommunikation mit den zuständigen Stellen/anderen EAPs unter technischen Aspekten (Interoperabilität der Systeme) reibungslos? Gibt es beispielsweise deutschland- bzw. europaweit einheitliche technische Standards?
  - Wie wird mit dem Problem des Datenschutzes/der Datensicherheit umgegangen?
- 9) Falls Sie zu einer schlechten Bewertung kommen, was sind die Gründe dafür?

**D. Zusammenarbeit mit anderen (öffentlichen) Stellen**

- 1) Mit welchen öffentlichen Stellen arbeiten Sie als EAP hauptsächlich zusammen?
- 2) Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen (z.B. bei der Kommunikation, dem Informationsaustausch, der Abwicklung von Verfahren)?
  - Wie gehen Sie mit unterschiedlichen organisatorischen Rahmenbedingungen in den anderen (Bundes-)Ländern um?
- 3) In welchen Bereichen funktioniert die Zusammenarbeit besonders gut?
- 4) In welchen Bereichen gibt es die größten Probleme? Was sind die Gründe dafür?
  - Gibt es beispielsweise Probleme, weil Zuständigkeiten in den einzelnen (Bundes-)Ländern unterschiedlich geregelt sind?
  - Gibt es Probleme, weil Fachbegriffe unterschiedlich genutzt werden bzw. gibt es bei der Zusammenarbeit mit nicht-deutschsprachigen Stellen Verständigungsprobleme? Wie werden diese gelöst?
- 5) Inwieweit beeinträchtigen diese Probleme die Wahrnehmung der Ihnen als EAP zugewiesenen Aufgaben?
- 6) Wie können diese Probleme aus Ihrer Sicht behoben werden?
- 7) Wo gibt es aus ihrer Sicht Optimierungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen?
- 8) Arbeiten Sie außer mit öffentlichen Stellen noch mit anderen Stellen zusammen?

**E. Kundenkontakt**

- 1) Die meisten Kunden des EAP kommen aus dem Inland. Wie bewerten Sie diese Tatsache? Wie hoch ist der Anteil der Gründer gegenüber Bestandsunternehmen? Warum wenden sich vor allem Gründer/Bestandsunternehmen an den EAP?
- 2) Haben Sie eine Erklärung dafür, warum der EAP nur selten von ausländischen Dienstleistern genutzt wird (z. B. weil grundsätzlich nur wenige Ausländer in RLP aktiv sind, andere Gründe)?
- 3) Wurde bislang von der in § 2 I 2 EAP-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den EAP durch Rechtsvorschrift die Pflicht zu übertragen, auf Anfrage zu darin bestimmten Verfahren und Sachverhalten Auskunft zu erteilen?

## Abschlussbericht Evaluation EAP-Gesetz Rheinland-Pfalz

- 4) Wurde bislang von der in § 2 II EAP-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verfahrensabwicklung oder Auskunftserteilung nach § 2 I EAP-Gesetz durch Rechtsverordnung anzuordnen? Wenn ja, um welche Verfahren/Auskünfte handelt es sich hierbei?
- 5) Haben bislang rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von der in § 2 III EAP-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, in den von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften vorzusehen, dass darin geregelte Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über die EAP abgewickelt werden können? Wenn ja, welche Stellen haben hiervon Gebrauch gemacht? Für welche Verfahren? Wie funktioniert die Zusammenarbeit in diesem Bereich, was die Zurverfügungstellung von Informationen etc. durch die anordnende Stelle anbelangt?
- 6) Der EAP ist auch bei Anfragen tätig geworden, die nicht DLRL relevant sind. Um was für Anfragen hat es sich hierbei gehandelt?
- 7) Sie sind im Untersuchungszeitraum auch bei Anfragen tätig geworden, die nicht DLRL relevant sind. Um was für Anfragen hat es sich hierbei gehandelt?
- 8) Wie stellt sich die Entwicklung dieser Anfragen beim EAP Süd seit Inkrafttreten des EAP-Gesetzes dar? Wie schätzen Sie die weitere Entwicklung dieser Anfragen ein? Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung? Im Vergleich zum EAP Nord haben Sie dreimal mehr Anfragen verzeichnet, die nicht DLRL relevant sind. Was sind Ihrer Ansicht nach die Gründe hierfür?
- 9) Die Nutzer des EAP Süd wenden sich vor allem per Telefon an Sie. Wie hat sich diese Form der Kontaktaufnahme entwickelt? Was sind aus Ihrer Sicht die Gründe dafür, dass die Kontaktaufnahme überwiegend per Telefon erfolgt und nicht z.B. per Email?
- 10) Wie häufig wird das EAP-Portal genutzt?
- 11) Ist der Internetauftritt des EAP aus Ihrer Sicht für den Nutzer hilfreich, um die für ihn relevanten Informationen zu finden? Falls nein, warum nicht? Wo sehen Sie ggf. Optimierungspotenzial?
- 12) Warum werden aus Ihrer Sicht so wenige Verfahren über den EAP abgewickelt?

**F. Abschließende Bewertung**

- 1) Was sind aus Ihrer Sicht die Stärken des EAP in Rheinland-Pfalz?
- 2) Was sind aus Ihrer Sicht die Schwächen des EAP in Rheinland-Pfalz?
- 3) Sollte der EAP weitere Aufgaben übernehmen? Falls ja, welche und warum?
- 4) Wo wird sich der EAP aus Ihrer Sicht in den nächsten Jahren hin entwickeln?
- 5) Gibt es weitere Verbesserungsvorschläge, die Ihnen in diesem Zusammenhang einfallen?

